

BAYERISCHER EISSPORT-VERBAND E.V.



Durchführungsbestimmungen für den Eishockeyspielbetrieb

Ausgabe für die Saison 2025/2026
Alle vorherigen Ausgaben verlieren hiermit ihre Gültigkeit

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1	Vorbemerkungen	6
1.2	Zuständige Institutionen	6
1.2.1	Durchführung	6
1.2.2	Meldeschluss	6
1.2.3	Zuständigen Funktionär	6
1.2.4	Schiedsrichterwesen	7
1.2.5	Abwesenheit des jeweiligen Obmannes	7
1.3	Durchführungsbestimmungen	7
1.3.1	Allgemeine Vorschriften	7
1.3.1.1	Spielordnung	7
1.3.1.2	Spielregeln	7
1.3.1.3	Einstellung / Unterbrechung des Spielbetriebs	7
1.3.1.4	Spielbetrieb unter gesetzlichen Vorgaben / Empfehlungen	8
1.3.2	Sonstige Bestimmungen	8
1.3.2.1	Ergänzungen	8
1.3.2.2	Benachrichtigung der Vereine	8
1.3.2.3	Informationspflicht der Vereine	8
1.3.2.4	Gültigkeit	8
1.3.2.5	Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen	8
1.3.2.6	Gleitender Auf- und Abstieg	8
1.3.3	Teilnahmeberechtigung	9-13
1.3.4	Aufstiegspflicht, Nachrücker Regelung	13
1.3.5	Aufstiegsverzicht	13-14
1.3.6	Freiwilliger Abstieg	14
1.3.7	Termin tagungen	14
1.3.8	Rücktritt oder Ausscheiden einer Mannschaft	14
1.3.8.1	Rücktritt einer Mannschaft vor der 1. Termin tagung	14-15
1.3.8.2	Rücktritt einer Mannschaft nach der 1. Termin tagung	15
1.3.9	Sonstiges	15
1.3.9.1	Neuordnung der Spielklassen	15
1.3.9.2	Gruppeneinteilung	15
1.3.9.3	Turniere, Pokalspiele	15
1.3.9.4	Anzahl der teilnehmenden Mannschaften	15
1.3.9.5	Nichtmitnahme von Punkten und Toren	15-16
1.3.9.6	Sondergenehmigungen	16
1.3.9.7	Einsatz eines Torhüters	16

2. Spielmodus, Ehrungen 17

2.1 Spielmodus 17

2.2 Ehrungen 17

2.2.1	Senioren	17
2.2.2	Frauen	17
2.2.3	Nachwuchs	17
2.2.4	Ehrungen auf dem Eis	17

3.	Bestimmungen für den Spielbetrieb	18
3.1	Mannschaften	18
3.1.1	Spielstärke	18
3.1.2	Mindest-Sollstärke	18
3.1.3	Mindest-Spielstärke	18-19
3.1.4	Mannschaftsmeldung	19
3.1.5	Einsatz von Frauen und Mädchen in männlichen Mannschaften	19-20
3.1.6	Spielgemeinschaften	20
3.1.7	Einsatz von Spielern in anderen Altersklassen	20-21
3.1.7.1	Sondergenehmigungen Senioren, Frauen, Nachwuchs	21
3.1.8	Over-Age-Spieler	21
3.1.9	Transferkartenpflichtige Spieler	21-22
3.1.10	Sonderregelungen für 1 Mannschaften. 1b und 1c Mannschaften (Senioren und Frauen)	22-23
3.1.11	Sonderregelung für Frauen-Mannschaften	23
3.1.12	Mehrere Mannschaften in einer Altersklasse (Nachwuchs)	23-24
3.1.13	Einsatzberechtigung von Spielern	24
3.1.14	Gastspielgenehmigungen (national und international)	24
3.1.15	Spieler mit 1. Bundesliga-Lizenz (Penny-DEL-Lizenz)	25-26
3.1.16	Spieler von DEL 2 und Oberliga-Vereinen	25
3.1.17	Förderlizenz Frauen	25-26
3.1.18	Förderlizenz Oberliga Süd/DEL 2	26
3.1.19	Förderlizenz Oberliga Süd/U20 DNL/Senioren Bayernliga	26-27
3.1.19.1	Förderlizenz DNL 2 oder 3/Senioren Landesliga	27-28
3.1.19.2	Förderlizenz für den Senioren- und Frauenspielbetrieb	28-29
3.1.20	Förderlizenz Nachwuchsmannschaften DEB/BEV	29
3.1.21	Förderlizenz Nachwuchs	30
3.2	Vereinswechselangelegenheiten	30
3.2.1	Freigabe	30-31
3.2.2	Vereinswechsel für transferkartenpflichtige Spieler aus dem Ausland	31
3.2.3	Übergangsphase Digitalisierung Spielberechtigung	31
3.3	Spielbetrieb	31
3.3.1	Spielzeiten	31-32
3.3.2	Spielkleidung	32
3.3.3	Schiedsrichtereinteilung	32-33
3.3.3.1	Ausnahmen	33
3.3.3.2	Schiedsrichtermeldungen	34
3.3.3.3	Überprüfungspflicht der Schiedsrichtereinteilung	34
3.3.3.4	Einteilung der Schiedsrichter	34
3.3.4	Spielberichte	34
3.3.4.1	Analoge Schreibweise der Wettkampfformalitäten	34-35
3.3.4.2	Digitale Schreibweise der Wettkampfformalitäten	35-36
3.3.4.3	Einführung digitaler Spielerpass	36
3.3.4.4	Spielberichtskontrolle	37
3.3.4.5	Einsendepflicht durch die Schiedsrichter	37
3.3.5	Identitätskontrollen	37
3.3.6	Nichtvorlage von Spielerpässen	37

3.3.7	Ärztlicher Dienst/Sanitätsdienst	37-38
3.3.7.1	Überprüfung durch die Schiedsrichter	38
3.3.7.2	Behandlungskosten	38
3.3.8	Verspätung oder Nichtantreten	38
3.3.8.1	Verspätung einer Mannschaft oder der Schiedsrichter	38-39
3.3.8.2	Verspätung wegen höherer Gewalt	39
3.3.8.3	Nichtantreten einer Mannschaft	39
3.3.9	Spielabsagen	39-40
3.3.9.1	Neuansetzung	40
3.3.9.2	Spielabbruch	40
3.3.9.3	Spielbetrieb während einer Pandemie/Epidemie	40-41
3.3.10	Spielverlegungen	41
3.3.10.1	Spielverlegung von Kunst- auf Natureis	41
3.3.10.2	Spielverlegung bei Unbespielbarkeit der Eisfläche	41
3.3.10.3	Verwaltungsgebühr	41-42
3.3.10.4	Durchführung von Spielen	42
3.3.10.5	Durchsage/Eingabe Spielergebnisse	42
3.3.10.6	Spielwertung infolge von Nichtdurchführung von einem Spiel	42
3.4	Weitere Bestimmungen	42
3.4.1	Wertung bei Punktgleichheit in der Tabelle	42
3.4.2	Regelung bei großen Strafen	43
3.4.2.2	Ergänzende Spielregeln IIHF Official Rule Book	43-44
3.4.2.3	Alleinstehende 5-Minuten-Strafen	44
3.4.2.4	Zehn-Minuten-Disziplinarstrafen	44
3.4.2.5	Spieldauer-Disziplinarstrafen	44-45
3.4.2.6	Aufenthaltsverbot infolge einer Disziplinsanktion	45
3.4.2.7	Sonderfälle	45
3.4.2.8	Strafen-Übertrag auf die folgende Saison	45-46
3.4.2.9	Strafen-Übertrag bei Vereinswechsel innerhalb des LEV-Bayern	46
3.4.3	Verbandsaufsicht	46
3.4.4	Spielverpflichtung	46
3.4.5	Einsatz eines Torhüters bei Verletzung	46
4.	Sicherheit- und Schutzbestimmungen	47
4.1	Schutzbestimmungen	47
4.1.1	Spieleinsätze von Nachwuchsspielern im BEV-Spielbetrieb	47
4.1.2	Helmpflicht beim Aufwärmen	47
4.1.3	Torhütermasken	47
4.1.4	Hals- und Nackenschutz	47-48
4.1.5	Seniorenspielbetrieb	48
4.1.6	Frauenspielbetrieb	48
4.1.7	Nachwuchsspielbetrieb	48-49
4.1.8	unkorrekte Ausrüstung	49-50
4.1.9	Klarstellung/Empfehlung	50

4.2	Werbung auf Sportkleidung und Sportausrüstung	50
4.3	Turniere und Internationale Freundschaftsspiele	50-51
4.3.1	Turniere und Freundschaftsspiele National	51
4.4	BEV-Auswahlspieler	51
4.5	Sicherheitsbestimmungen	52
4.5.1	Schutz der Schiedsrichter	52
4.5.2	Schutz der Mannschaften	52
4.5.3	Sicherheit im Stadion	52-53
5.	Sonstige Bestimmungen	54
5.1	Zufahrt zum Stadion	54
5.2	Eintrittskarten	54
5.2.1	Nummerierte Eintrittskarten und Abrechnung	54
5.2.2	Eintrittskarten für Gastmannschaften	54
5.2.3	Eintrittskarten für Schiedsrichter/-Coach	54
5.2.4	Eintrittskarten für Mitglieder der Eishockeykommission	54
5.3	Verbandsabgaben	54
5.4	Eisbereitung	54
5.4.1	Kunsteisbahnen	54
5.4.2	Ausnahmeregelung Altersklassen U13 und U11	55
5.5	Anerkannte Verkehrsmittel / Reiseentschädigung	55
5.6	Nachwuchsmannschaften bei Vereinen der Bayernliga und Landesliga	55
5.7	Berufsspieler	55
5.8	Verlassen der Eisfläche	55
5.9	Betreten der Eisfläche nach den Pausen	56
6.	Sonstige Bestimmungen	56
6.1	Lizenzierte Trainer	56
6.1.1	Spielerbänke / Mannschaftsoffizielle	57
6.1.2	Zulassung, Pflichten und Verantwortlichkeit von Trainern, Team-Offiziellen und Off-Ice-Offiziellen	57-58
6.2	Gästekabinen	58
6.3	Aufenthalt in der Schiedsrichterkabine	58
6.3.1	Schiedsrichterkabine	58

6.4	Punktwertung bei Zweipunktesystem	58
6.5	Punktwertung bei Dreipunktesystem	58-59
6.6	Ausführungsbestimmungen für Spieler-Trikots	59
6.7	Stadionsprecher	59
6.8	Heimrecht	59
6.9	Sportgruß/Verabschiedung	59

ANLAGEN

Anlage	A	Funktionärsliste
Anlage	B	Spielmodus Senioren
Anlage	C	Spielmodus Frauen
Anlage	D	Spielmodus Nachwuchs
Anlage	E	Schiedsrichtergebührenordnung
Anlage	F	Werberichtlinien
Anlage	G	Förderlizenz Mädchen in Frauenmannschaften
Anlage	H	Richtlinien für die Bildung von Spielgemeinschaften
Anlage	I	Abrechnung der Verbandsabgaben
Anlage	K	Gebührenübersicht
Anlage	L	Einsatz von Nachwuchsspielern in anderen Altersklassen
Anlage	M	Schiedsrichterordnung
Anlage	N	Altersgrenzen
Anlage	O	Meldegebühr
Anlage	P	Unterschriften- und Empfangsvollmacht
Anlage	P2	Erklärung Berufsspieler
Anlage	P3	Meldung Berufsspieler
Anlage	Q	Regelungen Penaltyschießen
Anlage	R	Antrag auf Erteilung einer Sondergenehmigung für Schülerspielerinnen
Anlage	S	Übersicht „Lizenzierte Trainer“
Anlage	T	Stichwortverzeichnis
Anlage	U	Erklärung Förderlizenz
Anlage	V3	Förderlizenz Torhüter Altersklasse (BEV)
Anlage	W	Antrag auf Förderlizenz der jeweiligen Altersklasse
Anlage	Z1	Antrag auf Förderlizenz Seniorenbereich
Anlage	Z2	Antrag auf Förderlizenz DEB
Anlage	Z3	Mannschaftsaufstellung
Anlage	Z4	LEV-Spielbericht
Anlage	Z5	Turnierspielbericht

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Vorbemerkungen

Die vorliegenden Durchführungsbestimmungen sind eine Zusammenfassung der bestehenden Ordnungen des Deutschen Eishockey-Bund e.V. (DEB) und des Bayerischen Eissport-Verband e.V. (BEV) und sollen als Nachschlagwerk und Hilfe für die Vereine dienen. Sie enthalten, aber auch spezielle, nur für den Bayerischen Eissport-Verband e.V. zutreffende Bestimmungen für den Spielbetrieb. **Im Falle einer Berufsspielerbeschäftigung verpflichtet sich der Verein, die in den Durchführungsbestimmungen (DFBst.) unter Ziffer 5.7 benannten Unterlagen der BEV-Geschäftsstelle unaufgefordert vorzulegen.**

Zusätzlich zu diesen Durchführungsbestimmungen (DFBst.) haben Gültigkeit und sind zu beachten:

- SpO - Spielordnung des DEB
- SRO - Schiedsrichterordnung des DEB und BEV
- EHO - Eishockeyordnung des BEV
- EHRO - Eishockeyrechtsordnung des BEV
- BEV-Rundschreiben
- IIHF-Regelbuch **2024/2025 (deutsche Übersetzung)**

Die BEV-Durchführungsbestimmungen gelten für die Saison **2025/2026** und werden bei Bedarf ergänzt.

Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe und Nachträge sind zur besseren Kenntlichmachung in der Farbe Rot, kursiv und fett geschrieben.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

1.2 Zuständige Institutionen

- 1.2.1 Durchführung:** BAYERISCHER EISSPORT-VERBAND e.V.
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München
Tel.: (089) 15 79 92 – 0
E-Mail: info@bev-eissport.de oder gst@bev-eissport.de

1.2.2 Meldung zum Spielbetrieb

Meldeschluss zum Spielbetrieb ist der im Rundschreiben Nr. 1 oder auf dem Meldebogen benannte Termin. Dabei handelt es sich um einen Ausschlussstermin. Sollte der Meldetermin aus welchen Gründen auch immer nicht gewahrt werden, kann gegen die Zahlung einer **Gebühr in Höhe von 250,-- €** nachträglich die Zulassung beantragt werden. Die Meldegebühr bzw. andere Gebühren bleiben davon unberührt. Mit der Antragsstellung ist der komplette Betrag auf das Konto des Bayerischen Eissport-Verband (BEV) zu überweisen, da ansonsten keine nachträgliche Bearbeitung erfolgen kann.

1.2.3 Zuständige Funktionäre

Die jeweils zuständigen Funktionäre sind der Anlage A (Funktionärsliste) zu entnehmen.

1.2.4 Schiedsrichterwesen

Für die Einteilung der Schiedsrichter ist grundsätzlich der Schiedsrichterobmann zuständig. Die Regional-Schiedsrichterobmänner unterstützen ihn bei seiner Tätigkeit.

1.2.5 Abwesenheit des jeweiligen Obmannes

Bei Abwesenheit des

- Eishockeyobmannes
- Eishockeyjugendobmannes
- Eishockeyschiedsrichterobmannes
- ***Spielgruppenleiter***

sind automatisch deren Stellvertreter für den Spielverkehr zuständig.

1.3 Durchführungsbestimmungen (= DFBst.)**1.3.1 Allgemeine Vorschriften**

Die beteiligten Vereine erkennen mit ihrer Meldung zum Spielverkehr die nachstehenden Durchführungsbestimmungen ausnahmslos als verbindlich an.

Am Spielbetrieb teilnehmende Vereine aus anderen Landeseissport-/Eishockeyverbänden oder dem angrenzenden Ausland haben jährlich eine Erklärung dazu abzugeben.

1.3.1.1 Spielordnung

Die Meisterschaft wird nach den Bestimmungen des Deutschen Eishockey-Bund (DEB) und den Bestimmungen des Bayerischen Eissport-Verband (BEV) durchgeführt. Artikel 20 der DEB SpO findet im Bereich des Bayerischen Eissport-Verbandes (BEV) keine Anwendung. Bei Streitigkeiten ist die Gerichtsbarkeit des Bayerischen Eissport-Verbandes (BEV) zuständig. Für Mannschaften, die sich für einen DEB/ESBG-Spielverkehr qualifizieren, gelten die Durchführungsbestimmungen des Deutschen Eishockey-Bund (DEB) zusätzlich. Diese haben im Streitfall Vorrang, soweit DEB/ESBG-Belange berührt sind. Mannschaften können nur dann zu DEB/ESBG-Spiellunden gemeldet werden, wenn sie sich sportlich oder im Rahmen einer Nachrücker-Regelung nach Ziffer 1.3.4 der DFBst. für eine solche Runde qualifiziert haben. Die entsprechende Meldung obliegt ausschließlich der Fachsparten-Leitung. Direktbewerbungen durch die Vereine beim DEB/ESBG sind nicht möglich.

1.3.1.2 Spielregeln

Es wird nach den gültigen Spielregeln der IIHF, den zusätzlichen nationalen Regeln sowie Ausnahmen gemäß dieser DFBst. gespielt.

1.3.1.3 Einstellung/Unterbrechung des Spielbetriebs

Der Bayerische Eissport-Verband (BEV) behält sich das Recht vor, den Spielbetrieb aufgrund von Ereignissen, die der höheren Gewalt zuzuordnen sind (z.B. Epidemien/Pandemien), jederzeit sofort zu unterbrechen oder zu beenden. Wird die Saison zu einem Zeitpunkt endgültig abgebrochen, zu dem über 75 % der Meisterschaftsspiele in den jeweiligen Ligen absolviert wurden, so ist es der Eishockeykommission vorbehalten, über einen möglichen Auf- oder Abstieg sowie über die Zusammenstellung der Ligen für die der abgebrochenen Wettkampfsaison folgenden Wettkampfsaison zu entscheiden. Für die Bewertung einer abgebrochenen Saison kann die Eishockeykommission, bei einer ungleichmäßigen Anzahl an absolvierten Spielen in der betreffenden Spielklasse und Altersklasse, die Quotientenregel zur Anwendung bringen.

1.3.1.4 Spielbetrieb unter gesetzlichen Vorgaben/Empfehlungen

Findet der Spielbetrieb, trotz Ereignissen, die der höheren Gewalt zuzuordnen sind (z.B. Epidemie/Pandemie) statt, so sind für die Durchführung des Spielbetriebs die gesetzlichen Vorgaben/Empfehlungen einzuhalten. Der Bayerische Eissport-Verband (BEV) behält sich vor, hierfür die Durchführungsbestimmungen zu ergänzen.

1.3.2 Sonstige Bestimmungen**1.3.2.1 Ergänzungen**

Im Bedarfsfall können die Durchführungsbestimmungen mit sofortiger Wirkung im

- Senioren- und Frauenbereich vom Eishockeyobmann
- Nachwuchsbereich vom Eishockeyjugendobmann

schriftlich ergänzt oder abgeändert werden.

Änderungen müssen der Eishockeykommission nachträglich zur Genehmigung vorgelegt werden.

1.3.2.2 Benachrichtigung der Vereine

Sämtliche Benachrichtigungen (einschließlich E-Mail) erfolgen an die vom Verein an dem Verband gemeldete Anschrift. Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Funktionäre entsprechend informiert werden. Ferner sind die Vereine für die Pflege ihrer Vereinsstammdaten im Vereinsportal unter www.bev-eishockey.de verantwortlich. Die dort hinterlegten Daten und Ansprechpartner dienen unter anderem als Grundlage für die Kommunikation Verband und Vereine sowie den Vereinen untereinander.

1.3.2.3 Informationspflicht der Vereine

Die Vereine sind gehalten, die Durchführungsbestimmungen allen Trainern und Mannschaftsführern zugänglich zu machen. In Streitfällen ist den eingeteilten Schiedsrichtern ein Exemplar zur Verfügung zu stellen.

1.3.2.4 Gültigkeit

Die Durchführungsbestimmungen werden nur im Bedarfsfall ergänzt bzw. erneuert. Änderungen bzw. Ergänzungen treten sofort nach Herausgabe in Kraft.

1.3.2.5 Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen

Verstöße, gleich welcher Art, gegen die Durchführungsbestimmungen ermächtigen den Eishockey- oder Schiedsrichterobmann zur Einleitung eines Strafverfahrens gemäß Eishockey-Rechtsordnung (EHRO).

1.3.2.6 Gleitender Auf- und Abstieg

Der Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse ist gleitend, d.h. dass im Falle einer notwendigen Auffüllung einer Spielklasse mehr Mannschaften aufsteigen können, als in diesen Durchführungsbestimmungen ursprünglich vorgesehen sind.

Der Abstieg in die nächstniedrigere Spielklasse ist gleitend, d.h., dass im Falle von zusätzlichen sportlichen Absteigern aus einer höheren Spielklasse mehr Mannschaften absteigen als in den Durchführungsbestimmungen ursprünglich vorgesehen sind. Der gleitende Abstieg aus der Senioren-Bayernliga findet keine Anwendung. Sind im Spielmodus einer Liga oder Spielgruppe Direktabsteiger festgelegt, so müssen sie in jedem Falle direkt in die nächstniedrigere Liga absteigen. Sie werden jedoch, falls der gleitende Abstieg zur Anwendung kommt, als Nachrücker gem. Ziffer 1.3.4.3 der Durchführungsbestimmungen eingereiht.

1.3.3 Teilnahmeberechtigung

- (1) Die Teilnahmeberechtigung ergibt sich aus der Platzierung der letzten Wettkampfsaison, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Eishockey-Kommission sowie Meldungen an den BEV. Meldeschluss, ist der **im Rundschreiben Nr. 1 oder auf dem Meldebogen benannte Termin**. Siehe hierzu auch Ziffer 1.2.2. Nachmeldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen, nach Genehmigung durch die **Eishockeykommission**, möglich. Die **Meldegebühr** ist zum **15. September** eines Kalenderjahres zu entrichten. **Bei einem vorliegendem SEPA-Lastschriftmandat erfolgt die Abbuchung zu diesem Zeitpunkt.**
- (2) Teilnahmeberechtigt sind die Mannschaften der Mitgliedsvereine der Fachsparte Eishockey, die die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, und die von der Eishockeykommission zugelassenen Mannschaften von Mitgliedsvereinen, die einem anderen Landeseissport-/Eishockeyverband zugehörig sind. Pro Mitgliedsverein kann nur eine einzige Seniorenmannschaft in derselben Spielklasse spielen. Ausnahmen können für die Senioren Bezirksliga erteilt werden, wenn die 2. Seniorenmannschaft (=1b-Mannschaft) bereit ist, in einer anderen Gruppe der Bezirksliga zu spielen und die Regelungen für 1b-Mannschaften beachtet. Die 1b-Mannschaft ist nicht aufstiegsberechtigt. Frauenligen zählen dabei als eigene Ligen. Kapital-/Personengesellschaften können mit ihren Mannschaften keine Aufnahme in den Spielbetrieb des BEV finden.
- (3) Verliert ein Verein durch sportlichen Abstieg das Recht zur Teilnahme an einer vom DEB organisierten Liga (z.B. Oberliga), ist er als sportlicher Absteiger berechtigt, in der höchsten Spielklasse des BEV am Meisterschaftsspielbetrieb der Folgesaison teilzunehmen. Kapital-/Personengesellschaften können keine Aufnahme in den Spielbetrieb des BEV finden. Teilnahmeberechtigt ist jedoch nur der Stammverein. Dieser muss Mitglied im BEV sein. Entscheidend über die Ligen Zugehörigkeit ist die sportliche Qualifikation des Stammvereins. Ausnahmen bilden die Nachwuchsligen. Sportlicher Absteiger ist nur derjenige, der bis zum letzten Tag der Wettkampfsaison an allen Meisterschaftsspielen seiner Liga teilgenommen hat und nach Abschluss aller Spiele auf Grund der erreichten Punkte und Tore auf einem Abstiegsplatz in der Tabelle eingereiht werden musste, oder als sportlicher Absteiger definiert wurde.
- (4) Verliert ein Verein aus anderen als durch sportlichen Abstieg veranlassten Gründen die Teilnahmeberechtigung an der Deutschen Eishockeyliga (Penny-DEL), einer Liga der ESBG (DEL 2) oder des DEB, so entscheidet die Eishockeykommission über die Teilnahmeberechtigung am Meisterschaftsspielbetrieb des BEV und über die Spielklassen-Einstufung. Teilnahmeberechtigt ist jedoch nur der Stammverein. Dieser muss Mitglied im BEV sein. Stichtag für die Entscheidung der Eishockeykommission ist der im Rundschreiben Nr. 1 oder auf dem Meldebogen benannte Termin zum Meldeschluss. Verliert ein Verein die Teilnahmeberechtigung nach dem offiziellen Meldeschluss und der Verein hat nicht vorsorglich zum Spielbetrieb im BEV gemeldet, so ist der Verein in die unterste Spielklasse einzustufen.
- (5) Ein Verein kann mit seiner Mannschaft in eine DEL- oder DEB organisierten Liga nur aufsteigen, wenn er sportlicher Aufsteiger ist und der BEV den Antrag genehmigt. Sportlicher Aufsteiger in die nächsthöhere Liga ist nur derjenige,

der bis zum letzten Tag einer Wettkampfsaison an allen Meisterschaftsspielen seiner Liga teilgenommen hat und nach Abschluss aller Spiele, einschließlich evtl. Play-Off und/oder Aufstiegsrelegationsspielen gemäß den DFBst. einen Aufstiegsplatz erreicht hat oder sich über eine definierte Nachrücker Regelung qualifiziert hat (siehe Anlage B, Ziffern 2.1.4.1 und 2.1.4.2 Spielmodus Senioren Bayernliga). Nimmt ein Verein ohne sportliche Qualifikation und/oder ohne Genehmigung des BEV am Spielbetrieb der DEL, DEL2, des DEB oder an einem anderen Eishockeyspielbetrieb teil, oder gliedert er den Spielbetrieb in eine Kapital-/Personengesellschaft aus und diese nimmt trotz fehlender Genehmigung am Spielbetrieb der DEL, DEL2, des DEB oder an einem anderen Eishockeyspielbetrieb teil, so wird die Mannschaft bei Rückkehr in den Meisterschaftsspielbetrieb des BEV in die unterste Spielklasse eingestuft. Der Verein kann, solange diese obige ungenehmigte Spielberechtigung besteht, auch wenn sie auf eine Kapital-/Personengesellschaft übertragen wurde, mit keiner Mannschaft am Meisterschaftsspielbetrieb des BEV teilnehmen. §3 Ziff. 3 der BEV-Satzung bleibt davon unberührt. Einzige Ausnahme wäre eine dem BEV angehörige und organisierte Verzahnungsrunde der Oberliga Süd mit der Bayernliga. Vereine der Oberliga Süd, die als Kapitalgesellschaft an der Verzahnungsrunde teilnehmen, müssen gemäß Artikel 3, Ziffer 3, Finanzordnung BEV, in Verbindung § 4, Ziffer 4, Satzung DEB und Ziffer VIII Gebührenordnung DEB, 5 % Verbandsabgaben für die Teilnahme an der Verzahnungsrunde abrechnen.

- (6) Die Eishockeykommission kann, wenn sie es aus berechtigten Gründen für notwendig hält, einem Verein auf seinen schriftlichen Antrag die Genehmigung erteilen, mit seiner Mannschaft in einer anderen Spielklasse des BEV zu spielen. Eine Einstufung in eine ranghöhere Liga als die Liga, für die sich der Verein sportlich qualifiziert hat, ist nicht möglich. Will ein Verein mit einer neugegründeten Mannschaft am Spielbetrieb teilnehmen, muss diese Mannschaft in der untersten Spielklasse beginnen und darf nicht in eine höhere Spielklasse eingestuft werden. Ausnahmen bilden die Nachwuchsligen. **Eine Ausgliederung aus einem bestehenden Verein in einen neuen Verein muss von der Eishockey-Kommission genehmigt werden.**

- (7) Vereine, die am Spielverkehr der Altersklasse Senioren und Frauen teilnehmen wollen, müssen bis spätestens **01.06.** eines Jahres eine **Sicherheitsleistung** beim BEV hinterlegen. Die Sicherheitsleistung ist ausschließlich in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu Gunsten des BEV zu erbringen. Erfolgt die Vorlage der Bankbürgschaft nicht fristgerecht und nicht in der vorgenannten Form, verliert der betreffende Verein für die infrage kommende Mannschaft die Teilnahmeberechtigung am Meisterschaftsspielbetrieb. Sie ist gleichbedeutend mit einem Ausscheiden aus dem Spielbetrieb nach Art. 31 DEB SpO.

Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt für die Wettkampfsaison **2025/2026**:

a) Senioren

-	Bayernliga:	€ 8.000, --
-	Landesliga:	€ 4.000, --
-	Bezirksliga:	€ 1.000, --

b) Frauen

	Bayernliga:	€ 1.000, --
	Landesliga:	€ 1.000, --

Scheidet eine Mannschaft nach der Termentagung, während einer laufenden, oder vor einer weiterführenden Spielrunde aus, so wird die Sicherheitsleistung in vollem Umfang in Anspruch genommen und ein Strafantrag nach der BEV-EHRO in Verbindung mit der DEB SpO gestellt. Für die Inanspruchnahme gilt Art. 7 Finanzordnung BEV. Die Sicherheitsleistung wird bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vereins nach Beginn der jeweiligen Spielrunde auf die Vereine aufgeteilt, die beim ausgeschiedenen Verein ein Spiel ausgetragen haben, selbst aber kein Heimspiel mit dem ausgeschiedenen Verein hatten und denen dadurch ein finanziell messbarer Schaden zugefügt wurde. Für den finanziellen messbaren Schaden ist ein Nachweis zu erbringen. Die Aufteilung erfolgt durch **die Eishockeykommission**. Schadensersatzansprüche nach Art. 31, Ziffer 1, DEB SpO sind damit abgegolten und können nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden. Ein Kostenausgleich nach Ziffer 1.3.8.2 der BEV-Durchführungsbestimmungen wird dann ebenfalls nicht durchgeführt. Wird die Sicherheitsleistung nicht in Anspruch genommen, so wird sie spätestens nach Ende der Wettkampfsaison dem Verein zurückgegeben. Diese Regelung gilt ausschließlich für den Meisterschaftsspielbetrieb.

Regelung für den Nachwuchsspielbetrieb:

Im Falle des Ausscheidens einer Mannschaft nach der Termentagung können in allen Altersklassen keine Schadensersatzansprüche nach Art. 31, Ziffer 1, DEB SpO gestellt werden.

- (8) Vereine, die Seniorenmannschaften zum Spielbetrieb der Bayernliga und Landesliga melden, müssen gem. Art. 3 Ziffer 2 EHO, Nachwuchsmannschaften zum Meisterschaftsspielbetrieb des BEV melden. **Seit** der Saison 2021/2022 müssen Vereine der Senioren Bayernliga **vier** Nachwuchsmannschaften, Vereine der Senioren Landesliga **drei** Nachwuchsmannschaften zum Spielbetrieb melden. Die Definition der verpflichtend zu meldeten Nachwuchsmannschaften, siehe nachfolgend unter Klammer (9)
- (9) Um am Spielbetrieb der Senioren Bayern- und Landesliga teilnehmen zu können ist die Meldung von definierten Nachwuchsmannschaften nach dem Nachwuchsförderkonzept des Bayerischen Eissport-Verband verpflichtend oder ein Kooperationsvertrag mit einem Verein, der am selben Standort die definierten Nachwuchsmannschaften zum Spielbetrieb gemeldet hat. Der Kooperationsvertrag ist von beiden Vereinen (Vertragspartnern) zu unterzeichnen und nur für jeweils eine Wettkampfsaison gültig. Der Kooperationsvertrag kann eine finanzielle Unterstützung aber auch partnerschaftliche sowie logistische Unterstützung beinhalten. Die Kooperationsverträge für die laufende Wettkampfsaison müssen mit der Abgabe des offiziellen Meldebogens zum Spielbetrieb, jedoch spätestens bis zum **30. Juni** eines jeden Kalenderjahres dem Bayerischen Eissport-Verband vorgelegt werden.
Für die Wettkampfsaison **2025/2026** gilt:
Vereine, die am Spielbetrieb der Senioren Bayernliga teilnehmen, benötigen Nachwuchsmannschaften in den Altersklassen U9, U11, U13 und U15. Für die Altersklassen U9 und U11 sind keine Spielgemeinschaften zulässig. Für eine zusätzliche Meldung einer Mannschaft II in den Altersklassen U9, U11 ist die Bildung von Spielgemeinschaften zulässig. In den Altersklassen U13 und U15, ist die Meldung, einer dieser Altersklassen, als Spielgemeinschaft zulässig. Vereine, die am Spielbetrieb der Senioren Landesliga teilnehmen, benötigen Nachwuchsmannschaften in den Altersklassen U9, U11, und U13.

Für die Altersklassen U9 und U11 sind keine Spielgemeinschaften zulässig. Für eine zusätzliche Meldung einer Mannschaft II in den Altersklassen U9 und U11 ist die Meldung von Spielgemeinschaften zulässig. Für die Altersklasse U13, ist eine Meldung als Spielgemeinschaft zulässig.

Die Vorgaben für die Wettkampfsaison 2026/2027 befinden sich in der Ausarbeitung und werden bis spätestens zum Ende der Saison 2025/2026 veröffentlicht.

Scheidet eine, mehrere oder auch alle verpflichtend zu meldeten Mannschaften, vor dem 1. Meisterschaftsspiel oder während einer laufenden Wettkampfsaison aus dem Spielbetrieb aus, oder wird der Kooperationsvertrag nicht erfüllt, muss der Verein eine Strafzahlung von € 5.000, -- (Bayernliga) bzw. € 3.500, -- (Landesliga) leisten. Zudem verliert die Seniorenmannschaft, neben der Strafzahlung, das Spielrecht für die der laufenden Spielzeit folgenden Wettkampfsaison in der betreffenden Liga und steht als 1. Absteiger fest. Der sich verfehlende Verein kann ferner nicht an einer Aufstiegsrunde zu einer nächsthöheren Liga bzw. den dazugehörigen Play Off teilnehmen. Auf schriftlichen Antrag des verfehlenden Vereins, kann die Eishockeykommission eine Einzelfallprüfung durchführen.

Teilnahmeberechtigte Vereine:

Seniorenbereich:

- (1) **Bayernliga**
Teilnehmer ergeben sich aus der Platzierung der letzten Wettkampfsaison.
- (2) **Landesliga**
Teilnehmer ergeben sich aus der Platzierung der letzten Wettkampfsaison.
- (3) **Bezirksliga**
Teilnehmer ergeben sich aus den abgegebenen Meldungen.
- (4) **BEV-Pokalrunde** findet in der Wettkampfsaison **2025/2026** nicht statt.
Teilnehmer ergeben sich aus den abgegebenen Meldungen zum Spielbetrieb der Senioren Bezirksliga. Teilnahmeberechtigt sind alle Bezirksliga-Seniorenmannschaften des BEV. Die Ausschreibung wird in den Durchführungsbestimmungen, Anlage B Spielmodus Senioren, bekanntgegeben.

Frauenbereich:

- (1) **Bayernliga**
Teilnehmer ergeben sich aus den Platzierungen der Saison **2025/2026**
- (2) **Landesliga**
Teilnehmer ergeben sich aus den Platzierungen der Saison **2025/2026** und den Neuanmeldungen zum Spielbetrieb.
- (3) **Frauenpokal** findet in der Wettkampfsaison **2025/2026** nicht statt.
Teilnehmer ergeben sich aus den abgegebenen Meldungen.

Nachwuchsbereich:

- (1) **Bayern-, Landes- und Bezirksliga**
Teilnehmer ergeben sich aus den Meldebögen, daraus hervorgehend der Mannschaftsstärke für die neue Wettkampfsaison, der Platzierung der letzten Wettkampfsaison und der Empfehlung des Nachwuchsausschusses an die Eishockeykommission. Ein Anspruch auf Einteilung in eine höhere Spielklasse, oder Verbleib, allein aufgrund der Platzierung der letzten Wettkampfsaison besteht nicht. Die Anzahl der Teilnehmer am Spielbetrieb der verschiedenen Ligen kann sich dadurch verändern.

Für die Wettkampfsaison 2025/2026 wird in den Altersklassen U20 und

U17 für die Spielklassen Bayernliga und Landesliga der sportliche Auf- und Abstieg eingeführt. Für die Wahrnehmung des Aufstieges ist eine verbindliche schriftliche Erklärung bis zum 31.01.2026 (Achtung Ausschlussstermin) einzureichen. Die genaue Definition ist dem Spielmodus Nachwuchs, Anlage D, zu entnehmen.

1.3.4 Aufstiegspflicht, Nachrücker-Regelung

1.3.4.1 Vereine (ausgenommen Spielgemeinschaften), die an BEV-Spielrunden teilnehmen, die gleichzeitig über die Bayerische Meisterschaft und den Aufstieg in die nächsthöhere BEV-Spielklasse entscheiden, sind zum Aufstieg verpflichtet, sofern sie die Zulassungskriterien für die jeweilige Liga nach dem BEV-Nachwuchsförderkonzept erfüllen. Im Nachwuchsbereich ist ein Aufstieg nicht verpflichtend. Auch dann nicht, wenn der Verein an den Aufstiegsspielen teilgenommen, oder sich durch seine Platzierung in der Meisterschaft qualifiziert hat. **Die Aufstiegs- und Nachrücker-Regelung für den Nachwuchsspielbetrieb ist für die jeweilige Altersklasse der Anlage D (Spielmodus Nachwuchs) zu entnehmen.**

1.3.4.2 Vereine, die an einem Aufstieg in die Oberliga-Süd interessiert sind, müssen bis zum **15.02.2026** (Achtung Ausschlussstermin!!) eine verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber dem BEV und dem DEB abgeben, ob sie im Falle der sportlichen Qualifikation, oder nach der definierten Nachrücker Regelung, als Aufsteiger in die Oberliga Süd zur Verfügung stehen. Falls der Sieger der Finalserie das sportliche Aufstiegsrecht nicht in Anspruch nimmt, greift die Nachrücker Regelung. Definition der Nachrücker Regelung siehe Anlage B Spielmodus Senioren.

1.3.4.3 Nimmt ein Verein, aus welchen Gründen auch immer, sein sportlich erworbenes Aufstiegsrecht nicht wahr, oder der Verein erfüllt nicht die Vorgaben nach dem BEV-Nachwuchsförderkonzept für die betreffende Spielklasse, oder ist ein Auffüllen einer BEV-Spielklasse zur festgelegten Ligen-Sollstärke erforderlich, gilt folgende Nachrücker-Regelung:

- 1. Nachrücker ist der sportliche Absteiger der Vorsaison der betreffenden BEV Spielklasse.
- 2. Nachrücker ist der Zweitplatzierte der Bayerischen Meisterschaft der Vorsaison aus der nächstniedrigen BEV-Spielklasse
- 3. Nachrücker ist der Drittplatzierte der Bayerischen Meisterschaft der Vorsaison aus der nächstniedrigen BEV-Spielklasse.

Die weitere Nachrücker-Regelung ergibt sich aus der Reihenfolge der Verlierer der jeweiligen Play-Off-Serie. Ist diese gleich, wird die Reihenfolge, durch die in der Vorrunde erreichten Punkte und Tore nach Art 23. DEB SpO ermittelt. Bei unterschiedlichen Gruppenstärken entscheidet der Punkteschnitt pro Spiel. Mannschaften, die an einer Abstiegsrunde teilnehmen, **müssen** zu Beginn der Abstiegsrunde schriftlich erklären, dass sie im Falle eines Abstiegs als Nachrücker **nicht** zur Verfügung stehen. Mannschaften, die an keiner Abstiegsrunde teilnehmen aber als Absteiger feststehen, müssen spätestens **10 Tage** nach Ende der Spielrunde mitteilen, dass sie als Nachrücker **nicht** zur Verfügung stehen.

1.3.5 Aufstiegsverzicht

1.3.5.1 Seniorenbereich

Seit der Wettkampfsaison 2015/2016 ist die Erklärung des Aufstiegsverzichtes entfallen.

Sollte ein Aufsteiger das Aufstiegsrecht in die nächsthöhere BEV-Spielklasse nicht wahrnehmen, obwohl die Anforderungen nach dem BEV-Nachwuchsförderkonzept erfüllt werden, so sind für die Teilnahme am Spielbetrieb der darauffolgenden Wettkampfsaison folgende Gebühren fällig:

Landesliga zur Bayernliga	€ 2.000, --
Bezirksliga zur Landesliga	€ 1.000, --

1.3.5.2 Frauen-Bayernliga

Der Aufstiegsverzicht ist in der Anlage C der Durchführungsbestimmungen geregelt.

1.3.5.3 Frauen-Landesliga

Der Aufstiegsverzicht ist in der Anlage C der Durchführungsbestimmungen geregelt.

1.3.6 Freiwilliger Abstieg

1.3.6.1 Ein freiwilliger Abstieg ist grundsätzlich nicht möglich. Vereine die nicht zur Meisterschaft melden oder vor Beginn der Meisterschaft ausscheiden, können in der darauffolgenden Wettkampfsaison eine Klasse tiefer am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen oder in der untersten Spielklasse neu beginnen. (EHO, Art. 3, Ziffer 1).

1.3.6.2 Im Seniorenbereich kann in entsprechend begründeten Härtefällen, bei denen die Existenz des Vereins in Frage gestellt ist, die Eishockeykommission auf schriftlichen Antrag genehmigen, dass diese Mannschaft, die nicht am Spielbetrieb der BEV-Liga, für die sie sportlich qualifiziert war, teilnimmt, in derselben Wettkampfsaison in einer niedrigeren Spielklasse des BEV spielt.

1.3.7 Termintagungen

- (1)** Die Termintagungen der einzelnen Ligen finden in Präsenz oder Online statt. Vereine, die zu den angesetzten Termintagungen keine vollverantwortlichen Vertreter entsenden, haben die Termine zu akzeptieren, die für sie festgesetzt wurden.
- (2)** *Für die Senioren-Bayernliga werden die Spielpaarungen und Spieltermine durch den zuständigen Spielgruppenleiter festgelegt.*
- (3)** Alle Terminlisten sind zunächst vorläufig. Wenn sie endgültig sind, erfolgt eine gesonderte Mitteilung durch den für die betreffende Liga zuständigen Spielgruppenleiter.
- (4)** Bei Nachträgen oder Neufassungen von Terminlisten ist immer die Letztausgabe gültig.

1.3.8 Rücktritt oder Ausscheiden einer Mannschaft

1.3.8.1 Rücktritt einer Mannschaft vor der 1. Termintagung

Zieht ein Verein eine gemeldete Mannschaft nach Veröffentlichung der Ligaeinteilung und bis 10 Tage vor der ersten Termintagung aus dem Meisterschaftsspielbetrieb zurück, so kann der damit in der betreffenden Spielklasse freigewordene Platz nach Ziffer 1.3.4.3 der DFBst. besetzt werden. Verliert ein Verein die Zulassung zur Teilnahme an einer Liga aus anderen Gründen, so entscheidet die Eishockeykommission, ob der freigewordene Platz besetzt wird. Die Nachbesetzung erfolgt ebenfalls nach Ziffer 1.3.4.3 der DFBst. Diese Verfahrensweise gilt auch dann, wenn mehrere Plätze zu besetzen sind. Bei Pokalwettbewerben rückt, sofern weitere Bewerber vorhanden sind, der in der Reihenfolge des Meldeeinganges nächste Verein nach. Dies ist aber nur für die

Besetzung der ersten Runde möglich. Einsprüche gegen die Ligaeinteilung sind schriftlich binnen **1 Woche** nach Versand der offiziellen Ligaeinteilung an die Vereine mit Begründung bei der BEV-Geschäftsstelle einzureichen. Für nach dieser Frist ohne Erlaubnis des BEV vom Meisterschafts- oder Pokalspielbetrieb abgemeldete Mannschaften kommt Art. 31, Ziffer 3 der DEB SpO zur Anwendung. Ferner ist eine Gebühr gemäß Anlage K (Ziffern 1.3.8.1 und 1.3.8.2 der DFBst.) zu entrichten.

1.3.8.2 Rücktritt oder Ausscheiden einer Mannschaft nach der 1. Termintagung

- a) Zieht ein Verein eine gemeldete Mannschaft nach der 1. Termintagung einer Saison zurück oder scheidet diese während der laufenden Saison aus dem Meisterschafts- oder Pokalspielbetrieb aus, kommen die Bestimmungen nach Art. 31.1 DEB SpO zur Anwendung. Ausnahmen zur Einstufung der Spielklasse bilden die Nachwuchsligen.
- b) Dies gilt auch dann, wenn während einer laufenden Saison eine weitere Termintagung stattfindet bzw. eine neue oder weiterführende Gruppeneinteilung erfolgt. Für Vereine, die eine Sicherheitsleistung nach Ziffer 1.3.3 (7) der DFBst. zu leisten haben, gilt die dort festgeschriebene Verfahrensweise. Vereine, für die keine Zahlung aus Sicherheitsleistungen vorgesehen sind, müssen einen Kostenausgleich nach Anlage K der DFBst. entrichten.
- c) Hat eine Mannschaft zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens noch kein Spiel absolviert, ist sie automatisch erster Absteiger aus der betreffenden Liga/Spielgruppe. Spielwertungen sind nicht durchzuführen. Die Mannschaft wird nicht in der Tabelle geführt.
- d) Wertung von Spielen ausgeschlossener/gesperrter Mannschaften, siehe Artikel 32 DEB SpO (gilt für alle Ligen).

1.3.9 Sonstiges

1.3.9.1 Neuordnung der Spielklassen

Sollte sich durch Neuordnung der Spielklassen bzw. Spielgruppen oder durch andere nicht vorhersehbare Umstände eine Änderung ergeben, entscheidet in dringenden Fällen im Auftrag der Eishockeykommission der Eishockeyobmann, für die Nachwuchsligen der Eishockeyjugendobmann, über die Neueinteilung bzw. den Verbleib, sowie über Auf- oder Abstieg. **Über die getroffene Entscheidung ist ein Beschluss der Eishockeykommission einzuholen.**

1.3.9.2 Gruppeneinteilung

Sollten sich bei der Gruppeneinteilung der **Spielrunde einer Vor- oder Hauptrunde** Gruppenstärken mit sechs und weniger Vereinen ergeben, so haben diese Gruppen grundsätzlich **mindestens** eine Doppelrunde zu spielen. Ausnahmen regelt die Eishockeykommission.

1.3.9.3 *Die BEV-Turniere der Altersklassen U9 und U11 Mannschaften sind Meisterschaftsspiele. Freundschaftsturniere sind nach den für Freundschaftsspiele geltenden Bestimmungen zu behandeln.*

1.3.9.4 Wird in einer Spielklasse die vorgesehene Anzahl von teilnehmenden Mannschaften nicht erreicht oder stehen mehr Mannschaften zur Verfügung, kann die Eishockeykommission entgegen dem vorgesehenen Spielmodus für diese Spielklasse oder Gruppe eine andere Austragung festlegen.

1.3.9.5 Punkte und Tore aus jeglicher Art von Vor-, Zwischen- und Qualifikationsrunden werden

nicht in weiterführende Runden übernommen. Ausnahmen beschließt die Eishockeykommission.

1.3.9.6 Sondergenehmigungen haben nur für eine Wettkampfsaison Gültigkeit. Folgende Sondergenehmigungen werden erteilt:

- a) **Förderlizenzen**
 - b) **Sondergenehmigungen (siehe Ziffern 3.1.7 und 3.1.7.1 der DFBst.).**
 - c) Sondergenehmigung für Torraum (IIHF-Regel 1.7 für Stadien ohne Hallendach)
- Die Sondergenehmigungen **Förderlizenzen** sind innerhalb der gültigen Wechselfristen, die Sondergenehmigungen Torraum bis spätestens 2 Wochen vor Meisterschaftsspielbeginn, schriftlich an die BEV-Geschäftsstelle zu richten. Ein Anspruch auf Erteilung einer Sondergenehmigung besteht nicht. Folgende Ausnahmegenehmigungen können, während der gesamten Wettkampfsaison beantragt, werden:
- a) Ausnahmegenehmigung für einen nichtlizenzierten Trainer (je Spiel)
Vorgehensweise und einzureichende Unterlagen siehe Ziffer 6.1 (3) dieser DFBst.
 - b) Ausnahmegenehmigung für einen nichtlizenzierten Trainer pro Saison (Gebühr € 400,00). Diese Ausnahmegenehmigung kann maximal für **2 Altersklassen** ausgestellt werden. Eine Anrechnung der Gebühr für die Teilnahme an der Trainer **C oder Learn2Play-Ausbildung** im Folgejahr wird nicht vorgenommen. Die Ausnahmegenehmigung kann innerhalb von 5 Jahren nur 1mal für ein und dieselbe Person beantragt werden. Vorgehensweise und einzureichende Unterlagen siehe Ziffer 6.1 (3) dieser DFBst.
 - c) Ausnahmegenehmigungen für einen Trainer der Senioren Bayernliga pro Saison können nicht ausgestellt werden.

1.3.9.7 Ein Torhüter kann nicht als Feldspieler eingesetzt werden, außer er war bereits vor Spielbeginn als Feldspieler im Spielbericht eingetragen.

2. Spielmodus, Ehrungen

2.1 Spielmodus

Senioren	siehe Anlage B
Frauen	siehe Anlage C
Nachwuchs	siehe Anlage D

2.2 Ehrungen

Nach Abschluss der Spielrunden werden folgende Ehrungen vorgenommen.

Gemäß Satzung des Bayerischen Eissport-Verbandes e.V. können Ehrungen für Bayerische Meisterschaften nur eissporttreibende Vereine, die Mitglied im BEV und im BLSV sind erhalten. Teilnehmer aus anderen LEV/EHV oder aus dem Ausland können nur außer Konkurrenz an der Austragung der Bayerischen Meisterschaft teilnehmen. Ein Aufstiegsrecht in eine höhere Liga bleibt davon unberührt.

2.2.1 Senioren-Bayernliga

Die Regelung ist in der Anlage B Ziffer 2.1.4 der DFBst. getroffen.

Senioren-Landesliga

Die Regelung ist in der Anlage B Ziffer 2.2.3 der DFBst. getroffen.

Senioren-Bezirksliga

Die Regelung ist in der Anlage B Ziffer 2.3.3 der DFBst. getroffen.

2.2.2 Frauen-Bayernliga

Die Regelung ist in der Anlage C Ziffern 2.1.4 der DFBst. getroffen.

2.2.3 Nachwuchs

Altersklasse U20

Bayerischer Meister	1. der Bayernliga U20
Zweiter der Bayerischen Meisterschaft	2. der Bayernliga U20
Dritter der Bayerischen Meisterschaft	3. der Bayernliga U20

Altersklasse U17

Bayerischer Meister	1. der Bayernliga U17
Zweiter der Bayerischen Meisterschaft	2. der Bayernliga U17
Dritter der Bayerischen Meisterschaft	3. der Bayernliga U17

Altersklasse U15

Bayerischer Meister	1. der Bayernliga U15
Zweiter der Bayerischen Meisterschaft	2. der Bayernliga U15
Dritter der Bayerischen Meisterschaft	3. der Bayernliga U15

Altersklasse U13

Bayerischer Meister	1. der Bayernliga U13
Zweiter der Bayerischen Meisterschaft	2. der Bayernliga U13
Dritter der Bayerischen Meisterschaft	3. der Bayernliga U13

2.2.4 Ehrungen auf dem Eis

Die Meister der Senioren-Bayernliga, Frauen-Bayernliga, Senioren-Landesliga und Senioren-Bezirksliga werden vom BEV auf dem Eis geehrt. Die Ehrung der bayerischen Meister in den Nachwuchsligen erfolgt nach Möglichkeit vor Ort. Können Ehrungen auf dem Eis oder vor Ort nicht erfolgen finden die Ehrungen bei der alljährlichen Mitgliederversammlung statt.

3. Bestimmungen für den Spielbetrieb

Hinweis: Findet der Spielbetrieb, trotz Ereignissen, die der höheren Gewalt zuzuordnen sind (z.B. Epidemie/Pandemie) statt, so sind für die Durchführung des Spielbetriebs die gesetzlichen Vorgaben/Empfehlungen einzuhalten. Der Bayerische Eissport-Verband e.V. behält sich vor, hierfür die Durchführungsbestimmungen (DFBst.) zu ergänzen. Alle Sonderregelungen für den Spielbetrieb sind in solchen Fällen einer gesonderten Anlage der DFBst. zu entnehmen.

3.1 Mannschaften

3.1.1 Spielstärke

Je Spiel können bis zu 20 Feldspieler und zwei Torhüter eingesetzt werden. Ein Spiel, gleich welcher Art, darf nur dann begonnen werden, wenn beide Mannschaften die Mindestspielstärke (siehe die nachfolgende Übersicht) aufweisen. Für die Einhaltung sind in jedem Falle ausschließlich die **Mannschaftsführer, nicht** die Schiedsrichter, verantwortlich. Kann eine U15, U13, U11 oder U9 Mannschaft, für ein Meisterschaftsspiel die geforderte Mindestspielstärke nicht erfüllen, so kann ein Freundschaftsspiel ausgetragen werden. Dabei muss die Spielstärke für die Altersklassen U15 und U13 jedoch mindestens **10+1** betragen. **Für die Altersklasse U11 Leistungsklassen A, B und C, mindestens 10+1, für die Altersklassen U9, Leistungsklassen A und B, mindestens 10+1.** Das nicht ausgetragene Meisterschaftsspiel ist zu werten und Strafantrag wegen Nichtantretens nach DEB SpO Art. 24 zu stellen. Tritt eine Nachwuchsmannschaft an zwei (2) aufeinanderfolgenden Tagen auswärts, ohne zwischenzeitliche Rückkehr zum Heimatort, an und verletzt oder erkrankt im ersten Spiel ein Spieler so schwer, dass er im folgenden Spiel nicht mehr eingesetzt werden kann und dadurch die vorgeschriebene Mindestspielstärke im zweiten Spiel nicht mehr erreicht, so kann dieses Spiel dennoch als Meisterschaftsspiel ausgetragen werden. Der betroffene Verein hat jedoch binnen 72 Stunden nach Spielende dem Spielgruppenleiter den lückenlosen Nachweis für die Verletzung/Erkrankung zu erbringen (Bescheinigung des Krankenhauses oder eines Arztes). Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erfolgt Spielwertung nach § 4, Absatz 1, BEV-EHRO.

3.1.2 Mindestsollstärke

Als Mindestsollstärke wird die Anzahl der Spieler bezeichnet, die mindestens für die gemeldete Mannschaft verfügbar sein müssen (siehe die nachfolgende Übersicht). **Die Mindestsollstärke (Meldestärke) bezieht sich auf „eigene Spieler“.** **Förderlizenzspieler finden für die Mindestsollstärke keine Berücksichtigung.**

3.1.3 Mindestspielstärke Meisterschaftsspiele

Für die Altersklassen U15 und U13, kann auf Antrag beim Spielgruppenleiter die Mindestspielstärke für Meisterschaftsspiele gegen eine Bearbeitungsgebühr (Gebührenordnung Anlage K der DFBst.) auf minimal **10 + 1** beantragt werden. Der Antrag ist **mindestens 48 Stunden** vor Beginn des Spiels, **schriftlich mit Begründung** für die Reduzierung, beim Spielgruppenleiter zu stellen.

Für die Altersklassen U11, Leistungsklassen A, B und C kann für Meisterschaftsspiele kein Antrag auf Reduzierung der Mindestspielstärke gestellt werden.

Für die Altersklassen U9, Leistungsklasse A, kann auf Antrag beim Spielgruppenleiter die Mindestspielstärke gegen eine Bearbeitungsgebühr (Gebührenordnung Anlage K der DFBst.) auf minimal **12 + 1** beantragt werden.

Für die Altersklassen U9, Leistungsklasse B, kann auf Antrag beim Spielgruppenleiter die Mindestspielstärke gegen eine Bearbeitungsgebühr

(Gebührenordnung Anlage K der DFBst.) auf minimal 10 + 1 beantragt werden.

Der Antrag ist mindestens 48 Stunden vor Beginn des Spiels / Turniers, schriftlich mit Begründung für die Reduzierung, beim Spielgruppenleiter zu stellen.

Allgemein: Die Ausnahmegenehmigung ist unaufgefordert und rechtzeitig vor Spielbeginn den Schiedsrichtern und dem Spielgegner vorzulegen. Eine Zusatzmeldung zum Spielbericht ist zu erstellen. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Mannschaften, die eine niedrigere Spielstärke haben.

Mindestspielstärke Freundschaftsspiele/Turniere

Für die Altersklassen U15 bis U9 wird die Mindestspielstärke für Freundschaftsspiele auf 10+1 festgesetzt. Eine höhere Festsetzung der Mindestspielstärke für Turniere oder Freundschaftsspiele obliegt dem Heimverein/Turniervoransteller.

Übersicht der MINDEST-SPIEL- und SOLL-Stärken

Altersklasse:	Spielklasse:	Mind.-SPIEL-Stärke:	Mind.-SOLL-Stärke:
Senioren	Bayernliga	10 + 1	18
	Landesliga	10 + 1	16
	Bezirksliga	10 + 1	13
Frauen	Bayernliga	10 + 1	14
	Landesliga	10 + 1	14
Altersklasse U20	Bayernliga	10 + 1	16 + 2
	Landesliga	10 + 1	13 + 2
	Bezirksliga	10 + 1	12 + 2
Altersklasse U17	Bayernliga	10 + 1	16 + 2
	Landesliga	10 + 1	13 + 2
	Bezirksliga	10 + 1	12 + 2
Altersklasse U15	Bayernliga	13 + 1	16 + 2
	Landesliga	12 + 1	14 + 2
	Bezirksliga	10 + 1	13 + 2
Altersklasse U13	Bayernliga	13 + 1	16 + 2
	Landesliga	12 + 1	14 + 2
	Bezirksliga	10 + 1	13 + 2
Altersklasse U11	Klasse A	18 + 2	25
	Klasse B	12 + 1	17
	Klasse C	10 + 1	15
Altersklasse U9	Klasse A	16 + 1	22
	Klasse B	12 + 1	16
Altersklasse U7		12 + 1	

3.1.4 Mannschaftsmeldungen

Für jede gemeldete Mannschaft ist bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Meisterschaftsspiele eine namentliche Aufstellung mit Passnummern, Rücken-Nummern und Geburtsdatum in das Programm im Onlineportal einzugeben. Änderungen zu den Mannschaftsmeldungen sind unverzüglich vorzunehmen. Bei Nichteingabe der Mannschaftsmeldung ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **€ 50,--** zu leisten (siehe Anlage K der DFBst.).

3.1.5 Einsatz von Frauen und Mädchen in männlichen Mannschaften

Frauen und Mädchen aller Altersklassen dürfen gemeinsam mit männlichen Spielern entsprechend ihrer Altersklasse in ein und derselben Mannschaft spielen. **Achtung:** Kommen in einer Mannschaft der Altersklassen Senioren und Nachwuchs, Frauen- oder

Mädchenspielerinnen zusammen mit männlichen Spielern zum Einsatz, so ist der jeweilige Heimverein verpflichtet, getrennte Kabinen, Duschen und Toiletten zur Verfügung zu stellen.

3.1.6 Spielgemeinschaften

Antragsverfahren und weitere Bestimmungen siehe Anlage „H“

3.1.6.1 Seit der Wettkampfsaison 2023/2024 gilt:

Grundsätzlich dürfen Spielgemeinschaften nur noch zwischen zwei (2) Partnervereinen geschlossen werden. Diese Regelung besitzt Gültigkeit für alle Alters- und Spielklassen, für die Spielgemeinschaften beantragt werden dürfen.

Schriftlich begründete Ausnahmen, rein für den Nachwuchsspielbetrieb, regelt die Eishockeykommission auf Empfehlung des Nachwuchsausschusses.

3.1.7 Einsatz von Spielern in anderen Altersklassen

Seniorenbereich

Werden spielberechtigte Nachwuchsspieler (**Jahrgang 2006 und jünger**) in einem Seniorenspiel eingesetzt unterliegen sie grundsätzlich den Regularien für den Nachwuchsspielbetrieb, insbesondere den Bestimmungen zur Schutzausrüstung (IIHF-Regeln 200 folgend). Ausgenommen davon sind die IIHF-Regeln 201.1 und 202.9. Bei entsprechenden Verstößen werden die Spieler nach den gültigen Regeln für den Seniorenspielbetrieb bestraft.

Frauenbereich

In Frauenmannschaften dürfen Frauen und Mädchen der Altersklasse U20 und U17 eingesetzt werden. Darüber hinaus dürfen 4 Feldspielerinnen und 1 Torhüterin der Altersklasse U15 eingesetzt werden, sofern der BEV hierfür eine Sondergenehmigung erteilt hat (siehe Ziffer 1.3.9.6 der DFBst.). Voraussetzung für die Erteilung von Sondergenehmigungen sind, eine Unbedenklichkeitserklärung eines Sportmediziners, eine Einverständniserklärung der Eltern, des Vereinstrainers und des Vereinsvorstandes. Antragsvordruck siehe Anlage R der DFBst. Die Erteilung einer Sondergenehmigung ist eine Ermessensentscheidung des BEV, ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Sondergenehmigungen können nur innerhalb der gültigen Wechselfristen beantragt werden.

Nachwuchsbereich

- (1) In allen Altersklassen können alle Spieler der jeweils nächstniedrigen Altersklasse auch in der nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden. Nur die Spieler des älteren Jahrganges der Altersklasse U17 können in der Altersklasse „Senioren“ eingesetzt werden. **Für die Spielberechtigung in der Altersklasse U9 muss das 6. Lebensjahr vollendet sein.**
- (2) Zusätzlich dürfen Mädchen der Altersklasse U20 (mittlerer und jüngerer Jahrgang) gemeinsam mit männlichen Spielern der Altersklasse U17, Mädchen der Altersklasse U17 gemeinsam mit männlichen Spielern der Altersklasse U15, Mädchen der Altersklasse U15 (jüngerer Jahrgang) gemeinsam mit männlichen Spielern in der Altersklasse U13 in ein und derselben Mannschaft spielen (Art. 51 DEB SpO). Mädchen der Altersklasse U15, die mit einer Förderlizenz für die Frauen-Bayernliga oder Landesliga ausgestattet sind, dürfen nicht in der Altersklasse U13 eingesetzt werden. **Dies gilt ebenso für Vereine die aus einem anderen Landeseissport-Verband/Eishockey-Verband teilnehmen.**
- (3) Übersicht über den Einsatz von Nachwuchsspielern in den Altersklassen siehe Anlage „L“ der DFBst.
- (4) Für den Einsatz von minderjährigen Spielern in der nächsthöheren Altersklasse

muss dem Verein die Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten vorliegen. Liegt diese Zustimmung nicht vor, ist dies im Spielerpass einzutragen. Solange der Eintrag nicht erfolgt ist, gilt der Spieler für die nächsthöhere Altersklasse als spielberechtigt.

- (5) Altersgrenzen (Art. 50 DEB SpO) und Bedingungen zur Beteiligung von Nachwuchsspielern und Frauen am Spielbetrieb (Art. 51 DEB SpO) sind der Anlage „N“ der DFBst. zu entnehmen.

3.1.7.1 Sondergenehmigungen Senioren, Frauen und Nachwuchs

Bei Freundschaftsspielen/Freundschaftsturnieren sind die erteilten Sondergenehmigungen den eingeteilten Schiedsrichtern zusammen mit den Spielerpässen vor Spielbeginn unaufgefordert vorzulegen. Bei Meisterschaftsspielen sind die Sondergenehmigungen mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.

3.1.8 Over-Age-Spieler Altersklassen U20 und U17

Altersklasse U20

In der Altersklasse U20 können fünf Spieler (inklusive Torhüter) des Jahrgangs (**2005**) mit einer Over Age Spielberechtigung ausgestattet werden. Maximal drei Spieler (inklusive Torhüter) dürfen pro Spiel eingesetzt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass der Spieler in der vorausgegangenen Wettkampfsaison in der Zeit vom 15.08. bis 15.04. überwiegend für den antragstellenden Verein spielberechtigt war. Für transferkartenpflichtige Nachwuchsspieler, die nach dem EU-Recht keine Gemeinschaftsangehörigen sind, kann keine Over-Age-Spielgenehmigung beantragt werden. Anträge können nur bis zum **15.09.** des Jahres gestellt werden. Änderungen oder ein Austausch sind (auch bei einem Vereinswechsel oder bei Verletzungsausfall) nur **vor** dem **15.09.** möglich.

Altersklasse U17

In der Altersklasse U17 können fünf Spieler (inklusive Torhüter) des Jahrgangs (**2008**), mit einer Over Age Spielberechtigung ausgestattet werden. Die Spieler müssen fest für die Altersklasse U17 gemeldet werden. Maximal drei Spieler (inklusive Torhüter) dürfen pro Spiel eingesetzt werden. Jeder gemeldete Spieler darf maximal in 3 Meisterschaftsspielen der Altersklasse U20 und/oder im Seniorenbereich eingesetzt werden. Nach dem 4. Einsatz (Altersklasse U20 und Senioren zusammen) erlischt das Spielrecht für die Altersklasse U17. Voraussetzung ist jedoch, dass der Spieler in der vorausgegangenen Wettkampfsaison in der Zeit vom 15.08. bis 15.04. überwiegend für den antragstellenden Verein spielberechtigt war. **Für Spieler der Altersklasse U17 Bayernliga, kann keine Over-Age-Spielgenehmigung beantragt werden.** Für transferkartenpflichtige Nachwuchsspieler, die nach dem EU-Recht keine Gemeinschaftsangehörigen sind, kann keine Over-Age-Spielgenehmigung beantragt werden. Anträge können nur bis zum **15.09.** des Jahres gestellt werden. Änderungen oder ein Austausch sind (auch bei einem Vereinswechsel oder bei Verletzungsausfall) nur **vor** dem **15.09.** möglich. Für Spielgemeinschaften der Altersklassen U20 und U17 gilt: Die Partnervereine einer Spielgemeinschaft können für insgesamt 5 Spieler incl. Torhüter eine Over Age Spielberechtigung beantragen. Maximal 3 Spieler incl. Torhüter dürfen pro Spiel eingesetzt werden.

3.1.9 Transferkartenpflichtige Spieler

*Für den gesamten Ligen-Spielbetrieb und alle Altersklassen gilt:
Es dürfen 2 transferkontingentpflichtige Spieler eingesetzt werden. ontinentpflichtige Spieler, die nach EU-Recht Gemeinschaftsangehörige sind, dürfen unbegrenzt eingesetzt werden.*

3.1.9.1 Transferkartenpflichtige Berufsspieler

Gemäß § 1 BEV Satzung bzw. Ziffer 5.7 der DFBSt., darf – unabhängig von seiner Nationalität – nur ein Berufsspieler pro Mannschaft an einem Meisterschafts- und/oder Freundschaftsspiel im Spielbetrieb des BEV teilnehmen. Ausnahme wäre eine Verzahnungsrunde und die Play-Off-Runde zwischen Senioren-Bayernliga und der Oberliga-Süd. In Freundschaftsspielen gegen Mannschaften, für die andere Regelungen gelten, darf die gleiche Anzahl transferkartenpflichtiger Spieler eingesetzt werden, wie sie dem Gegner zugestanden sind. Hinsichtlich aller zu beachtenden Einzelheiten bei transferkartenpflichtigen Spielern wird auf Art. 60 DEB SpO verwiesen.

3.1.10 Sonderregelung für 1. Mannschaften, 1b und 1c Mannschaften (Senioren und Frauen)

Zum Spielbetrieb des BEV sind obige Mannschaften mit folgenden Auflagen zugelassen:

- (1) Spätestens einen Monat vor Beginn der Meisterschaftsrunde, in der die 1b Mannschaft **und falls vorhanden die 1c Mannschaft** spielt, ist eine Meldeliste der 1b **und 1c** Spieler einzureichen.
- (2) Torhüter der Altersklasse Senioren (müssen als Torhüter gemeldet sein und auch als Torhüter eingesetzt werden) sowie alle Spieler der Altersklasse U20 und der ältere Jahrgang der Altersklasse U17 (**Jahrgang 2009**), die für 1b Mannschaften gemeldet sind, können uneingeschränkt auch in der 1. Mannschaft eingesetzt werden. Over Age Spieler (**Jahrgang 2005**) sind der Altersklasse Senioren zuzurechnen und dürfen somit nicht uneingeschränkt eingesetzt werden.
- (3) Bis einen Tag vor Beginn der BEV-Meisterschaftsrunde, in der die 1. Mannschaft spielt, können acht Seniorenspieler der 1b Mannschaft zum Einsatz in der 1. Mannschaft schriftlich gemeldet werden. Diese können dann unbeschränkt in der 1. Mannschaft und der 1b Mannschaft zum Einsatz kommen. Die Namen der gemeldeten Spieler sind bindend für die ganze Wettkampfsaison. Wenn einer der acht benannten Seniorenspieler nach dem 01.12. den Verein wechselt, kann ein weiterer Spieler der 1. Meldeliste der 1b Mannschaft nachgemeldet werden. Bei Spielgemeinschaften kann nur der federführende Verein diese Regelung in Anspruch nehmen.
- (4) Maximal 3 Spieler einer 1. Mannschaft einer BEV-Liga können in der Wechselzeit vom 01.12. bis 15.02. in die 1b Mannschaft wechseln. Mit Eingang der Meldung ist dieser Spieler in der 1. Mannschaft nicht mehr spielberechtigt. Spieler einer 1b Mannschaft können in der Wechselzeit vom 01.12. bis 15.02. in die 1. Mannschaft wechseln, aber in der gleichen Wettkampfsaison nicht mehr zurückwechseln. Solche Wechsel sind nur einmal pro Wettkampfsaison für einen Spieler möglich. Dies ist der BEV-Geschäftsstelle schriftlich unter Vorlage des Spielerpasses und der erforderlichen Unterlagen für die Erstellung eines neuen Passes mitzuteilen.
- (5) Meldet ein Verein zusätzlich zur 1b auch eine 1c Mannschaft, so können bis einen Tag vor Beginn der BEV-Meisterschaftsrunde, in der die 1b Mannschaft spielt, 8 Seniorenspieler der 1c Mannschaft zum Einsatz in der 1b Mannschaft schriftlich gemeldet werden. Diese können dann unbeschränkt in der 1b Mannschaft und der 1c-Mannschaft zum Einsatz kommen. Die Namen der gemeldeten Spieler sind bindend für die ganze Wettkampfsaison. Wenn einer der 8 benannten Seniorenspieler nach dem 01.12. den Verein wechselt, kann ein weiterer Spieler der 1. Meldeliste der 1c-Mannschaft nachgemeldet werden. Spieler können nicht als Wechselspieler zwischen 1. und 1b Mannschaft und 1b und 1c Mannschaft gemeldet werden. Ein Spieler oder eine Spielerin einer Mannschaft im BEV-Spielbetrieb, dessen Club mit seiner 1. Mannschaft am ESBG/DEB-Spielbetrieb teilnimmt, darf jedoch nur maximal 6mal in der ESBG/DEB-

Mannschaft eingesetzt werden. Als eingesetzt gilt jeder Spieler/Torwart, der auf dem Spielbericht steht. Spieler, die eine Förderlizenz für die Penny-DEL/DEL 2 bzw. Oberliga haben, dürfen am Senioren-Spielbetrieb des LEV Bayern nicht teilnehmen. **Bei Spielgemeinschaften kann nur der federführende Verein diese Regelung in Anspruch nehmen.** Ausnahme wäre eine Verzahnungsrunde und eine Play-Off-Runde zwischen der Senioren-Bayernliga und der Oberliga-Süd.

3.1.11 Sonderregelung für Frauen-Mannschaften

Bei mehreren Frauen-Mannschaften im BEV/DEB Spielbetrieb gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Vereine, die zwei bzw. drei Frauen-Mannschaften zum Spielbetrieb melden, müssen **der Mannschaft II die Bezeichnung 1b und der Mannschaft III die Bezeichnung 1c** geben.
- (2) Die **1b Mannschaft** und wenn vorhanden auch die **1c Mannschaft**, spielen in **einer nachgelagerten Liga als die 1. Mannschaft oder 1b Mannschaft**
- (3) Bis einen Tag vor Beginn der BEV-Meisterschaftsrunde, können bis zu 3 Wechselspielerinnen der **1. Mannschaft** oder **1b Mannschaft** schriftlich benannt werden, die dann unbeschränkt in der **1b Mannschaft** oder **1c Mannschaft** zum Einsatz kommen können. **Diese Regelung findet ebenfalls Anwendung, wenn die 1. Mannschaft der Frauen-Bundesliga (DFEL) zugehörig ist.**
- (4) Die Namen der gemeldeten Spielerinnen sind bindend für die gesamte Wettkampfsaison. Falls eine der 3 benannten Wechselspielerinnen, Torhüterinnen ausgenommen, nach dem 01.12. den Verein wechselt, kann eine weitere Spielerin der **1. Mannschaft** oder **2. Mannschaft** nachgemeldet werden. Sollte es sich bei der **1b Mannschaft** oder **1c Mannschaft** um eine Spielgemeinschaft handeln, kann die vorgenannte Regelung nur der federführende Verein in Anspruch nehmen.

3.1.12 Mehrere Mannschaften in einer Altersklasse (Nachwuchs)

Bei mehreren Nachwuchsmannschaften in einer Altersklasse im BEV/DEB-Spielbetrieb gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Vereine, die zwei bzw. drei Nachwuchsmannschaften für eine Altersklasse melden, müssen diesen Mannschaften die Bezeichnung I, II und III geben.
- (2) Die II. und wenn vorhanden auch die III. Mannschaft, spielen in verschiedenen Gruppen. In den Altersklassen U11 und U9 spielen die Mannschaften in verschiedene Gruppen. In den Altersklassen U20 und U17 können bis zu 5 Feldspieler und 2 Torhüter als Wechselspieler fest gemeldet werden, unabhängig davon, ob diese Spieler „Hochspieler“ sind oder nicht. Diese Spieler sind im **Onlineportal als Wechselspieler** zu kennzeichnen.
Für die Altersklassen U15 und U9 gelten in der Saison 2025/2026 folgende Regelungen: Bei zwei Mannschaften in einer Altersklasse müssen 10 Feldspieler und 1 Torhüter in der Mannschaft I fest gemeldet werden. Diese Spieler müssen der jeweiligen Altersklasse angehören (keine „Hochspieler“ und „Runterspieler“) und dürfen keine Förderlizenz besitzen. Alle anderen Spieler dürfen in der Mannschaften I und Mannschaft II eingesetzt werden. Bei drei Mannschaften in einer Altersklasse müssen ebenfalls 10 Feldspieler und 1 Torhüter in der Mannschaft I fest gemeldet werden. Alle anderen Spieler dürfen in maximal zwei Mannschaften eingesetzt werden. Einsätze für diese Spieler sind möglich in Mannschaft I und II, oder in Mannschaft II und III, oder in Mannschaft I und III. Ein Einsatz in allen drei Mannschaften ist nicht möglich. Im Falle eines Vereinswechsels von fest gemeldeten Spielern, sind die betreffenden Spieler

Nach den beschriebenen Kriterien zu ersetzen, damit die Regelung der fest zu meldenden Spieler eingehalten bleibt.

- (3) Für alle Mannschaften, die in einer Altersklasse spielen, müssen bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Meisterschaftsrunde namentliche Mannschaftsmeldungen der BEV-Spielberichtsprüfstelle über das Onlineportal gemeldet werden. Siehe Ziffer 3.1.4 der DFBst.
- (4) Diese Meldungen können *in der zweiten Wechselphase (01.12. bis 31.01.)* bis der laufenden Wettkampfsaison **einmal** geändert werden.
- (5) *Wechselspielen von fest gemeldeten Spielern sowie von nicht gemeldeten Wechselspielern ist nicht erlaubt.* Vereine, die dagegen verstoßen, verlieren alle Punkte ihrer Mannschaften in dieser Altersklasse. Einträge in die Spielerpässe erfolgen nicht.

3.1.13 Einsatzberechtigung von Spielern

Für die Entscheidung, ob ein gesperrter oder nichtspielberechtigter Spieler für ein Spiel spielberechtigt ist, ist ausschließlich der Verein verantwortlich. Der Verein kann sich im Zweifelsfall bei der zuständigen Verbandsinstitution (z.B. Pass-Außenstelle, Spielberichtsprüfstelle, Spielgruppenleiter usw.) informieren.

3.1.14 Gastspielgenehmigungen aller Altersklassen (national und international)

Gastspielgenehmigungen für Spieler dürfen von Vereinen nur dann ausgestellt werden, wenn sie sich im Besitz einer gültigen Spielberechtigung befinden. (Art. 53, Ziffer 2 DEB SpO). Ist der Pass bereits mit Freigabevermerk an einem anderen Verein weitergegeben worden oder befindet er sich zur Bearbeitung bei der Pass-Außenstelle, darf eine Gastspielgenehmigung nicht mehr erteilt werden. Bei Spielern, die im Moment der begehrten Gastspielgenehmigung bei keinem Verein eine Spielberechtigung haben, kann die für den LEV-Spielbetrieb zuständige Pass-Außenstelle die Gastspielgenehmigung erteilen. Voraussetzung: Für den betreffenden Spieler existiert eine Haftpflichtversicherung und Unfallversicherung oder eine Tagesversicherung. Eine Bescheinigung ist mit dem Antrag auf Gastspielgenehmigung der Pass-Außenstelle vorzulegen. Soll ein Spieler mit Gastspielgenehmigung (national oder international) in einem Freundschaftsspiel eingesetzt werden, so ist der Verein verpflichtet, vor Spielbeginn den Schiedsrichter eine Kopie der Gastspielgenehmigung (national/international) auszuhändigen, die diese zusammen mit dem Spielbericht der Spielberichtsprüfstelle einzusenden haben. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, darf der Spieler nicht eingesetzt werden.

Achtung: Jede **internationale** Gastspielgenehmigung (Senioren sowie Nachwuchs) ist beim **DEB** registrieren zu lassen. Ohne **Genehmigung** des DEB auf der internationalen Gastspielgenehmigung darf der Spieler nicht eingesetzt werden.

3.1.15 Spieler mit 1. Bundesliga-Lizenz (Penny-DEL-Lizenz)

Für die Wettkampfsaison **2025/2026** gilt:

- (1) Spieler aller Altersklassen, die für die laufende Wettkampfsaison eine Spielerlizenz/Förderlizenz der Penny-DEL haben oder hatten, unabhängig davon, ob sie zum Einsatz kamen oder nicht, dürfen in derselben Wettkampfsaison in Mannschaften, die sich am Spielbetrieb des **LEV Bayern** beteiligen, nicht eingesetzt werden. Dies gilt auch für Spieler der NHL und KHL.

Ausgenommen hiervon sind:

- (2) Torhüter, der Jahrgänge **2003** bis **2008**, die eine Penny-DEL-Förderlizenz haben oder hatten, können unabhängig von obiger Regelung in der Bayernliga Senioren als Torhüter eingesetzt werden, wenn die Penny-DEL-Förderlizenz mit Beginn der

Spielberechtigung für die Bayernliga beendet ist und diese Torhüter ausschließlich in der Bayernliga Senioren eingesetzt werden. Diese Regelung gilt nur in der Wechselzeit vom 01.12. bis 15.02.

- (3) Je Verein max. 2 Spieler, die den Altersklassen U20 (incl. Over Age-Spieler) und U17 angehören und eine Penny-DEL-Förderlizenz besitzen.

- sofern sie deutsche Staatsangehörige sind,
- nicht den Beschränkungen nach Artikel 60 DEB SpO unterliegen,
- für Mannschaften ihres DEL-Stammvereines, die sich am BEV-Spielbetrieb beteiligen, gemeldet sind
- und bereits in der vorherigen Saison eine Spielberechtigung für ihren Stammverein hatten (Ausnahmen: Torhüter).

Diese Spieler müssen der BEV-Spielberichtsprüfstelle vor dem ersten Einsatz in einer Mannschaft der Penny-DEL mit Formblatt U namentlich benannt werden. Eine Änderung während der laufenden Saison ist ausgeschlossen. Sie dürfen im **BEV-Nachwuchsspielbetrieb** jedoch nur dann eingesetzt werden, wenn sie nicht als Berufsspieler im Sinne der BEV-Satzung § 1, bzw. Ziffer 5.7 der DFBSt. zählen. Werden sie im **BEV-Seniorenspielbetrieb eingesetzt und gelten sie als Berufsspieler** nach BEV-Satzung § 1, bzw. Ziffer 5.7 der DFBSt., so unterliegen sie den entsprechenden Einsatzbeschränkungen.

3.1.16 Spieler von DEL 2 und Oberliga- Vereinen

Spieler, die eine Spielberechtigung zum Einsatz in einer Seniorenmannschaft eines DEB-Club, DEL 2 Vereins haben oder hatten, und diese im Spielerpass vermerkt ist, und deren Club/Verein **Insolvenz** angemeldet oder den Spielbetrieb eingestellt hat, können in einer noch laufenden Saison nicht mehr beim Stammverein (1b) eingesetzt werden. Spieler, die den Eintrag „ESBG“ oder „GmbH“ im Spielerpass oder die Spielberechtigung für einen Oberliga-Verein haben, können im Spielbetrieb des LEV Bayern nicht eingesetzt werden. Jeder gemeldete Wechselspieler kann, solange er sich noch nicht festgespielt hat, bei Wegfall der 1. Mannschaft in der 1 b Mannschaft weiterspielen. Sollte eine Verzahnungsrunde zwischen Mannschaften der Oberliga-Süd und der Bayernliga ausgetragen werden, können bis einen Tag vor Beginn der Verzahnungsrunde acht Seniorenspieler der 1b Mannschaft zum Einsatz in der 1. Mannschaft schriftlich gemeldet werden. Diese können dann unbeschränkt in der 1. Mannschaft und der 1b Mannschaft zum Einsatz kommen. Spieler der 1b Mannschaft, die bereits im Laufe der Saison im Spielbetrieb der Oberliga eingesetzt wurden und sich nicht festgespielt haben, müssen auf der Liste aufgeführt werden.

3.1.17 Förderlizenzen Frauen

Für die Wettkampfsaison **2025/2026** gilt:

In Frauen-Mannschaften dürfen bis zu 10 Spielerinnen der Jahrgänge **2003 bis 2012**, die gemäß den Bestimmungen der IIHF für eine deutsche Nationalmannschaft spielberechtigt sind und für die ein anderer Verein die Spielberechtigung besitzt, eingesetzt werden, sofern der BEV hierfür eine Förderlizenz erteilt. Für Spielgemeinschaften gilt: Beide Partnervereine einer Spielgemeinschaft dürfen für bis zu 5 Spielerinnen eine Förderlizenz beantragen. ***Einsatzberechtigt pro Meisterschaftsspiel sind bis zu 10 Förderlizenzspielerinnen der Jahrgänge 2003 bis 2012, wobei maximal 4 Feldspielerinnen und 1 Torhüterin der Altersklassen 2011 und 2012 eingesetzt werden dürfen. Siehe hierzu auch die Ziffern 3.1.7 und 3.1.7.1 dieser DFBSt.. Eine Förderlizenz kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn die Spielerin bereits eine Förderlizenz nach Ziffer 3.1.21 in Anspruch genommen hat.*** Spielerinnen der Altersklasse Frauen, ***Jahrgang 2002 und älter***, die gemäß den Bestimmungen der IIHF

für die deutsche Nationalmannschaft spielberechtigt sind und eine Spielberechtigung für eine Seniorenmannschaft im Spielbetrieb des BEV besitzen, können zusätzlich zu Ihrer Spielberechtigung für den Stammverein eine Doppellizenz für die Frauen-Bayernliga, Landesliga oder Frauen Bundesliga (DFEL) erhalten. Diese Regelung kommt gleichlautend für Frauen-Mannschaften zur Anwendung, die einem anderen Landesverband zugehörig sind, jedoch am Spielbetrieb des BEV teilnehmen. Förderlizenzen innerhalb einer gleichen Liga sind nicht möglich. **Die Förderlizenz erlischt, wenn Förderlizenzgeber und Förderlizenznehmer im Laufe einer Wettkampfsaison in ein und derselben Spielklasse spielen (z.B. Verzahnungsrunde Bayernliga/Landesliga).** Für Spielerinnen, deren Stammverein eine Frauen Bundesliga-Mannschaft (DFEL) im Spielbetrieb hat, können eine Förderlizenz für die Frauen-Bayernliga oder Landesliga beantragen. Antragsberechtigt für diese Regelung sind Spielerinnen der Jahrgänge **2005 bis 2012**. Spielerinnen der Jahrgänge **2005 bis 2012** können zusätzlich zu ihrer Spielberechtigung im Stammverein, unabhängig ob dieser Stammverein eine Frauen-Mannschaft zum Spielbetrieb gemeldet hat, eine Förderlizenz für die Frauen-Bundesliga (DFEL) beantragen. Die Förderlizenz wird pro Vereinswechselfrist nur einmal erteilt. Die Spielberechtigung (Spielerpass) muss immer für den Verein (= „anderer Verein“) ausgestellt sein, für den die Spielerin im Nachwuchsbereich des DEB/BEV, oder am Senioren- /Frauenspielerbetrieb des BEV, oder ihres Landesverbandes, teilnimmt. Sie wird pro Vereinswechselfrist vom BEV für die BEV-Ligen nur einmal erteilt, sofern der „andere Verein“ sein Einverständnis erklärt (Antrag siehe Anlage „G“ der DFBst.). Die Förderlizenz (im Original) ist in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis anstelle eines Spielerpasses den Schiedsrichter vorzulegen.

3.1.18 Förderlizenz Oberliga Süd/DEL 2

Für die Wettkampfsaison **2025/2026** gilt:

Spieler der Altersklasse U20 und U17, die einem Verein angehören, der mit seiner 1. Mannschaft am Spielbetrieb der Oberliga Süd/DEL 2 teilnimmt und eine Förderlizenz für die Oberliga Süd/DEL2 besitzen, dürfen im Nachwuchsspielerbetrieb des LEV Bayern eingesetzt werden, wenn der Verein mit seiner Nachwuchsmannschaft an der Altersklasse U20 oder U17 in der höchsten LEV-Liga teilnimmt. Ein Einsatz in der Altersklasse Senioren im LEV-Spielerbetrieb ist nicht möglich.

3.1.19 Förderlizenz Oberliga Süd/U20 DNL/Senioren Bayernliga

Für die Wettkampfsaison **2025/2026** gilt:

Spieler der Jahrgänge **2003 bis 2008**, die gemäß den Bestimmungen der IIHF für eine deutsche Nationalmannschaft spielberechtigt sind und deren Stammverein in der Oberliga Süd oder DNL 1, DNL 2 oder DNL 3 spielt, können zusätzlich zu ihrer Spielberechtigung für den Stammverein eine Förderlizenz für einen Verein der Senioren Bayernliga erhalten. Spieler, deren Stammverein in der Senioren Bayernliga spielt und eine Spielberechtigung für diese besitzen, können zusätzlich zu ihrer Spielberechtigung eine Förderlizenz für einen Verein der Oberliga Süd erhalten. Jeder Verein kann nur eine Kooperation mit einem anderen Verein eingehen. Diese Kooperation ist für die gesamte Wettkampfsaison bindend. Eine Kooperation von Vereinen innerhalb ein und derselben Spielklasse ist nicht möglich. Vereine der Oberliga und Vereine der DNL 1, DNL 2 oder DNL 3 können zusätzlich zu der Kooperation mit einem Verein der Senioren Bayernliga weitere Kooperationen mit Vereinen aus einem höherklassigen Spielbetrieb eingehen. Das heißt: Vereine der Oberliga können weitere Kooperationen mit Vereinen der DEL 2 oder DEL eingehen. Vereine der DNL 1, DNL 2 oder DNL 3 können weitere Kooperationen mit Vereinen der DEL, DEL 2 oder Oberliga eingehen. Der Spieler darf nur eine (1) gültige Förderlizenz besitzen. Ein weiterer Antrag auf eine Förderlizenz für die

Altersklasse U20 ist nicht möglich. Die Förderlizenzen müssen innerhalb der vorgesehenen Wechselfristen (Senioren Bayernliga: 01.06. bis 15.10. und 01.12. bis 15.02., Oberliga Süd: 01.06. bis 15.02.) einer jeden Wettkampfsaison beantragt werden. Es können 5 Förderlizenzen incl. Torhüter beantragt werden. Die Förderlizenzen dürfen einmal in der Saison getauscht werden. Zum Einsatz dürfen pro Meisterschaftsspiel 3 Spieler incl. Torhüter kommen. Torhüter mit Förderlizenz dürfen beim Kooperationspartner nur als Torhüter eingesetzt werden. Für Spieler, die bereits im Besitz einer Förderlizenz für einen Verein in der DEL und DEL2 sind, kann keine weitere Förderlizenz beantragt werden (Ausnahmen: siehe Ziffer **3.1.15 (3)** der BEV DFBst.). Ausgestellte Förderlizenzen bleiben bestehen, wenn der Spieler im Laufe einer Wettkampfsaison eine DEL 2 Spielberechtigung erhält. Erhält der Förderlizenzspieler in einem Meisterschaftsspiel des Kooperationspartners eine Strafe, die eine Sperre nach sich zieht, so ist der Spieler automatisch für denselben Zeitraum im Meisterschaftsspielbetrieb seines Stammvereins oder umgekehrt gesperrt und darf nicht eingesetzt werden. Da eine Sperre von Förderlizenzspielern im elektronischen Spielberichtsprogramm nicht gewährleistet werden kann, ist jeder Verein für den Einsatz/Nichteinsatz eines Spielers mit Förderlizenz selbst verantwortlich. Bei Nichtbeachtung dieser Regel bzw. einer dieser Regeln wird das Spiel gemäß Art. 24 Ziffer. 5. DEB SpO gegen den verfehlenden Verein gewertet. Es sind die Bestimmungen für den Spielbetrieb zu beachten, in dem der Spieler die Strafe erhält. Eine Förderlizenz erlischt nach Beendigung der Vorrunden der Oberliga Süd oder Senioren Bayernliga automatisch, wenn der Förderlizenzspieler nicht in mindestens 6 Meisterschaftsspielen des Kooperationspartners eingesetzt wurde. Gleichzeitig verlieren alle ausgestellten Förderlizenzen ihre Gültigkeit, wenn sich beide Kooperationspartner für die vom BEV durchgeführte Verzahnungsrunde Oberliga Süd/Senioren Bayernliga qualifizieren. Spieler mit Förderlizenz, deren Stammverein in keiner gleichlautenden Liga wie der Kooperationspartner spielt, sind nach Beendigung der Vorrunden ohne Einschränkung spielberechtigt, vorausgesetzt der Spieler hat an mindestens 6 Meisterschaftsspielen des Kooperationspartners teilgenommen. Für eine weiterführende Runde einer Spielklasse ist es nicht möglich, eine neue Kooperation einzugehen oder innerhalb einer bereits bestehenden Kooperation, Förderlizenzen neu abzuschließen.

Die Gebühr für die Ausstellung einer Förderlizenz beträgt 30,00 €.

3.1.19.1 Förderlizenz U20 DNL 2 oder 3/Senioren Landesliga

Für die Wettkampfsaison **2025/2026** gilt:

Spieler der Jahrgänge **2006** bis **2008**, die gemäß den Bestimmungen der IIHF für eine deutsche Nationalmannschaft spielberechtigt sind und deren Stammverein in der DNL 2 oder 3 spielt, können zusätzlich zu ihrer Spielberechtigung für den Stammverein eine Förderlizenz für einen Verein der Senioren Landesliga erhalten. Jeder Verein kann nur eine Kooperation mit einem anderen Verein eingehen. Diese Kooperation ist für die gesamte Wettkampfsaison bindend. Vereine der DNL 2 oder 3 können zusätzlich zu der Kooperation mit einem Verein der Senioren Landesliga weitere Kooperationen mit Vereinen aus einem höherklassigen Spielbetrieb eingehen. Das heißt: Vereine der DNL 2 oder 3 können weitere Kooperationen mit Vereinen der DEL, DEL 2 oder Oberliga eingehen. Vereine der Landesliga können keine weitere Kooperation mit einem Verein der Bezirksliga eingehen. Der Spieler darf nur eine (1) gültige Förderlizenz besitzen. Ein weiterer Antrag auf eine Förderlizenz für die Altersklasse U20 ist nicht möglich. Die Förderlizenzen müssen innerhalb der vorgesehenen Wechselfristen (Senioren Landesliga: 01.06. bis 15.10. und 01.12. bis 15.02.) einer jeden Wettkampfsaison beantragt werden. Es können 5 Förderlizenzen incl. Torhüter beantragt werden. Die Förderlizenzen dürfen einmal in der Saison getauscht werden. Zum Einsatz dürfen pro

Meisterschaftsspiel 3 Spieler incl. Torhüter kommen. Torhüter mit Förderlizenz dürfen beim Kooperationspartner nur als Torhüter eingesetzt werden. Für Spieler, die bereits im Besitz einer Förderlizenz für einen Verein in der DEL und DEL2 und Oberliga sind, kann keine weitere Förderlizenz beantragt werden (Ausnahmen: siehe Ziffer **3.1.15 (3)** der BEV DFBst.). Erhält der Förderlizenzspieler in einem Meisterschaftsspiel des Kooperationspartners eine Strafe, die eine Sperre nach sich zieht, so ist der Spieler automatisch für denselben Zeitraum im Meisterschaftsspielbetrieb seines Stammvereins oder umgekehrt gesperrt und darf nicht eingesetzt werden. Da eine Sperre von Förderlizenzspielern im elektronischen Spielberichtsprogramm nicht gewährleistet werden kann, ist jeder Verein für den Einsatz / Nichteinsatz eines Spielers mit Förderlizenz selbst verantwortlich. Bei Nichtbeachtung dieser Regel bzw. einer dieser Regeln wird das Spiel gemäß Art. 24 Ziffer. 5. DEB SpO gegen den verfehlenden Verein gewertet. Es sind die Bestimmungen für den Spielbetrieb zu beachten, in dem der Spieler die Strafe erhält. Eine Förderlizenz erlischt nach Beendigung der Vorrunden der Landesliga automatisch, wenn der Förderlizenzspieler nicht in mindestens 6 Meisterschaftsspielen des Kooperationspartners eingesetzt wurde. Spieler mit Förderlizenz, deren Stammverein in keiner gleichlautenden Liga wie der Kooperationspartner spielt, sind nach Beendigung der Vorrunden ohne Einschränkung spielberechtigt, vorausgesetzt der Spieler hat an mindestens 6 Meisterschaftsspielen des Kooperationspartners teilgenommen. Für eine weiterführende Runde einer Spielklasse ist es nicht möglich, eine neue Kooperation einzugehen oder innerhalb einer bereits bestehenden Kooperation, Förderlizenzen neu abzuschließen.

Die Gebühr für die Ausstellung einer Förderlizenz beträgt 30,00 €.

3.1.19.2 Förderlizenzen für den Senioren- und Frauenspielbetrieb im BEV

Für die Wettkampfsaison **2025/2026** gilt:

Spieler, die gemäß den Bestimmungen der IIHF für eine deutsche Nationalmannschaft spielberechtigt sind und den Jahrgängen **2003** bis **2008** – unabhängig, ob sie eine Over-Age-Spielberechtigung (Jahrgang **2005**) haben oder nicht – angehören, können zusätzlich zu ihrer Spielberechtigung für den Stammverein eine Förderlizenz für einen weiteren Verein einer anderen Senioren- **oder Frauen**-Liga erhalten. Es kann ein Verein der Bayernliga für seine Spieler die Förderlizenz für einen Landesligisten **und** ein Verein der Landesliga für seine Spieler die Förderlizenz für einen Bayernligisten erteilen, unabhängig davon, ob der Verein der Bayernliga bereits eine Kooperation, wie unter Ziffer 3.1.19 beschrieben, eingegangen ist. Ein Verein der Landesliga kann für seine Spieler die Förderlizenz für einen Bezirksligisten und ein Verein der Bezirksliga kann für seine Spieler die Förderlizenz für einen Landesligisten erteilen. Vereine der Landesliga die eine Kooperation, wie unter Ziffer 3.1.19.1 beschrieben partizipieren, können keine weitere Kooperation eingehen. Kooperationen können nur, wie vor beschrieben, eingegangen werden, sofern die Spieler nicht in ein und derselben Senioren- oder Frauen-Liga zum Einsatz kommen können und/oder keine Lizenz für einen Penny-DEL oder DEL 2 Verein besitzen. Die Förderlizenz erlischt nach Ende der Vorrunde automatisch, wenn der Förderlizenzspieler nicht in mindestens 6 Meisterschaftsspielen des Förderlizenzvereins eingesetzt wurde. Für eine weiterführende Runde einer Spielklasse ist es nicht möglich, eine neue Kooperation einzugehen oder innerhalb einer bereits bestehenden Kooperation, Förderlizenzen neu abzuschließen. Pokalspiele werden nicht mit angerechnet.

Allgemeine Hinweise zu den Förderlizenzen für den Senioren- und Frauenspielbetrieb im BEV

Kooperationen sind nur innerhalb des BEV möglich, oder mit einem Verein, der mit einer Mannschaft am Spielbetrieb des BEV teilnimmt. Jeder Verein kann nur **eine** Kooperation

mit einem anderen Verein eingehen. Diese Kooperation ist für die gesamte Wettkampfsaison bindend. Die Förderlizenzen müssen innerhalb der gültigen Wechselfristen einer jeden Saison beantragt werden. Für einen Spieler kann pro Saison nur einmal eine Förderlizenz beantragt werden. Es können 5 Förderlizenzen incl. Torhüter beantragt werden. Die Förderlizenzen dürfen einmal in der Saison getauscht werden. Zum Einsatz dürfen pro Meisterschaftsspiel insgesamt 3 Spieler incl. Torhüter kommen. Torhüter mit Förderlizenz dürfen beim Kooperationspartner nur als Torhüter eingesetzt werden. Ergänzend zur Klarstellung sei erwähnt, dass pro Meisterschaftsspiel 3 Spieler incl. Torhüter zum Einsatz kommen dürfen, unabhängig von der Anzahl der vereinbarten Kooperationen. Große Strafen sind in dem Verein und in der Mannschaft, in der der Spieler die Strafe erhalten hat, zu verbüßen. Spielgemeinschaften in den BEV-Seniorenligen können von der Förderlizenzregelung keinen Gebrauch machen. Für 1 b oder 1c Mannschaften ist eine Kooperation innerhalb des eigenen Vereins nicht möglich. Ebenso kann für Wechselspieler kein Antrag auf Erteilung einer Förderlizenz gestellt werden.

Klarstellung „Förderlizenzgeber“: Spieler des Förderlizenzgebers sind in allen Altersklassen spielberechtigt, in der die Spieler eingesetzt werden dürfen. Hat der Förderlizenzgeber mehr Mannschaften in ein und derselben Altersklasse im Spielbetrieb, ist die Spielberechtigung auf die geschlossene Kooperation beschränkt.

„Klarstellung „Förderlizenznehmer“: Beim Förderlizenznehmer dürfen die Förderlizenzspieler des Förderlizenzgebers nur in der Altersklasse eingesetzt werden, für die eine Kooperation abgeschlossen wurde.

Die Gebühr für die Ausstellung einer Förderlizenz beträgt 30,00 €.

3.1.20 Förderlizenz zwischen DEB-Nachwuchs- und BEV-Nachwuchsmannschaften, Altersklassen U17 Bayernliga und U20 Bayernliga

Für die Wettkampfsaison **2025/2026** gilt:

Zwischen der Nachwuchs-Bayernliga und einer DEB-Nachwuchs-Liga sind Förderlizenzen von „unten nach oben“ und von „oben nach unten“ möglich. Förderlizenzfähig „von oben nach unten“ ist lediglich der jüngere Jahrgang der jeweiligen Altersklasse.

(Altersklasse U17: Jahrgang **2010**, Altersklasse U20: Jahrgang **2008**). Von „unten nach oben“ sind alle Jahrgänge förderlizenzfähig. (Altersklasse U17: Jahrgänge **2009** und **2010**, Altersklasse U20: Jahrgänge **2006**, **2007** und **2008**). Es dürfen von „unten nach oben“ je Altersklasse maximal 3 Förderlizenzen für Feldspieler und 1 Förderlizenz für Torhüter beantragt werden. Von „oben nach unten“ können 5 Förderlizenzen incl. Torhüter beantragt werden. Zum Einsatz im Meisterschaftsspielbetrieb des BEV dürfen insgesamt 3 Spieler incl. Torhüter kommen. Torhüter dürfen nur als Torhüter eingesetzt werden. Die Förderlizenzen können nur während der gültigen Wechselzeiten (siehe Ziffer 3.2.1 der DFBst.) beantragt werden und dürfen einmal in der Saison getauscht werden. Förderlizenzfähig sind nur Spieler, die gemäß den Bestimmungen der IIHF für eine deutsche Nationalmannschaft spielberechtigt sind. Treffen beide Kooperationspartner in einer Relegation zwischen einer DEB-Nachwuchsliga und der Nachwuchs-Bayernliga aufeinander, verlieren die ausgestellten Förderlizenzen ihre Gültigkeit. **Vereine der Nachwuchs-Bayernliga, die bereits eine Kooperation mit einem Verein im DEB-Spielbetrieb geschlossen haben, können eine weitere Kooperation mit einem Verein der Nachwuchs-Landesliga eingehen. Förderlizenzfähig „von oben nach unten“ ist lediglich der jüngere Jahrgang der jeweiligen Altersklasse (Altersklasse U17: Jahrgang 2010, Altersklasse U20, Jahrgang 2008).**

Die Gebühr für die Ausstellung einer Förderlizenz beträgt 20,00 €

3.1.21 Förderlizenzen BEV (Nachwuchs Altersklassen U20 bis U11)

Für die Wettkampfsaison **2025/2026** gilt:

Kooperationen sind nur innerhalb des BEV möglich, oder mit einem Verein, der mit einer Mannschaft am Spielbetrieb des BEV teilnimmt. Jeder Verein kann pro Altersklasse nur **eine** Kooperation mit einem anderen BEV-Verein eingehen, der in der betreffenden Altersklasse mit einer Mannschaft am Spielbetrieb des BEV teilnimmt. **Eine Ausnahme bildet die Förderlizenzregelung wie unter Ziffer 3.1.20 beschrieben.** Es können pro Altersklasse 5 Förderlizenzen incl. Torhüter beantragt werden. Zum Einsatz dürfen jedoch nur insgesamt 3 Spieler incl. Torhüter kommen. Torhüter mit Förderlizenz dürfen beim Kooperationspartner nur als Torhüter eingesetzt werden. Dies gilt für alle Spieler, egal ob sie von oben nach unten oder von unten nach oben eingesetzt werden.

Kooperationen können zwischen Bayernliga und Landesliga, **oder Bayernliga und Bezirksliga**, oder Landesliga und Bezirksliga geschlossen werden. Eine Kooperation von Vereinen innerhalb einer Spielklasse ist nicht möglich. Die Förderlizenzen können nur während der gültigen Wechselzeiten (siehe Ziffer 3.2.1 der DFBst.) beantragt werden und dürfen einmal in der Saison getauscht werden. Die Spielkleidung (IIHF-Regel 40, Helm und Hose) der Förderlizenzspieler ist in Ziffer 3.3.2 der DFBst. geregelt. Das Trikot muss einheitlich sein. Vereine, die selbst keine Mannschaft zum Spielbetrieb stellen können, dürfen mit einem anderen Verein in Kooperation gehen und die Spieler dem Kooperationspartner mittels Förderlizenz zur Verfügung stellen.

Für transferkartenpflichtige Nachwuchsspieler oder Spieler mit ausländischer Staatsangehörigkeit können keine Förderlizenzen beantragt werden.

Seit der **Wettkampfsaison 2020/2021** gilt:

Der federführende Verein einer Spielgemeinschaft kann Spieler mittels Förderlizenz an einen höherklassigen Verein abstellen. Im Gegenzug können jedoch keine weiteren Förderlizenzen beantragt werden. Für die Altersklasse U11 ist die Förderlizenzregelung nur einseitig von einem Verein der Leistungsklasse B zu einem Verein der Leistungsklasse A, **oder von einem Verein der Leistungsklasse C zu einem Verein der Leistungsklasse A, oder von einem Verein der Leistungsklasse C zu einem Verein der Leistungsklasse B** möglich.

Klarstellung „Förderlizenzgeber“: Spieler des Förderlizenzgebers sind in allen Altersklassen spielberechtigt, in der die Spieler eingesetzt werden dürfen. Hat der Förderlizenzgeber mehr Mannschaften in ein und derselben Altersklasse im Spielbetrieb, ist die Spielberechtigung auf die geschlossene Kooperation beschränkt.

„Klarstellung „Förderlizenznehmer“: Beim Förderlizenznehmer dürfen die Förderlizenzspieler des Förderlizenzgebers nur in der Altersklasse eingesetzt werden, für die eine Kooperation abgeschlossen wurde.

Die Gebühr für die Ausstellung einer Förderlizenz beträgt 20,00 €

3.2 Vereinswechselangelegenheiten

3.2.1 Freigabe

Bei Vorlage einer Freigabe sind alle Spieler für Meisterschafts- und Freundschaftsspiele sofort nach erfolgter Passumschreibung spielberechtigt, sofern das maßgebende Datum (Art. 55 DEB SpO) in die Zeit zwischen dem

- für Senioren Bayernliga vom 01.06. – 15.10. und 01.12. – 15.02.
- für Senioren Landes-, Bezirksliga vom 01.06. – 15.10. und 01.12. – 15.02.
- für Frauen und Mädchen Bayern-, Landesliga vom 01.06. – 15.10. und 01.12. – 15.02.

- für Nachwuchsspieler Bayernliga vom 01.06. – 15.09. und 01.12. – 31.01.
- für Nachwuchsspieler Landes- und Bezirksliga vom 01.06. – 15.10. und 01.12. – 31.01.
- für Nachwuchsspieler U11, U9 und U7 vom 01.06. – 15.10. und 01.12. – 31.01.

einer jeden Wettkampfsaison fällt (siehe auch Art. 52a, Ziffer 7.1, 2. Absatz DEB SpO). Für transferkartenpflichtige Spieler, die bereits am Spielbetrieb im In-/Ausland teilgenommen haben, gelten die gleichen Wechselfristen. Für Spieler, die transferkartenpflichtig sind, aber noch nicht an einem Spielbetrieb im In-/Ausland teilgenommen haben, können durchgehend bis 31.01. bzw. 15.02 (Senioren- Bayern-, Landes-, Bezirks- und Frauen-Landesliga) des Jahres Spielberechtigungen beantragt werden. Kinder, die nur eine LOA benötigen, können auch nach dem 31.01. noch eine Spielberechtigung beantragen, sofern sie nicht bereits im Ausland gespielt haben. Spieler, die aus dem Spielbetrieb eines anderen LEV/EHV oder ESBG /DEB in den Spielbetrieb des LEV-Bayern wechseln, nehmen Disziplinar- und Spieldauerdisziplinarstrafen nicht mit. Die Wechselfristen zu den DEB-Ligen, sind in Art. 55 Ziffer 2 DEB SpO festgelegt.

3.2.2 Vereinswechsel Transferkartenpflichtige Spieler

- (1) Für transferkartenpflichtige Spieler kann ein Spielerpass erst ausgestellt werden, wenn die Transferkarte mit dem Genehmigungsvermerk der IIHF der Passstelle des DEB vorliegt.
- (2) Spielerpässe von transferkartenpflichtigen Spielern, die nach EU-Recht keine Gemeinschaftsangehörigen sind, werden mit zwei grünen Diagonalstrichen gekennzeichnet.
- (3) **Die Einsatzberechtigung von transferpflichtigen Spielern (Senioren, Frauen und Nachwuchs) für den Spielbetrieb im BEV ist unter Ziffer 3.1.9 dieser DFBst. geregelt.**

3.2.3 Übergangsphase Digitalisierung Spielberechtigung

Ab der Saison 2025/2026 erfolgt die schrittweise Umstellung der Spielberechtigungen auf den digitalen Spielerpass bzw. die digitale Lizenzliste. Bestehende, in Papierform ausgestellte und weiterhin gültige Spielerpässe behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht erneut beantragt werden. Neu ausgestellte Spielberechtigungen für transferkartenpflichtige Spieler werden künftig nicht mehr durch Diagonalstriche gekennzeichnet. Für die konkrete Durchführung der Umstellung auf das digitalisierte Spielberechtigungssystem sind die Rundschreiben der zuständigen Passaußenstelle maßgeblich und zu beachten. Siehe hierzu auch die Ziffer 3.3.4.3 dieser DFBst.

3.3 Spielbetrieb

3.3.1 Spielzeiten

Die Spielzeiten sind wie folgt:

- (1) Senioren 3 x 20 Minuten Nettospielzeit
- (2) Frauen 3 x 20 Minuten Nettospielzeit
- (3) U20 3 x 20 Minuten Nettospielzeit
- (4) U17 3 x 20 Minuten Nettospielzeit
- (5) U15 3 x 20 Minuten Nettospielzeit
- (6) U13 3 x 20 Minuten Nettospielzeit

- (7) U11 LK A 1 x **30** Minuten Bruttospielzeit Spielform A
1 x **24** Minuten Bruttospielzeit Spielform B
1 x **24** Minuten **Bruttospielzeit Spielform C**
3 x 18 Minuten Nettospielzeit Spielform D (nur Freundschaftsspiele)
- U11 LK B 1 x 30 Minuten Bruttospielzeit Spielform A
1 x 30 Minuten Bruttospielzeit Spielform B
1 x **30** Minuten **Bruttospielzeit Spielform C**
3 x 18 Minuten Nettospielzeit Spielform D (nur Freundschaftsspiele)
- U11 LK C 1 x 30 Minuten Bruttospielzeit Spielform A**
1 x 24 Minuten Bruttospielzeit Spielform B
1 x 24 Minuten Bruttospielzeit Spielform C
3 x 18 Minuten Nettospielzeit Spielform D (nur Freundschaftsspiele)
- (8) U9 LK A 1 x 32 Minuten Bruttospielzeit (Querfeld)
U9 LK B 1 x 27 Minuten Bruttospielzeit (Querfeld)
- (9) U7 1 x 24 Minuten Bruttospielzeit (Querfeld)

Alle Spielzeiten haben für Meisterschaftsspiele und Freundschaftsspiele Gültigkeit

(Ausnahmen sind genehmigungspflichtig).

Spieltage für alle U13-, U11-, U9- und **U7**-Ligen sind grundsätzlich Samstage und Sonntage, sowie Feiertage. Spielbeginn für Nachwuchsmannschaften bis einschließlich der Altersklasse U13 generell frühestens ab 10.00 Uhr, spätestens um 17.00 Uhr. Ausnahmen mit Einverständnis des Gegners und des Spielgruppenleiters möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass Spieltermine, wie z.B. Sonntag 17.00 Uhr, bis einschließlich der Altersklasse U13, nur noch bei sehr kurzer Anreise und nach vorheriger Rücksprache mit dem verantwortlichen Spielgruppenleiter genehmigt werden. Die Vereine sind aufgefordert, genügend vernünftige Spieltermine für die jeweiligen Altersklassen vorzuhalten. Bei Nachwuchsspielen, die auf Wochentage (Mo. bis Fr.) in den Schulferien verlegt werden sollen, ist durch den Spielgruppenleiter der zuständige Schiedsrichterobmann zu befragen, ob für diesen Zeitpunkt Schiedsrichter zur Verfügung stehen. Erst dann kann der Antrag auf Terminänderung genehmigt werden.

3.3.2 Spielkleidung

Bei verwechselbarer Spielkleidung ist die Heimmannschaft verpflichtet, die Trikots zu wechseln. Die Entscheidung darüber treffen die eingeteilten Schiedsrichter. Sämtliche Spieler einer Mannschaft müssen **einheitlich** gekleidet sein. Spielgemeinschaften sowie Spieler mit Förderlizenz benötigen nicht die gleiche Hosen- bzw. Helmfarbe und sind von der Regel ausgenommen. Das Trikot muss einheitlich sein.

3.3.3 Schiedsrichtereinteilung

Seit Beginn der Wettkampfsaison 2022/2023 können die eigenen lizenzierten Schiedsrichter des Heimvereins mit der Spielleitung durch den zuständigen Schiedsrichterobmann beauftragt werden. Diese Regelung gilt für alle Alters- und Spielklassen. Es dürfen ausnahmslos nur lizenzierte Schiedsrichter eingesetzt werden. Alle Meisterschaftsspiele der Bayernliga Senioren werden im 4-Mann-System geleitet. Ebenso alle Vorbereitungsspiele in denen ein Bayernligist Heimrecht genießt. Play-Off-Spiele der **Frauen-Bayernliga** und Senioren-Landesliga, die Spiele der U20-Bayernliga, werden im 3-Mann-System geleitet. **Senioren Freundschaftsspiele von Vereinen der Bayernliga, mit DEB-Vereinen oder Vereinen die einem anderen LEV/EHV zugehörig sind, werden im 4-Mann-System geleitet.** Vereine der Senioren-Landesliga, die mehr als **sieben (7)** Meisterschaftsspiele im 3-Mann-System geleitet haben wollen, können dies, solange noch keine Einteilung für das betreffende Spiel veröffentlicht wurde, beim

Zuständigen Schiedsrichter-Regionalobmann schriftlich beantragen. Alle anderen Spiele werden im 2-Mann-System geleitet. Auf Antrag der Vereine aller anderen Ligen (ausgenommen Senioren-Bayernliga, Senioren-Landesliga, U20-Bayernliga) können Spiele im 3-Mann-System geleitet werden, wenn ausreichend Schiedsrichter zur Verfügung stehen. Sollte hierzu die Pauschale in der Schiedsrichtergebührenordnung (Anlage E dieser DFBst.) nicht festgelegt sein, fällt eine zusätzliche Gebühr für den 3. Schiedsrichter an. Bei besonderer Notwendigkeit und zu Ausbildungszwecken kann der Schiedsrichterobmann oder der zuständige Schiedsrichter-Regionalobmann alle weiteren Seniorenligen sowie die Altersklasse U20 Bayernliga im 4-Mann-System besetzen, ohne dass den Vereinen Mehrkosten, zum 3-Mann-System entstehen. Vereine, die Spiele im 4-Mann-System geleitet haben wollen, können dies, solange noch keine Einteilung für das betreffende Spiel veröffentlicht wurde, beim zuständigen Schiedsrichter-Regionalobmann schriftlich beantragen. Eine ausreichende Verfügbarkeit von Schiedsrichtern muss gegeben sein. Die Abrechnung der Pauschalen ergibt sich aus Artikel 18 BEV-Schiedsrichterordnung (Anlage M dieser DFBst.). Meisterschaftsspiele der Bayernliga Senioren werden bayernweit durch den Schiedsrichterobmann des BEV eingeteilt.

3.3.3.1 Ausnahmen

(1) Altersklasse U13

Bei Meisterschafts- und Freundschaftsspielen der Altersklasse U13 sind grundsätzlich zwei lizenzierte Schiedsrichter einzusetzen. In begründeten Ausnahmefällen – insbesondere bei personellen Engpässen – kann der zuständige Schiedsrichter-Regionalobmann einem einzelnen lizenzierten Schiedsrichter die Spielleitung übertragen.

(2) Altersklasse U11

Bei Meisterschaftsspielen und Meisterschaftsturnieren der Altersklasse U11 *werden* vom BEV *lizenzierte* Schiedsrichter eingesetzt.

(3) Altersklasse U11 Freundschaftsspiele/Turniere auf Großfeld.

Die Freundschaftsspiele/Turniere müssen beim Spielgruppenleiter angemeldet werden. Für die Durchführung der Freundschaftsspiele/Turniere wird vom BEV ein lizenzierter Schiedsrichter eingesetzt. Der zweite Spielleiter kann, für die Spielform Großfeld (*= Spielform D, siehe hierzu das Organisationspapier zum Kleinfeldspielbetrieb*), vom Heimverein gestellt werden. Als Vereinsspielleiter kommen in Frage: Trainer, Co-Trainer mit gültiger Lizenz (A, B und C-Schein, L2 Play Zertifikat) oder aktive Spieler (**Mindestalter 16 Jahre**), für die eine gültige Spielberechtigung besteht oder bestand, Schiedsrichter, die ihre aktive Laufbahn beendet haben, oder Personen, die sich für eine Ausbildung zum Schiedsrichter interessieren. Der Vereinsspielleiter muss sich mit Schlittschuhen und Schiedsrichterpfeife auf dem Eis befinden *und mit seiner Kleidung als Schiedsrichter erkennbar sein.*

(4) Altersklasse U9

Bei Meisterschaftsspielen und Meisterschaftsturnieren der Altersklasse U9 werden keine lizenzierten Schiedsrichter eingesetzt. Die Spielleitung können Trainer, Co-Trainer mit gültiger Lizenz (A, B und C-Schein, L2 Play Zertifikat) oder aktive **volljährige** Spieler, für die eine gültige Spielberechtigung besteht oder bestand, übernehmen. Schiedsrichter, die ihre aktive Laufbahn beendet haben, können für die Leitung der Spiele von den Vereinen herangezogen werden. Der Spielleiter muss sich mit Schlittschuhen und Schiedsrichter-Pfeife auf dem Eis befinden *und mit seiner Kleidung als Schiedsrichter erkennbar sein.*

3.3.3.2 Schiedsrichtermeldungen

Jeder am Spielverkehr teilnehmende Verein hat entsprechend seiner Ligazugehörigkeit Schiedsrichter zu stellen

Mit Beginn der Wettkampfsaison 2023/2024 gilt:

- | | | |
|-----|--|------------------|
| (1) | Bayernliga: | 4 Schiedsrichter |
| (2) | Bayernliga Frauen: | 3 Schiedsrichter |
| (3) | Landesliga: | 3 Schiedsrichter |
| (4) | Bezirksliga und Vereine
ohne Seniorenmannschaften | 2 Schiedsrichter |

Pro fehlenden Schiedsrichter sind Ausgleichsabgaben zu zahlen: Siehe Anlage „K“ der DFBst. (Gebührenübersicht). Neu gemeldete Vereine brauchen diese Abgabe bei erstmaliger Teilnahme am Wettkampfspielbetrieb des BEV nicht zu zahlen.

Schiedsrichter mit Neulings Lizenz (EL) werden in der Saison, in der sie erstmals die Lizenz erworben haben, bei der Berechnung der Ausgleichsabgabe nicht berücksichtigt.

3.3.3.3 Überprüfungspflicht der Schiedsrichtereinteilung

Die im Vereinsportal unter www.bev-eishockey.de von den zuständigen Schiedsrichterobmännern herausgegebenen Schiedsrichtereinteilungen sind von den Vereinen unverzüglich auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Fehlende Schiedsrichtereinteilungen sind unverzüglich beim zuständigen Spielgruppenleiter anzuzeigen. Etwaige Versäumnisse gehen zu Lasten des jeweiligen Heimvereins.

3.3.3.4 Einteilung der Schiedsrichter

Neueinteilung oder Umbesetzung der Schiedsrichter erfolgt nur durch den Schiedsrichterobmann bzw. den zuständigen Regional-Schiedsrichterobmann. Die Liste der lizenzierten Schiedsrichter der vorherigen Saison gilt bis zum Abschluss der Schiedsrichter-Lehrgänge als vorläufige Lizenzierung der Schiedsrichter für die kommende Saison.

3.3.4 Spielberichte

Der Spielbericht ist ein offizielles Dokument. Die gemäß Art. 47 DEB SpO vorzunehmenden Wettkampf-Formalitäten dürfen nicht von Personen unter 16 Jahren ausgeführt werden. Es wird empfohlen, dass das offizielle Punktrichter-Personal der Vereine alle 2 Jahre einen der angebotenen Lehrgänge des BEV besucht. Spielberichte dürfen weder, im Original, noch als Reproduktion, in Medien gleich welcher Art veröffentlicht werden. Ebenso ist eine Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Veröffentlichung untersagt. **Über alle Spiele im BEV-Verbandsbereich sind Spielberichte auf den herausgegebenen Formularen bzw. über das elektronische Spielberichtsprogramm „egrep“ zu fertigen. Die Eintragung eines Feldspielers oder Torhüters im Spielbericht wird als Teilnahme am betreffenden Spiel gewertet, selbst dann, wenn der betreffende Spieler nicht zum Einsatz gekommen ist. Mit Spielbeginn sind nachträgliche Eintragungen von Spielern nicht mehr erlaubt, es sei denn, sie stehen auf der unterschriebenen Mannschaftsaufstellung, welche den Schiedsrichtern vor Spielbeginn vorgelegt wurde. Eine nachträgliche Änderung ist nur nach Rücksprache mit den Mannschaftsführern der beiden Mannschaften und den Schiedsrichtern möglich. Eine Zusatzmeldung ist zwingend erforderlich.**

3.3.4.1 Analoge Schreibweise der Wettkampfformalitäten

Mit Beginn der Wettkampfsaison 2025/2026 wird die analoge Schreibweise der Wettkampfformalitäten nur noch für Freundschaftsspiele und Freundschaftsturniere

angewandt. Für den Meisterschaftsspielbetrieb darf die analoge Schreibweise nur noch im Falle eines Systemausfalls des elektronischen Spielberichtsprogramm „egrep“ angewandt werden. In diesem Fall ist umgehend nach Bekanntwerden des Umstandes der zuständige Spielgruppenleiter zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzusprechen. Wird für die Wettkampfformalitäten die analoge Schreibweise angewandt, ist folgender Ablauf zu beachten:

- a) *Die Mannschaftsführer sind verpflichtet, jeweils 75 Minuten vor Spielbeginn dem offiziellen Punkterichter des Veranstalters sämtliche Spielerpässe der teilnehmenden Spieler mit der Mannschaftsaufstellung zur Verfügung zu stellen. Die Mannschaftsaufstellung bedarf der Schriftform. Sie muss in Druckbuchstaben oder Maschinenschrift sämtliche Spielernamen mit ausgeschriebenen Vornamen, Geburtsdatum, die Passnummern, die Trikotnummern der einzelnen Spieler, die Spielposition (Torhüter, Verteidiger, Stürmer), die Spielpaarung mit Spielort, die Unterschrift des Mannschaftsführers und das Datum aufweisen. Ebenso sind alle Teamoffiziellen aufzuführen.*
- b) *Der Spielbericht ist zusammen mit den offiziellen Mannschaftsaufstellungen spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn durch den offiziellen Punkterichter den Schiedsrichtern zur Kontrolle vorzulegen. Alle Spieloffiziellen (Trainer, Mannschaftsführer, Bankpersonal, Arzt oder Sanitätsdienst) haben vor Spielbeginn auf dem Spielbericht zu unterschreiben. Der Mannschaftskapitän und die Assistenzkapitäne sind mit einem „C“ und einem „A“ hinter dem Spielernamen zu kennzeichnen. Die offizielle Mannschaftsaufstellung kann längstens bis 30 Minuten nach Spielende ausschließlich zum Beweis dafür dienen, dass die Übertragungen in den Spielbericht unvollständig und/oder fehlerhaft erfolgt war.*
- c) *Erfolgt anhand der Mannschaftsaufstellung eine Änderung oder Ergänzung im Spielbericht, so hat diese unmittelbar nach Feststellung des Sachverhaltes durch den offiziellen Punkterichter zu erfolgen. Ferner ist durch die Schiedsrichter ein Zusatzbericht zu fertigen. Dieser ist zusammen mit dem Spielbericht und der Mannschaftsaufstellung der Spielberichtsprüfstelle einzusenden.*
- d) *Der Heimverein ist verpflichtet, für den Gastverein sowie für den Eigenbedarf, Kopien zu erstellen. Das Überschreiben und Übermalen von Eintragungen, ist nicht zulässig. Bei notwendigen Änderungen ist die ursprüngliche Eintragung zu streichen und die Änderung in eine neue Zeile einzutragen. Bei unleserlichen und nicht auswertbaren Spielberichten wird durch die Spielberichtsprüfstelle eine Verwaltungsgebühr erhoben. Siehe Anlage „K“ (Gebührenübersicht) der DFBSt.. Falsche oder fehlende Angaben auf dem Spielbericht (z.B. Trainerlizenz-Nr., Trainer-Unterschriften, Mannschaftsführer, Spielereintragen) gehen ausschließlich zu Lasten der Vereine, auch wenn sie von den Schiedsrichtern, der Mannschaftsführung oder dem Bankpersonal nicht festgestellt wurden (Art. 47.2 DEB SpO). Dies gilt in besonderer Weise für die Einhaltung der Mindestspielstärke (Ziffer. 3.1.1 und Ziffer 6.0 (2) der DFBSt.).*

3.3.4.2 Digitale Schreibweise der Wettkampfformalitäten

Mit Beginn der Wettkampfsaison 2025/2026 wird für alle Altersklassen und Ligen für Meisterschaftsspiele und Meisterschaftsturniere die digitale Schreibweise der Wettkampfformalitäten über das elektronische Spielberichtsprogramm „egrep“ verbindlich eingeführt. Der offizielle Punkterichter ist verpflichtet, die Eintragungen in den Spielbericht vorzunehmen:

- a) *bis spätestens 75 Minuten vor Spielbeginn, müssen die unterschriebenen*

- Mannschaftsmeldelisten der Heim- und Gastmannschaft dem offiziellen Punkterichter vorgelegt werden. Die offizielle Mannschaftsaufstellung wird ausschließlich auf Grundlage der Mannschaftsmeldelisten vorbereitet.
- b) Eine Vorbereitung der Mannschaftsaufstellung im „Pregame“ ist ausdrücklich untersagt.
- c) Nach Spielbeginn sind Änderungen an den Mannschaftsaufstellungen nicht erlaubt.
- d) Der offizielle Punkterichter trägt folgende relevanten Daten in die Mannschaftsaufstellung ein.
- Bankpersonal
 - Trainer
 - Mannschaftsführer
 - Schiedsrichter
 - Arzt bzw. den Verantwortlichen für den Sanitätsdienst
- e) Alle Spieloffiziellen (Trainer, Mannschaftsführer, Bankpersonal, Arzt oder Sanitätsdienst) haben vor Spielbeginn auf der Mannschaftsaufstellung zu unterschreiben.
- e) bis spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn ist die offizielle Mannschaftsaufstellung den Schiedsrichtern zur Kontrolle vorzulegen.
- f) Nach Spielbeginn sind Änderungen an der Mannschaftsaufstellung nicht erlaubt.
- g) Folgende Eintragungen sind durch den offiziellen Punkterichter während des Spieles zu tätigen:
- Torschützen und Assistenten mit Uhrzeit
 - Strafen
 - Torhüterwechsel
 - Time Out
 - sowie sämtliche auf einen Spielbericht relevanten Eintragungen
- h) Folgende Eintragungen sind durch den offiziellen Punkterichter nach Beendigung des Spieles zu tätigen:
- Zuschauerzahl
 - Ausfüllen einer Zusatzmeldung bei meldepflichtigen oder besonderen Vorkommnissen auf Anweisung der Schiedsrichter. Die Unterschriften der Mannschaftsführung der beiden Mannschaften ist zwingend erforderlich.
 - Übergabe des vollständig ausgefüllten Spielberichtes und etwaiger Zusatzmeldungen zur Kontrolle an die Schiedsrichter.
 - Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bis 30 Minuten nach Spielende evtl. Zusatzmeldungen bzw. Proteste der Mannschaftsführer entgegenzunehmen und an die Spielberichtsprüfstelle weiterzuleiten.
 - Einsprüche gegen die Richtigkeit von Eintragungen im Spielbericht können nur durch die Mannschaftsführer innerhalb von 30 Minuten nach Spielende gestellt werden. Werden Falscheintragungen festgestellt, sind diese sofort durch die Schiedsrichter zu korrigieren. Spätere Änderungen sind nicht zulässig.
 - Erst nach Freigabe durch die Schiedsrichter darf der Spielbericht und alle weiteren Unterlagen (wie Zusatzmeldungen, Penaltybogen) an die Spielberichtsprüfstelle übermittelt (hochgeladen) werden.

3.3.4.3 Einführung digitaler Spielerpass während der Saison 2025/2026 (Termin noch offen)
Wie in Ziffer 3.2.4 beschrieben erfolgt im Laufe der Wettkampfsaison 2025/2026 die Umstellung auf den „Digitalen Spielerpass“. Mit der Einführung wird die Vorlage der Spielerpässe in Papierform ersetzt.

3.3.4.4 Spielberichtskontrolle durch die Schiedsrichter unabhängig der digitalen oder analogen Schreibweise des Spielberichtes

Die Schiedsrichter haben vor Spielbeginn die Anzahl der vorhandenen Spieler sowie die Mindestspielstärke zu kontrollieren und auf dem Spielbericht (Spalte Zahl der Spieler) durch Unterschrift zu dokumentieren. Nach Spielende haben die Schiedsrichter den kompletten Spielbericht auf Fehler (falsche Eintragungen usw.) zu überprüfen und ggf. mit dem offiziellen Punkterichter zu berichtigen. **Bei der digitalen Schreibweise des Spielberichtes dürfen erst nach Freigabe durch die Schiedsrichter der Spielbericht und alle weiteren Unterlagen (wie Zusatzmeldungen, Penaltybogen) an die Spielberichtsprüfstelle übermittelt (hochgeladen) werden.** Versäumnisse werden mit einer Verwaltungsgebühr geahndet. (siehe Anlage „K“ der DFBst.)

3.3.4.5 Einsendepflicht durch die Schiedsrichter unabhängig der digitalen oder analogen Schreibweise des Spielberichtes

Die Spielberichte, Zusatzmeldungen und ggf. Mannschaftsaufstellungen und Gastspielgenehmigungen (national/international) sind von den Schiedsrichtern unmittelbar nach Spielende digital der Spielberichtsprüfstelle zu übermitteln. Beim 2-Mann System ist in geraden Jahren der im Alphabet zuletzt Genannte, in ungeraden Jahren der im Alphabet zuerst Genannte und im 3-Mann-System der Hauptschiedsrichter für die Absendung verantwortlich. Im 4-Mann-System ist in geraden Jahren der im Alphabet zuletzt Genannte, in ungeraden Jahren der im Alphabet zuerst Genannte, der beiden Hauptschiedsrichter, verantwortlich. Verspätete Absendungen werden gemäß EHRO geahndet.

3.3.5 Identitätskontrollen

Die Schiedsrichter können bei Spielen Identitätskontrollen durchführen. Auf Antrag des Mannschaftsführers muss beim Spielgegner die Identitätskontrolle durchgeführt werden. Die Identitätskontrolle kann auch vom Eishockeyobmann, Eishockeyjugendobmann oder vom zuständigen Spielgruppenleiter angeordnet werden (auch stichprobenweise). Die Identitätskontrolle findet in der Mannschaftskabine unter Teilnahme des zuständigen Mannschaftsführers statt. Der gegnerische Mannschaftsführer ist dabei teilnahmeberechtigt. Für ausgewählte Meisterschaftsspiele in den Altersklasse U11 und U9 können unaufgefordert Identitätskontrollen angeordnet werden. Die Identitätskontrolle wird von den eingeteilten Schiedsrichtern oder Verbandsfunktionären durchgeführt. Die Durchführung der Identitätskontrolle ist in einer Zusatzmeldung zu dokumentieren.

3.3.6 Nichtvorlage von Spielerpässen

Der Einsatz von Spielern, deren Spielerpässe nicht vorgelegt werden können, ist in Artikel 53 DEB SpO geregelt. Für jeden nicht vorgelegten Spielerpass ist an den BEV eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Siehe Anlage „K“ (Gebührenübersicht) der DFBst. **Bei Freundschaftsspielen/Freundschaftsturnieren sind die erteilten Sondergenehmigungen den eingeteilten Schiedsrichtern zusammen mit den Spielerpässen vor Spielbeginn unaufgefordert vorzulegen. Bei Meisterschaftsspielen sind die Sondergenehmigungen mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.**

3.3.7 Ärztlicher Dienst/Sanitätsdienst (Gültig für alle Altersklassen)

Bei allen Meisterschafts-, Freundschafts- und Pokalspielen von Vereinen der DEB-bzw. ESBG-Ligen gelten die Durchführungsbestimmungen des DEB bzw. der ESBG. Vereine aller BEV-Ligen müssen entweder einen Arzt oder einen Sanitätsdienst, von 30 Minuten vor Spielbeginn bis 15 Minuten nach Spielende für beide Mannschaften im

Stadion zur Verfügung halten. Als Sanitätsdienst zählen Ärzte, **Gesundheits- und Krankenpfleger, Medizinische Fachangestellte**, alle öffentlichen Sanitätsdienste (z.B. BRK, Malteser-Hilfsdienst etc.) sowie Personen, die in „Erster Hilfe“ (9 Lehreinheiten) ausgebildet sind und deren Ausbildung nicht länger als 24 Monate zurückliegt und somit im Besitz eines gültigen Erste-Hilfe-Ausweises sind. **Sie müssen als Sanitätsdienst durch entsprechende Kleidung eindeutig erkennbar sein.** Der Name des Verantwortlichen des Sanitätsdienstes ist im Spielbericht zu vermerken und durch Unterschrift des Genannten zu bestätigen. Der Verantwortliche des Sanitätsdienstes muss sich während des gesamten Spieles neben der Spielerbank des Heimvereins **oder zwischen den Spielerbänken** aufhalten. Ärzte oder Sanitäter, die als Spieler auf dem Spielbericht aufgeführt sind, können den ärztlichen bzw. Sanitätsdienst nicht übernehmen.

3.3.7.1 Überprüfung durch die Schiedsrichter unabhängig der digitalen oder analogen Schreibweise des Spielberichtes

Die Schiedsrichter überzeugen sich vor jedem Spiel, ob die Unterschrift des Arztes oder des Verantwortlichen des Sanitätsdienstes auf dem Spielbericht geleistet ist. Ist dies nicht der Fall, wird das Spiel nicht begonnen. Der Heimverein haftet dafür, dass die Unterschriftsleistung, die Anwesenheit des Arztes, oder des Verantwortlichen des Sanitätsdienstes verbürgt. Dem Heimverein wird die Möglichkeit gegeben, innerhalb von 45 Minuten – ab 30 Minuten vor Spielbeginn – einen Arzt oder Verantwortlichen des Sanitätsdienstes herbeizuholen. Ist der Verein dazu nicht in der Lage, wird das Spiel nicht begonnen. Eine Zusatzmeldung durch die Schiedsrichter ist in solchen Fällen immer zu fertigen, auch wenn der Arzt oder Verantwortliche des Sanitätsdienstes in der geforderten Zeit eintrifft. Wird während des Spieles festgestellt, dass der Arzt bzw. Verantwortliche des Sanitätsdienstes nicht mehr anwesend ist, wird das Spiel unterbrochen. Dem Heimverein wird die Möglichkeit gegeben, innerhalb von 45 Minuten den Arzt bzw. den Verantwortlichen des Sanitätsdienstes zurückzuholen. Ist der Verein dazu nicht in der Lage, wird das Spiel endgültig abgebrochen. Eine Zusatzmeldung durch den Schiedsrichter ist in solchen Fällen immer zu fertigen, auch wenn der Arzt bzw. Verantwortliche des Sanitätsdienstes in der geforderten Zeit eintrifft.

3.3.7.2 Behandlungskosten

Entstehende ärztliche Behandlungskosten im Stadion gehen zu Lasten des Heimvereins, soweit der behandelte Spieler nicht selbst krankenversichert ist. Krankentransporte, die durch Verletzung eines Spielers notwendig werden, gehen zu Lasten des Vereines, dem der Spieler angehört.

Hinweis: Bei Verletzung eines Spielers wird dem Verein dringend empfohlen eine Unfallmeldung an die ARAG-Sportversicherung einzureichen, da andernfalls die ARAG-Sportversicherung des BLSV nicht in Anspruch genommen werden kann.

3.3.8 Verspätung oder Nichtantreten

3.3.8.1 Verspätung einer Mannschaft oder der Schiedsrichter

Bei Verspätung des Spielgegners oder der Schiedsrichter ist eine Wartezeit von mindestens 45 Minuten **ab offiziellem Spielbeginn** einzuhalten, bevor der Tatbestand „Nichtantreten“ gegeben ist. Art. 27, Ziff. 1 bis 3 und Art. 30, Ziff. 1 und 2 der DEB SpO sind entsprechend anzuwenden. **Die Anreise zum Spielort ist so zu planen, dass die Beteiligten unter normalen Umständen bis spätestens 90 Minuten vor dem offiziellen Spielbeginn an der Spielstätte eintreffen. Bei den Verkehrsmitteln gem. Ziffer 5.5. dieser DFBst. wird eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 65 km/h unterstellt. Kann**

der Nachweis dieser Reiseplanung nicht geführt werden, wird ein Verschulden für die Verspätung unwiderlegbar vermutet.

3.3.8.2 Verspätung wegen höherer Gewalt

Wenn der Spielgegner oder Schiedsrichter telefonisch eine längere Verspätung wegen schlechter Straßenverhältnisse, Autopanne, etc. anmeldet und die Wartezeit zumutbar erscheint, soll das Spiel trotzdem noch durchgeführt werden.

3.3.8.3 Nichtantreten einer Mannschaft

a) Nichtantreten wegen höherer Gewalt

Kann ein Verein wegen höherer Gewalt zum angesetzten Meisterschaftsspiel nicht antreten, so ist das Spiel neu anzusetzen. Höhere Gewalt liegt vor, wenn die Verhinderung auf Ereignissen beruht, die auch durch die äußerste billigerweise, zu Erwartende Sorgfalt nicht vorausgesehen und verhütet werden konnte. Ein Kostenausgleich findet nicht statt. Evtl. anfallende Schiedsrichterkosten werden zwischen beiden Vereinen zu gleichen Teilen aufgeteilt. Das Nichterreichen der Mindestspielstärke, **oder eine Spielabsage aus krankheitsbedingten Gründen**, wird nicht als „Höhere Gewalt“ bewertet. Für die Neuansetzung und die Beweispflicht siehe Ziffer. 3.3.9. der DFBst.

b) Tritt ein Verein schuldhaft zu einem Meisterschaftsspiel nicht an, hat er seinem Spielgegner einen Kostenausgleich oder Kostenersatz in nachgewiesener Höhe (Voraussetzung nach Art. 6 EHRO beachten) zu bezahlen. Diese Regelung gilt für alle Alters- und Spielklassen **und ist unabhängig davon, ob eine Neutermiierung erfolgt oder nicht**. Siehe Anlage „K“ der DFBst. (Gebührenordnung). Die Tatsache des schuldhaften Nichtantretens ist dem Eishockeyobmann oder seinem Stellvertreter durch den Spielgruppenleiter schriftlich mitzuteilen. Der geschädigte Verein kann, falls seine Fahrtkosten zum Gegner und weitere Kosten (z.B. für Schiedsrichter, **Ausfall der Einnahmen aus der Gastronomie**) höher als der vorgesehene Kostenausgleich sind, diese Kosten gegen Nachweis geltend machen. Der Antrag, mit Nachweis, ist an den Eishockeyobmann schriftlich zu richten, der bei einer gerechtfertigten Nachforderung diese dem anderen Verein mitteilt. Die Einleitung eines Strafverfahrens gemäß EHRO bleibt davon unberührt.

Hinweis: Kommt der nichtangetretene Verein seiner in der Kostenfestsetzung dargelegten Verpflichtung innerhalb eines Monats ab Zugang des Schreibens nicht nach, so teilt der Eishockeyobmann den strittigen Sachverhalt nach Fristablauf den beiden Vereinen schriftlich mit. Mit Zugang dieses Schreibens beginnt die in Art. 6, Ziffer.2, der EHRO festgelegte Frist, von einem Monat, für einen eventuellen Antrag auf Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens. Der Antrag muss den Voraussetzungen nach Art. 6, Ziffer. 1 der EHRO entsprechen.

3.3.9 Spielabsagen

Spielabsagen sind grundsätzlich nur bei nachweislich höherer Gewalt möglich. **Definition der höheren Gewalt, siehe Ziffer 3.3.8.3 a).** Es ist grundsätzlich der zuständige Spielgruppenleiter, oder sein Stellvertreter von der Spielabsage zu verständigen. Der zuständige Spielgruppenleiter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Spielgruppenleiter ist für den dafür vorgesehenen Prozess zuständig und verständigt den Spielgegner, die eingeteilten Schiedsrichter und bei Bedarf den zuständigen Schiedsrichterobmann. **Erst dann ist die Spielabsage rechtswirksam!-Können bei kurzfristigen Spielverlegungen, Spielabsagen oder Spielausfall die Schiedsrichter nicht mehr rechtzeitig benachrichtigt werden, trägt der Antragsteller auch die entstehenden Schiedsrichterkosten.**

Der absagende Verein hat binnen **48 Stunden** nach der Absage, ohne dass es hierzu einer besonderen Aufforderung bedarf, dem Spielgruppenleiter schriftlich die Gründe der Absage mitzuteilen und lückenloses, nachprüfbares Beweismaterial beizufügen. Die vorgenannte 48-Stundenfrist beginnt mit der Kenntnis des Sachverhalts durch den Spielgruppenleiter. Kommt der absagende Verein dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Tatbestand des Nichtantretens gem. Art. 24 Ziff. 1.2 DEB SpO, mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen, gegeben. **Spielabsagen sind grundsätzlich nur telefonisch beim zuständigen Spielgruppenleiter möglich. Das Senden von E-Mails, SMS oder WhatsApp an die oben genannten Beteiligten ist unwirksam.** Der Spielgruppenleiter hat Datum und Uhrzeit sowie Grund der Absage zu notieren. Der Spielgruppenleiter verständigt spätestens einen Tag nach der Spielabsage telefonisch die BEV-Spielberichtsprüfstelle. Kosten wegen verspäteter Absagen gehen zu Lasten des sich verfehlenden Vereins. Bei Spielabsagen sind die zuständigen Aufsichtsorgane ermächtigt, die Angaben der Vereine zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Bei Feststellung von Falschangaben werden die Vereine dem Spielgericht zur Bestrafung gemeldet. Die Kosten der Überprüfung sind bei Verfehlungen vom schuldigen Verein zu tragen. Sagt eine Mannschaft wegen Nichterreichen der Mindestspielstärke ein Meisterschaftsspiel ab und wird nicht fristgerecht ein offizieller Antrag auf Spielverlegung dem Spielgruppenleiter gestellt, so wird die Begegnung gegen die sich verfehlende Mannschaft gewertet. Eine Spielwertung findet in solchen Fällen auch dann statt, wenn sich die Spielgegner nicht in der festgesetzten Frist auf einen Ausweichtermin (Ziffer. 3.3.9 und 3.3.10 der DFBSt.), gleich aus welchen Gründen, einigen.

3.3.9.1 Neuansetzung

Neuansetzungen ausgefallener Spiele erfolgen nur durch den Spielgruppenleiter. Die betroffenen Vereine haben sich innerhalb von **drei Tagen** auf einen neuen Spieltermin zu verständigen. Einigen sich die betroffenen Vereine nicht, setzt der Spielgruppenleiter das Spiel an. Die Vereine haben dagegen kein Einspruchsrecht. Dies gilt insbesondere dann, wenn im Terminplan der betreffenden Spielgruppe Nachholtermine ausdrücklich festgelegt sind.

3.3.9.2 Spielabbruch

Spiele, die aufgrund witterungsbedingter Einflüsse abgebrochen werden müssen, sollen nachgeholt werden, wenn ein Nachholtermin vorgesehen und möglich ist. In besonderen Fällen, zum Beispiel, wenn eine erneute weite Anreise der Gastmannschaft nicht zumutbar erscheint, kann der Spielgruppenleiter die Partie werten. Bei Spielabbrüchen, die durch Zuschauerausschreitungen hervorgerufen werden, wird das Spiel gegen den sich verschuldenden Verein gewertet – soweit diese Schuld innerhalb eines angemessenen Zeitraumes festgestellt werden kann. (Art. 24 Ziffer 3. DEB SpO).

3.3.9.3 Spielbetrieb während Ereignissen, die der höheren Gewalt zuzuordnen sind (z.B. Epidemie/Pandemie)

- a) Alle Spielabsagen werden ohne Ausnahme nach Ziffer 3.3.9 und 3.3.10 der DFBSt. behandelt. Die definierten Beweismittel für Pandemie- oder Epidemiebedingte Spielabsagen sind vorzulegen.
- b) Der Meisterschaftsspielbetrieb findet in jedem Fall statt, sofern dieser vom Gesetzgeber genehmigt ist und auch wenn vom Gesetzgeber oder den örtlichen zuständigen Behörden keine Zuschauer zugelassen sind, oder eine Zuschauerbegrenzung verfügt wird. Diese Regelung kann für eine gesamte Wettkampfsaison bindend sein.

- c) Meisterschaftsspiele finden unabhängig eines Inzidenzwertes oder sonstiger Bestimmungen zum Infektionsgeschehen statt, sofern diese von den bestehenden Anordnungen des Gesetzgebers und für den Spielort zuständigen Behörden, erlaubt sind.
- d) Spielabsagen aufgrund des Inzidenzwertes oder sonstiger Bestimmungen zum Infektionsgeschehen, sind nicht dem Tatbestand der „höheren Gewalt“ zuzuordnen. Einigen sich die betreffenden Vereine auf keinen Ersatztermin, ist das Meisterschaftsspiel gegen den absagenden Verein als verloren zu werten. Siehe Ziffer 3.3.8.3 (b) und Ziffer 3.3.9 dieser DFBst. Ein Ordnungsverfahren des BEV bleibt davon unberührt.

3.3.10 Spielverlegungen

Unabdingbare Spielverlegungen (nicht höhere Gewalt) sind grundsätzlich **mindestens 72 Stunden** vor dem angesetzten Termin unter Angabe der Gründe, beim Spielgruppenleiter zu beantragen. Mit dem Antrag ist eine schriftliche Zustimmung des Gegners über den vereinbarten Ersatztermin vorzulegen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, muss der Spielgruppenleiter die beantragte Spielverlegung ablehnen. Die vorgenannte 72-Stundenfrist beginnt mit der Kenntnis des Sachverhalts durch den Spielgruppenleiter. Die Berechtigung des Spielgruppenleiters, beantragte Spielverlegungen nach Art. 38, Ziffer. 2 DEB SpO abzulehnen, bleibt davon unberührt. Spielverlegungswünsche und Beschwerden gegen Spielansetzungen sind schriftlich ausschließlich an den zuständigen Spielgruppenleiter zu richten. Kann ein Verein aus Gründen, die kurzfristig entstanden sind, zu einem Meisterschaftsspiel nicht antreten, muss dies dem Spielgruppenleiter mindestens **4 Stunden** vor dem geplanten Spielbeginn mitgeteilt werden. Beweismaterial, die zu diesem Antrag geführt haben, ist dem Spielgruppenleiter innerhalb von **48 Stunden mit dem Antrag auf Spielverlegung vorzulegen.** Wenn keine Beweismittel oder kein Antrag auf Spielverlegung innerhalb der Frist vorgelegt werden bzw. die vorgelegten Beweismittel nicht ausreichend sind, erfolgt eine Spielwertung. ***Können bei kurzfristigen Spielverlegungen die Schiedsrichter nicht mehr rechtzeitig benachrichtigt werden, trägt der Antragsteller auch die entstehenden Schiedsrichterkosten.***

3.3.10.1 Spielverlegung von Kunsteis auf Natureis

Spiele, die von Kunst- auf Natureis verlegt werden, sind ebenfalls dieser Regelung unterworfen.

3.3.10.2 Spielverlegung bei Unbespielbarkeit der Eisfläche

Bei Unbespielbarkeit der Eisfläche haben die Vereine bei Spielen auf nicht überdachten Eisbahnen die Pflicht, jeglichen Spielausfall dem Spielgruppenleiter, bis spätestens 6 Stunden vor Spielbeginn bekanntzugeben. Bei unsicheren Witterungsverhältnissen und bei einer langen Anreise der Gastmannschaft ist die Heimmannschaft verpflichtet sich über den Zeitpunkt der Abreise der Gastmannschaft telefonisch zu informieren, um ggf. den endgültigen Absagezeitpunkt individuell festzulegen. ***Können bei kurzfristigen Spielverlegungen, Spielabsagen oder Spielausfall die Schiedsrichter nicht mehr rechtzeitig benachrichtigt werden, trägt der Antragsteller auch die entstehenden Schiedsrichterkosten.***

3.3.10.3 Verwaltungsgebühr

Für jede von den Vereinen beantragte Spielverlegung ist eine Verwaltungsgebühr an den BEV zu entrichten. Für bereits vereinbarte Freundschaftsspiele, die bei Ausfall nicht spätestens 24 Stunden vor Spielbeginn abgesagt werden, wird neben gegebenen

sonstigen Forderungen mindestens eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 75,00 € an den BEV fällig. Siehe Anlage „K“ der DFBst. (Gebührenordnung)

3.3.10.4 Durchführung von Spielen

Spiele, die zur Ermittlung einer Meisterschafts-, Auf- oder Abstiegs-Reihenfolge notwendig sind, müssen in der nach den DFBst. festgelegten Form ausgetragen werden. Die Heimvereine sind verpflichtet sich rechtzeitig um die erforderlichen Eiszeiten (evtl. auch an einem anderen Spielort) zu kümmern.

3.3.10.5 Durchsage/Eingabe der Spielergebnisse

Der Heimverein ist verpflichtet, spätestens 45 Minuten nach Spielende, das Endergebnis online in die Ergebnisdatenbank auf www.bev-eishockey.de einzugeben. Für bestimmte Spielklassen kann die Weitergabe von Zwischen- u. Endergebnis sowie weiteren Spieldaten durch den veranstaltenden Verein an Medien hinsichtlich Form und Zeit zwingend vorgeschrieben werden. Bei Verstößen wird durch den zuständigen Spielgruppenleiter eine Verwaltungsgebühr erhoben. Siehe Anlage „K“ der DFBst. (Gebührenübersicht).

3.3.10.6 Spielwertung infolge von Nichtdurchführung von Spielen

- a) Werden Spiele einer Spielrunde nicht mehr gespielt, so gilt in jedem Fall der sich ergebende Tabellenstand vom letzten Spieltag laut Terminliste bzw. laut dem Termin, der vom Spielgruppenleiter für Nachholspiele festgesetzt ist.
- b) Treten Mannschaften zu Spielen um die Bayerische Meisterschaft und zu Platzierungsspielen, deren Spieltage mit Veröffentlichung der DFBst. festgelegt wurden, ohne ausdrückliche Genehmigung des Spielgruppenleiters nicht an, so wird dies als Nichtantreten gemäß DEB SpO Art. 24 Ziffer 1.2 gewertet.
- c) Können Meisterschaftsspiele, aufgrund von Ereignissen, die der höheren Gewalt zuzuordnen sind, nicht bis zum Ende der jeweils betreffenden Liga/Spielklasse ausgetragen werden, so werden für die Platzierungen in der Abschlusstabelle, die Punkte-Quotientenregel (Anzahl Punkte durch Anzahl der absolvierten und der von der zuständigen Verbandsinstitution gewerteten Spiele), gerundet auf zwei (2) Stellen nach dem Komma, angewandt. Die Rangfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt durch den absteigenden Quotienten. Bei Quotienten Gleichheit zweier oder mehrerer Mannschaften wird Art. 23, Ziffer 2 und 3 DEB SpO angewandt.

3.4 Weitere Bestimmungen

3.4.1 Wertung bei Punktgleichheit in der Tabelle

3.4.1.1 Bei zwei punktgleichen Mannschaften ist die Mannschaft höherrangig platziert, die das bessere Torverhältnis aus allen Spielen hat (siehe Ziffer. 3.4.1.3 der DFBst.).

3.4.1.2 Sollten zwei oder mehr Mannschaften punkt- und torgleich sein, zählt deren direkter Vergleich. Bei drei und mehr punkt- und torgleichen Mannschaften werden die Ergebnisse dieser Mannschaften gegeneinander berücksichtigt, indem von deren Spielen eine neue Tabelle erstellt wird. Es zählt zuerst das Punkt- und dann das Torverhältnis.

3.4.1.3 Das Torverhältnis zählt in folgender Reihenfolge:

- a) Differenzmethode; die größere positive bzw. kleinere negative Differenz zwischen selbst erzielten Toren und Gegentoren ist höherrangig;

- b) bei exakt gleicher Differenz erfolgt die höherrangige Platzierung aufgrund der höheren Anzahl der selbst erzielten Tore.

Sollte sich auch nach diesen Kriterien keine konkrete Platzierung ermitteln lassen, so kann die zuständige Institution ein Entscheidungsspiel ansetzen. Über das Heimrecht eines Entscheidungsspiels entscheidet das Los.

3.4.2 Regelung bei Großen Strafen, Disziplinar- und Matchstrafen

3.4.2.1 Allgemeines

- a) Nachstehende Regelungen haben für sämtliche Altersklassen im BEV-Senioren-, Frauen- und Nachwuchsspielbetrieb Gültigkeit.
- b) Meisterschaftsspiele sind alle Spiele zur Ermittlung des jeweiligen Meisters sowie Spiele im Rahmen von Qualifikations- und Abstiegsrunden. Die BEV-Turniere der Altersklassen U11 und U9 sind Meisterschaftsspiele.
- c) Freundschaftsspiele sind alle Spiele, die keine Meisterschaftsspiele sind.
- d) Setzt ein Spieler trotz Sperre nicht aus, so erfüllt dies den Tatbestand „Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers“.
- e) Disziplinar- und Spieldauer-Disziplinarstrafen, die ein Aussetzen erfordern, können nur in der Mannschaft und Altersklasse getilgt werden, in welcher der Spieler die maßgebende Strafe erhalten hat. Ist dies nicht klar geregelt, ist Art. 8 Ziff. c) EHRO anzuwenden. Ausnahmen: siehe Ziffer 3.4.2.7 dieser DFBSt. (Übertrag von Strafen), sowie die getroffene Regelung in der Förderlizenzregelung Oberliga Süd/U20 DNL/Senioren Bayernliga und U20 DNL 2 oder 3/Senioren Landesliga (siehe Ziffer. 3.1.19 und Ziffer 3.1.19.1 dieser DFBSt.)
- f) Für den Ablauf zahlenmäßig festgestellter Spielsperren bei Nachwuchsspielern zählt ein Spiel nur dann als ausgesetzt, wenn der Spieler an dem Spieltag, der für die Spielsperre zählen soll, in keinem anderen Spiel eingesetzt wurde. Hat ein Spieler in zwei verschiedenen Altersklassen eine Spieldauer-Disziplinarstrafe auszusetzen und finden beide Spiele, an denen er aussetzen muss, am gleichen Tag statt, so wird das Spiel der höheren Altersklasse als ausgesetzt gezählt (Anmerkung: Ein Spieler kann an einem Tag nicht zwei Spiele als „gesperrt“ angerechnet bekommen, da er an einem Tag nur ein Spiel bestreiten darf, Art. 51 Ziffer 6 DEB SpO).

3.4.2.2 Ergänzende Spielregeln IIHF Official Rule Book

- a) IIHF-Regel 39.5 Unsportliches Verhalten gegenüber Offiziellen
IIHF-Regel 40 Tätlichkeit gegenüber Offiziellen
IIHF-Regel 75.5 Unsportliches Verhalten
Diese Vergehen werden mit einer Spieldauer-Disziplinarstrafe geahndet. Eine Bestrafung zu diesen Regeln hat weitere Ordnungsmaßnahmen durch die Gerichtsbarkeit der zuständigen Verbandsinstitution zur Folge. Dies bedeutet, dass der Spieler bis zur Entscheidung für alle Meisterschafts- und Freundschaftsspiele gesperrt bleibt. Dies zählt für alle Altersklassen, für die eine Spielberechtigung besteht.
- b) In den letzten 5 Spielminuten, in der Verlängerung und vor oder während des Penaltyschießen kann eine Vermessung des Stockes oder anderer Ausrüstungsgegenstände nicht mehr beantragt werden. Die Vermessung kann ohne die vom IIHF-Regelbuch (IIHF-Regel 10.5) offiziell geforderte Messlehre durchgeführt werden.

- c) Die Maße der Schutzausrüstung des Torhüters ist wie folgt geregelt:
Torhüter-Blockerhandschuh:
Länge: 38,1 cm Breite: 20,32 cm
- d) Torhüter-Fanghandschuh:
Breite: 20,32 cm in irgendeinem Bereich des Handgelenks mit einer Höhe von 10,16 cm der Handgelenksmanschette. 46 cm in der Diagonalen im Fangkorb vom Handgelenk bis zum Ende des Korbes. Der maximale Umfang des Fanghandschuhes beträgt 114,3 cm.
- e) Torhüter-Beinschoner:
Die maximale Breite der Torhüter-Beinschoner beträgt an den Beinen befestigt, 28 cm. Die Maße des Torhüterstockes sind im Regelbuch beschrieben. Eine Vermessung der Torhüterausrüstung wird nicht während des laufenden Spiels durchgeführt. Die Vermessung der Ausrüstungsgegenstände der Torhüter wird gemäß IIHF-Regel 11 vorgenommen.
- f) Die Tore dürfen gemäß IIHF-Regel 2.2 kein Faltennetz haben.
- g) Alle Spiele der Altersklassen U11, U9 und U7 werden nach IIHF-Regel 101.1 (illegaler Check im Frauen-Eishockey) geleitet, d.h. einem Spieler ist es nicht erlaubt einen Gegenspieler mit dem Körper zu checken.

3.4.2.3 Alleinstehende Fünf-Minuten Strafen

Achtung: Nur gültig für den Senioren- und Frauen-Spielbetrieb

- a) Ausgesprochene, alleinstehende 5-Minuten Strafen werden zusammengezählt. Erhält ein Spieler in einer laufenden Wettkampfsaison in einem Meisterschaftsspiel die dritte 5-Minuten Strafe, so bedingt dies: SPERRE im nächsten Meisterschaftsspiel.
- b) Die IIHF-Regel 46 (Fighting, alleinstehende 5-Minuten Strafe) findet im Spielbetrieb des BEV keine Anwendung

3.4.2.4 Zehn-Minuten-Disziplinarstrafen

- a) Erhält ein Spieler in einer laufenden Wettkampfsaison in einem Meisterschaftsspiel die dritte 10-Minuten-Disziplinarstrafe, so bedingt dies: SPERRE im nächsten Meisterschaftsspiel.
- b) In Freundschaftsspielen erhaltene 10-Minuten-Disziplinarstrafen bedingen keine Sperre im nächsten Meisterschaftsspiel und werden nicht in der Strafzeitenliste des Verbandes gespeichert.

3.4.2.5 Spieldauer-Disziplinarstrafen

- a) Erhält ein Spieler in einem Meisterschafts- oder Freundschaftsspiel/Turnier eine Spieldauer-Disziplinarstrafe, so bedingt dies: SPERRE im nächsten Meisterschaftsspiel. Dies gilt nicht bei Freundschaftsspielen gegen Mannschaften des DEB, eines anderen Landesverbandes oder gegen ausländische Mannschaften.
- b) Erhält ein Spieler im Laufe einer Wettkampfsaison seine dritte Spieldauer-Disziplinarstrafe, so bedingt dies nach der dritten Spieldauer-Disziplinarstrafe: SPERRE für die beiden nächsten Meisterschaftsspiele.
- c) Erhält ein Trainer/Teamoffizieller in einem Meisterschafts- oder Freundschaftsspiel eine Spieldauer-Disziplinarstrafe, so ist er im darauffolgenden Meisterschaftsspiel derselben Mannschaft automatisch für alle Tätigkeiten als Trainer oder sonstiger Teamoffizieller gesperrt. **Siehe hierzu auch Ziffer 3.4.2.6 dieser DFBst..**
- d) Automatische Spieldauer-Disziplinarstrafen während eines Spiels werden wie folgt generiert: Zweite 5 Minuten-Strafe in einem Spiel = automatische Spieldauer-

Disziplinarstrafe. Eine 5 Minuten Strafe und eine 10 Minuten Disziplinarstrafe in einem Spiel hat keine automatische Spieldauer-Disziplinarstrafe zur Folge.

Achtung: Die vorgenannten Regelungen unter d) kommen für den Nachwuchsspielbetrieb NICHT zur Anwendung

3.4.2.6 Aufenthaltsverbot infolge einer Disziplinarsanktion

Personen, gegen die im Rahmen einer disziplinarrechtlichen Maßnahme eine Spielsperre verhängt wurde – insbesondere Spieler, Trainer oder sonstige Teamoffizielle –, ist es untersagt, sich im Zeitraum von 60 Minuten vor dem offiziell festgelegten Spielbeginn bis 30 Minuten nach Spielende im unmittelbaren Einflussbereich der betreffenden Mannschaft aufzuhalten.

Dieser Bereich umfasst insbesondere:

- a) *die Mannschaftskabine*
- b) *die Spielerbank*
- c) *die Strafbänke*
- d) *die Sprecher- und Punkterichterkabine*

Innerhalb des vorgenannten Zeitraums ist es der gesperrten Person ferner untersagt, in irgendeiner Form – unmittelbar oder mittelbar – Kontakt zur Mannschaft oder zu den Teamoffiziellen aufzunehmen. Dies schließt insbesondere jegliche Kommunikation unter Einsatz elektronischer oder sonstiger technischer Mittel ausdrücklich mit ein. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, etwaige Verstöße gegen dieses Aufenthalts- und Kontaktverbot in Form einer Zusatzmeldung unverzüglich an die zuständige Verbandsinstanz weiterzuleiten.

3.4.2.7 Sonderfälle

- a) Erhält ein Spieler in ein und demselben Spiel eine 10-Minuten-Disziplinarstrafe **und** eine Spieldauer-Disziplinarstrafe, so wird die 10-Minuten-Disziplinarstrafe in der Strafzeitenliste des Verbandes gespeichert. Die ausgesprochene Spieldauer-Disziplinarstrafe bedingt: SPERRE im nächsten Meisterschaftsspiel. Ergibt es sich jedoch dabei, dass diese, nunmehr in die Strafzeitenliste aufgenommene 10-Minuten-Disziplinstrafe die dritte derartige Strafe in einer laufenden Saison darstellt, so bedeutet dies: SPERRE für die nächsten beiden Meisterschaftsspiele. (Spieldauer-Disziplinarstrafe plus dritte 10-Min-Disziplinarstrafe).
- b) Bei Spieldauer-Disziplinarstrafen in Freundschaftsturnieren (Altersklassen U9 bis Senioren) bleibt der Spieler für dieses Turnier und alle folgenden Freundschaftsspiele/Turniere spielberechtigt. Die Strafe muss im nächsten Meisterschaftsspiel abgesessen werden.
- c) Spieler aller Altersklassen die, während der lfd. Wettkampfsaison, innerhalb des Vereins die Mannschaft wechseln, (von z.B. 1a zu 1b oder im Nachwuchsbereich von z.B. Mannschaft I zu Mannschaft II oder umgekehrt), nehmen alle offenen Strafen in die neue Mannschaft mit.

3.4.2.8 Strafen-Übertrag auf folgende Saison

- a) Können angefallene drei 10-Minuten-Disziplinarstrafen und Spieldauer-Disziplinarstrafen aus dem Meisterschaftsspielbetrieb, die ein Aussetzen bedingt hätten, in der laufenden Saison nicht mehr getilgt werden, so werden sie automatisch auf die folgende Meisterschaftssaison übertragen. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Spieler in eine höhere Altersklasse wechselt.
- b) Derart übertragene Strafen sind dann in der Altersklasse abzuleisten, für die der Spieler in der neuen Saison eine Spielberechtigung besitzt. Sollte der Spieler in dieser Altersklasse nicht am Spielbetrieb teilnehmen, so ist die übertragene Strafe

in der nächsthöheren Altersklasse abzugelten.

3.4.2.9 Strafen-Übertrag bei Vereinswechsel innerhalb des LEV Bayern

Wechselt ein Spieler innerhalb einer Wettkampfsaison zu einem anderen Verein, so nimmt er die vor seinem Wechsel in einer Altersklasse angefallenen Spieldauer- und 10-Minuten-Disziplinarstrafen zu seinem neuen Verein in die gleiche Altersklasse mit. Nimmt der aufnehmende Verein in der Altersklasse, in der die Strafen angefallen sind, nicht am Spielbetrieb des BEV teil, so werden die Strafen auf die Altersklasse übertragen, an der der Spieler am Spielverkehr teilnimmt. Bei einem Vereinswechsel aus einem anderen LEV oder von einem ESBG/DEB-Club in den LEV Bayern werden Disziplinar- und Spieldauer-Disziplinarstrafen nicht mit übernommen (siehe Ziffer.3.2.1 der DFBst).

3.4.3 Verbandsaufsicht

Für Verbandsaufsicht gilt Art. 37 der DEB SpO analog. Die Gebühr, die in der Gebührenordnung festgelegt ist und die anfallenden Reisekosten sind vom antragstellenden Verein zu tragen. Der Antrag muss schriftlich und mit Begründung gestellt werden. Über die Einsetzung der Verbandsaufsicht entscheidet der Eishockeyobmann, oder bei Verhinderung des Eishockeyobmannes sein Stellvertreter.

3.4.4 Spielverpflichtung

Während der Meisterschaftsrunde sind Freundschaftsspiele nur gestattet, wenn der Meisterschaftsspielbetrieb nicht gestört wird. Keine Mannschaft eines Vereins kann an DEB-Meisterschaftsspielen teilnehmen, wenn noch Spielverpflichtungen aus der Bayerischen Meisterschaft bestehen.

3.4.5 Einsatz des Torhüters bei Verletzung (Nachwuchsbereich)

Im Nachwuchsbereich können Torhüter, nach ihrer Verletzung und anschließender Behandlung, wieder eingesetzt werden (IIHF-Regel 8.2).

4. Sicherheit- und Schutzbestimmungen

4.1. Schutzbestimmungen

Grundsätzlich gilt: Die Schutzausrüstung muss handelsüblich sein und darf nachträglich nicht verändert werden.

4.1.1 Spieleinsätze von Nachwuchsspielern im BEV-Spielbetrieb

Es obliegt den Verantwortlichen der Vereine, ob ein Spieler eine Spielerin der Altersklassen U15, U13, U11 und U9 im BEV-Spielbetrieb an drei aufeinanderfolgenden Tagen eingesetzt werden soll.

4.1.2 Helmpflicht beim Aufwärmen

Für den Spielbetrieb des BEV besteht in allen Altersklassen Helmpflicht auch beim Aufwärmen auf der Spielfläche (IIHF-Regel 9.6).

4.1.3 Torhütermasken

Seniorenspielbetrieb:

Gemäß IIHF-Regel 11.8, muss jeder Torhüter einen zertifizierten Eishockeyhelm oder eine zertifizierte Vollkopfschutz-Maske tragen. Der Helm oder die Maske muss den anerkannten internationalen Normen entsprechen. Die im Regelbuch vorgeschriebene Ausrüstung ist im Bereich des BEV für alle Spielklassen zwingende Vorschrift. Der Helm bzw. die Vollkopfschutz-Maske müssen den Bedingungen der CSA, HECC oder CE/ISO entsprechen. Zusätzlich ist ein fest auflegender Kinnschutz sowie ein Kehlkopfschutz aus dem Material „Lexan“ zwingend vorgeschrieben. Die Gesichtsmaske mit Gitter muss so konstruiert sein, dass der Puck nicht durch die Gitteröffnungen dringen kann. Für Torhüter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im Seniorenspielbetrieb eingesetzt werden, zählen die Bestimmungen für den Nachwuchsspielbetrieb (f. Abs.). Das Ahnden von Verstößen richtet sich allerdings nach den gültigen Regularien des Seniorenspielbetriebes (IIHF-Regeln 9.5., 12.1.).

Nicht zugelassen für Torhüter sind: Klarsichtmasken bzw. Klarsichtteilmasken und alle sonstigen Masken, sofern sie nicht den oben genannten Bedingungen entsprechen.

Nachwuchsspielbetrieb:

Gemäß IIHF-Regel 11.8, muss jeder Torhüter einen zertifizierten Eishockeyhelm oder eine zertifizierte Vollkopfschutz-Maske tragen. Der Helm oder die Maske muss den anerkannten internationalen Normen entsprechen. Die im Regelbuch vorgeschriebene Ausrüstung ist im Bereich des BEV für alle Spielklassen zwingende Vorschrift. Der Helm bzw. die Vollkopfschutz-Maske müssen den Bedingungen der CSA, HECC oder CE/ISO entsprechen. Zusätzlich ist ein fest auflegender Kinnschutz sowie ein Kehlkopfschutz aus dem Material „Lexan“ zwingend vorgeschrieben. Für alle Spieler muss die Gesichtsmaske mit Gitter so hergestellt sein, dass weder Puck noch Schlägerschaufel durch die Gitteröffnungen dringen kann. IIHF-Regel 102.2, 202.2. Diese Regelung zählt unabhängig davon, ob der Nachwuchsspieler volljährig ist, oder über die Over-Age-Regelung am Nachwuchsspielbetrieb teilnimmt. Eine Ausnahmegenehmigung wird in keinem Falle erteilt. Nicht zugelassen für Torhüter sind: Klarsichtmasken bzw. Klarsichtteilmasken und alle sonstigen Masken, sofern sie nicht den oben genannten Bedingungen entsprechen.

4.1.4 Hals- und Nackenschutz

Seit Beginn der Wettkampfsaison 2024/2025 ist für alle Spieler im Spielbetrieb des BEV das Tragen eines speziell für diesen Zweck entwickelten, zertifizierten und schnittfesten Hals- und Nackenschutz zwingend vorgeschrieben. Dabei ist ein Design zu wählen, das

den Hals und Nacken so weit wie möglich abdeckt. Der Hals- und Nackenschutz muss ordnungsgemäß getragen werden und darf in keiner Weise verändert oder ausgetauscht werden. IIHF-Regeln 9.5, 9.12, 102.5, 102.6, 202.5, 202.6. Zugelassen sind alle Fabrikate und Modelle, die diese Vorgabe erfüllen. Der BEV empfiehlt Produkte, die mit Kevlar, Glasfaser oder gleichwertig ausgestattet sind, wie z.B. die Halskrause mit einem integrierten Oberteil/Shirt oder als Halskrause mit Latz.

4.1.5 Seniorenspielbetrieb

Als Gesichtsschutz sind nach der IIHF-Regel 9.7 folgende Arten zugelassen: (Halb-)Visierschutz, Gitterschutz und Vollgesichtsschutzvisier. Alle Spieler, die nach dem 31. Dezember 1974 geboren sind, müssen mindestens ein den internationalen Normen entsprechendes Halbvisier als Gesichtsschutz tragen. Das Visier muss ordnungsgemäß am Helm befestigt sein und so weit nach unten reichen, dass ein angemessener Augenschutz gewährleistet ist, der die Augen und die Nase vollständig bedeckt. IIHF-Regeln 9.6, 9.7. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Riemen zur Befestigung des Vollgesichtsschutzes nicht als Kinnband im Sinne der IIHF-Regeln 9.6 und 9.7 gelten. Zudem wird auf die IIHF-Regel 9.6, sowie Anhang III, Spieler Helm und Gesichtsschutz hingewiesen. Der Ohrenschutz ist im Spielbetrieb des BEV ein zwingender Bestandteil eines ordnungsgemäßen Helmes. Jedem Spieler wird gemäß IIHF-Regel 9.13 empfohlen, einen maßgefertigten Zahnschutz zu tragen. Alle Nachwuchsspieler, die im Seniorenbereich zum Einsatz kommen und das 18. Lebensjahr vollendet haben und keinen Vollgesichtsschutz tragen, müssen einen Zahnschutz tragen. IIHF-Regel 202.3.

4.1.6 Frauenspielbetrieb

Alle Spielerinnen müssen einen Vollgesichtsschutz, der ordnungsgemäß am Helm befestigt ist, sowie den am Helm befestigten Ohrenschutz tragen. IIHF-Regeln 102.1, 102.2, 102.7. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Riemen zur Befestigung des Vollgesichtsschutzes nicht als Kinnband im Sinne der IIHF-Regeln 9.6 und 9.7 gelten. Ein solches Kinnband ist stets extra zu tragen. Jeder Spielerin wird empfohlen, einen maßgefertigten Zahnschutz zu tragen. IIHF-Regeln 102.3, 102.4.

4.1.7 Nachwuchsspielbetrieb

Alle Nachwuchsspieler der **Jahrgänge 2008** und jünger sind nur spielberechtigt, wenn sie Kopf-, Hals- und Vollgesichtsschutz tragen. Dies gilt auch beim Einsatz in Seniorenmannschaften. Gemäß IIHF-Regel 202.1 müssen Nachwuchsspieler der Altersklasse U20, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens ein Visier für den Schutz des Gesichts tragen. IIHF-Regeln 9.6, 9.7. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Riemen zur Befestigung des Vollgesichtsschutzes nicht als Kinnband im Sinne der IIHF-Regeln 9.6 und 9.7 gelten. Ein solches Kinnband ist stets extra zu tragen. Genaue Erläuterung hierzu siehe Ziffer 4.1.5 der DFBst. Die Ausrüstung muss handelsüblich sein und darf nachträglich nicht verändert werden. Insbesondere wird darauf hingewiesen:

- (1) Spieler-Gesichtsschutzmasken müssen so hergestellt sein, dass kein Puck durch die Maske dringen kann.
- (2) Ein festaufliegender Kinnschutz muss angebracht werden.
- (3) Die Spieler müssen den am Helm befestigten Ohrenschutz tragen. IIHF-Regeln 202.7, 202.8, 102.8. Diese Regel zählt ebenso für alle Over-Age des Jahrgangs 2004 bei einem Einsatz im Nachwuchsspielbetrieb.
- (4) Spieler der Altersklasse U20, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und keinen Vollgesichtsschutz tragen, müssen einen Zahnschutz tragen. IIHF-Regel 202.3. Diese Regel zählt ebenso für alle Over-Age Spieler des **Jahrgangs 2005** bei einem

Einsatz im Nachwuchsspielbetrieb. Für Spieler ab der Alterskategorie U18 oder jünger wird das Tragen eines Zahnschutz empfohlen, vorzugsweise eine Maßanfertigung. IIHF-Regeln 202.4, 102.4.

- (5) Das obere Stockende muss ein Schutzstück haben (IIHF-Regel 10.1).

4.1.8 Verfahrensweise unkorrekte Ausrüstung

Seniorenspielbetrieb:

Trainer, Mannschaftsführer und die einzelnen Spieler sind für das Tragen der vorgeschriebenen vollständigen und regelgerechten Schutzausrüstung selbst verantwortlich. Die Schiedsrichter sind nicht verpflichtet, dies ohne Aufforderung oder vor Spielbeginn zu kontrollieren. Die Schiedsrichter reagieren entsprechend, wenn ein Spieler/Torwart die Schutzausrüstung nicht Regelkonform trägt (z.B. hochgeschobenes Visier, unkorrekter oder fehlender Halsschutz etc.). Die Schiedsrichter schicken den fehlbaren Spieler/Torhüter zur entsprechenden Spielerbank, um seine Ausrüstung zu korrigieren und sprechen über den Trainer eine Verwarnung an die Mannschaft aus. Für jeden weiteren Verstoß durch irgendeinen Spieler oder Torhüter des aus diesem Grund bereits verwarnen Teams, erhält der sich verfehlende Spieler eine 2 Minuten Strafe. Nimmt dieser Spieler weiterhin mit unkorrekter Ausrüstung am Spiel teil, erhält er eine 10 Minuten Disziplinarstrafe. Geschieht dies ein drittes Mal, erhält der Spieler eine Spieldauer-Disziplinarstrafe. Ebenso ist bei Verstößen gegen diese Bestimmungen von den Schiedsrichtern eine entsprechende Zusatzmeldung zu fertigen. Nachwuchsspieler im Seniorenspielbetrieb unterliegen bei den Bestimmungen zur Schutzausrüstung den Bestimmungen des Nachwuchsspielbetrieb, werden jedoch in einem Seniorenspiel mit den dort gültigen Strafmaßen bestraft.

Frauenspielbetrieb:

Trainer, Mannschaftsführer und die einzelnen Spielerinnen sind für das Tragen der vorgeschriebenen vollständigen und regelgerechten Schutzausrüstung selbst verantwortlich. Die Schiedsrichter sind nicht verpflichtet, dies ohne Aufforderung oder vor Spielbeginn zu kontrollieren. Die Schiedsrichter reagieren entsprechend, wenn eine Spielerin/Torhüterin die Schutzausrüstung nicht Regelkonform trägt (z.B. nicht ordnungsgemäß angebrachter Gesichtsschutz, entfernter Ohrenschutz usw.). Die Schiedsrichter schicken die fehlbare Spielerin/Torhüterin zur entsprechenden Spielerbank, um die Ausrüstung zu korrigieren und sprechen über den Trainer eine Verwarnung an die Mannschaft aus. Die Schiedsrichter informieren gleichzeitig auch die andere Mannschaft und warnen diese ebenfalls. Beide Mannschaften sind nun verwarnet, dass die Spielerinnen/Torhüterinnen aufgefordert sind, die Schutzausrüstung ordnungsgemäß zu tragen. Die nächste Spielerin/Torhüterin, bei der festgestellt wird, dass sie die Schutzausrüstung nicht regelkonform trägt, wird mit einer 10 Minuten Disziplinarstrafe bestraft. IIHF-Regel 102.9. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen ist von den Schiedsrichtern eine entsprechende Zusatzmeldung zu fertigen.

Nachwuchsspielbetrieb:

Trainer, Mannschaftsführer und die einzelnen Spielerinnen sind für das Tragen der vorgeschriebenen vollständigen und regelgerechten Schutzausrüstung selbst verantwortlich. Die Schiedsrichter sind nicht verpflichtet, dies ohne Aufforderung oder vor Spielbeginn zu kontrollieren. Die Schiedsrichter reagieren entsprechend, wenn ein Spieler/Torhüter die Schutzausrüstung nicht Regelkonform trägt (z.B. hochgeschobenes Visier, nicht ordnungsgemäß angebrachter Gesichtsschutz, entfernter Ohrenschutz usw.). Die Schiedsrichter schicken den fehlbaren Spieler/Torhüter zur entsprechenden Spielerbank, um die Ausrüstung zu korrigieren und sprechen über den Trainer eine Verwarnung an die Mannschaft aus. Die Schiedsrichter informieren gleichzeitig auch die andere Mannschaft und warnen diese ebenfalls. Beide Mannschaften sind nun

verwarnt, dass die Spieler/Torhüter aufgefordert sind, die Schutzausrüstung ordnungsgemäß zu tragen. Der nächste Spieler/Torhüter, bei dem festgestellt wird, dass er die Schutzausrüstung nicht regelkonform trägt, wird mit einer 10 Minuten Disziplinarstrafe bestraft. IIHF-Regel 202.9. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen ist von den Schiedsrichtern eine entsprechende Zusatzmeldung zu fertigen.

4.1.9 Klarstellung/Empfehlung

Der BEV weist daraufhin, dass alle Spielerhelme und Torhüter-Masken eine CE-Kennzeichnung besitzen. Es wird auf die zusätzlichen Bestimmungen gemäß IIHF-Regelbuch 2024/2025, deutsche Übersetzung, hingewiesen. Sämtliche getragene Schutzausrüstung müssen zertifizierte Modelle sein und dürfen nachträglich nicht verändert werden. Darunter fällt auch das Lackieren und Folieren von Helmen und Masken, von einem nicht vom Hersteller zugelassenen Lackierer oder Folierer. Die Vereine sind für das Tragen der vorgeschriebenen, vollständigen und regelgerechten Schutzausrüstung selbst verantwortlich. Torhüter-Masken und Spielerhelme besitzen entgegen der gültigen CE-Kennzeichnung ein Verfallsdatum, welches für den Markt in den USA und Nordamerika Gültigkeit besitzt. Der BEV empfiehlt seinen Vereinen, sich einen Haftungsausschluss geben zu lassen, falls Spieler/Torhüter mit einem abgelaufenen Produkt am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen. Dazu zählt ebenso das Lackieren und Folieren von Torhüter-Masken und Spielerhelmen. Weiter wird Trainern, Spielern/Torhütern und Schiedsrichtern dringend empfohlen, sich regelmäßig sportmedizinischen Untersuchungen zu unterziehen.

4.2 Werbung auf Sportkleidung und Sportausrüstung

Erlaubt ist nur Werbung entsprechend den Werberichtlinien des BEV, sofern diese Werbung vom BEV genehmigt wurde. Näheres regeln die Werberichtlinien des BEV, die als Anlage „F“ den DFBst. beigelegt sind.

4.3 Turniere und internationale Freundschaftsspiele

Während der Meisterschaft sind Freundschaftsspiele nur gestattet, wenn der Meisterschaftsspielbetrieb nicht gestört wird. Turniere und internationale Freundschaftsspiele im LEV Bayern sowie Spiele gegen ausländische Mannschaften im Inland sind **genehmigungspflichtig**. Bei Turnieren sind durch den Veranstalter Durchführungsbestimmungen herauszugeben. Die Genehmigung für Mannschaften, die keiner DEB-Liga angehören, erteilt auf rechtzeitigen Antrag (mindestens 1 Woche vorher) der **Eishockeyobmann, oder der zuständige Spielgruppenleiter für den Nachwuchsspielbetrieb**. Genehmigungsgebühr siehe Anlage „K“ der DFBst. (Gebührenordnung).

Senioren-/Frauen- und Nachwuchsbereich:

Turniere und internationale Freundschaftsspiele im LEV-Bayern und im Ausland sind **genehmigungspflichtig**. Bei Turnieren sind eigene Durchführungsbestimmungen des Veranstalters herauszugeben und vom Verband genehmigen zu lassen. **Die Teilnahme an Turnieren in einem anderen inländischen Landeseissport-/Eishockeyverband sind meldepflichtig.**

Klarstellung Turnier: Ein Turnier ist dann gegeben, wenn mehr als 3 Mannschaften innerhalb von 1 oder 2 aufeinanderfolgenden Tagen gegeneinander zu Wettkampfspielen antreten. Spiele aller Nachwuchs-Altersklassen gegen ausländische und inländische Mannschaften anderer Vereine dürfen nicht als Trainingsspiele durchgeführt werden. Es sind nur offizielle Begegnungen unter der Leitung von, vom zuständigen Schiedsrichter-Regionalobmann, eingeteilten Schiedsrichtern zugelassen. Die Genehmigung erteilt auf rechtzeitigen vorherigen Antrag (mindestens 1 Woche

vorher) der **Eishockeyobmann, oder der zuständige Spielgruppenleiter für den Nachwuchsspielbetrieb**. Der in den Altersklassen U11 und U9 vorgeschriebene Blockzwang ist für Meisterschafts- und Freundschaftsspiele zwingend vorgeschrieben. Bei Freundschaftsspielen und Turnieren mit Teilnahme von ausländischen Mannschaften oder Mannschaften aus anderen inländischen Landeseissport-/Eishockeyverbänden kann auf Blockzwang verzichtet werden. Die Mindest-Spielstärke nach Ziffern 3.1.1, 3.1.3 der DFBst. ist jedoch unbedingt einzuhalten. Genehmigungsgebühr siehe Anlage „K“ der DFBst. (Gebührenübersicht).

Vorgehensweise bei der Genehmigung:

- a) Deutsche Mannschaften, die im Ausland spielen wollen (Outgoing)
Der Antrag auf internationale Spielgenehmigung muss beim DEB gestellt werden, mit Cc. an den BEV. Der DEB bestätigt gegenüber dem Nationalen Verband des Gastgeberlandes, dass die deutsche Mannschaft die Genehmigung zu Spielen in dem jeweiligen Land hat. Diese Vorgehensweise wird vom DEB auch für alle DEB-Vereine praktiziert und ist von der IIHF so vorgegeben. Sollte der BEV begründete Einwände haben, kann er diese dem DEB mitteilen und dieser wird seinerseits die gewünschte Genehmigung nicht erteilen. Für Mannschaften insbesondere im grenznahen Raum, die einen ständigen internationalen Austausch haben, kann eine solche Genehmigung auch pauschal für eine komplette Saison erteilt werden.
- b) Deutsche Mannschaften, die ausländische Teams in Deutschland zu Gast haben (Incoming)
Der Antrag auf internationale Spielgenehmigung wird (u.a. zwecks Schiedsrichter-Einteilung etc.) beim BEV gestellt, mit Cc. an den DEB. Üblicherweise muss mit dem Antrag auch die Genehmigung des nationalen Verbandes der Gastmannschaft beigelegt sein (Verfahrensweise gem. Punkt 1). Sollte diese nicht vorliegen bzw. verweigert werden, kann das Spiel vom BEV nicht genehmigt werden. Für Mannschaften insbesondere aus grenznahen Nachbarländern, die einen ständigen internationalen Austausch mit deutschen Teams haben, kann eine solche Genehmigung auch pauschal für eine komplette Saison erteilt werden.

4.3.1 Turniere und Freundschaftsspiele National

Während der Meisterschaft sind nationale Freundschaftsspiele und Turniere nur gestattet, wenn der Meisterschaftsspielbetrieb nicht gestört wird. Alle Freundschaftsspiele sind anzeigepflichtig und müssen vom Heimverein ausschließlich dem zuständigen Spielgruppenleiter rechtzeitig (mindestens 1 Woche vorher) gemeldet werden. Alle nationalen Turniere und Freundschaftsspiele unterschiedlicher Altersklassen sind genehmigungspflichtig. Auf Antrag (mindestens 1 Woche vorher) erteilt der **Eishockeyobmann, oder der zuständige Spielgruppenleiter für den Nachwuchsspielbetrieb** die Spielgenehmigung.

4.4 BEV-Auswahlspieler

- 4.4.1** *Alle Spieler, die zu Kader- oder Fördermaßnahmen des BEV oder DEB eingeladen wurden, dürfen an den Tagen, an denen die Maßnahme beginnt, durchgeführt oder endet, an keinem Meisterschafts- oder Freundschaftsspiel teilnehmen. Dies kommt gleichlautend zur Anwendung, wenn aus welchen Gründen auch immer, für den Spieler die Kader- oder Fördermaßnahme vorzeitig beendet ist.*

- 4.4.2** Im Übrigen gilt Art. 8 DEB SpO ohne Ausnahme.

- 4.4.3** Sind Spielerabstellungen für Auswahlspiele des BEV erforderlich, so können auf Antrag

des betreffenden Vereins in diese Abstellungszeit fallende Meisterschaftsspiele verlegt werden, wenn vom betreffenden Verein mehr als 2 Auswahlspieler der Altersklassen U12, U13, U14 oder U15 abgestellt werden müssen.

- 4.4.4** Ist ein Auswahlspieler mit einer Spielsperre belegt, so ist der Verein verpflichtet, dem für die Maßnahme Verantwortlichen dies umgehend mitzuteilen (Art. 12 DEB SpO).

4.5 Sicherheitsbestimmungen

Die nachstehenden Bestimmungen gelten einheitlich und verbindlich für sämtliche Ligen und Altersklassen im Rahmen des offiziellen Ligen-Spielbetriebs des BEV.

4.5.1 Schutz der Schiedsrichter

- a) *Das unaufgeforderte Betreten sowie das Verweilen nicht berechtigter Personen in der Schiedsrichterkabine ist unzulässig und stellt einen Ordnungsverstoß dar. Solche Vorfälle sind der zuständigen Verbandsinstanz unverzüglich zu melden und sind mit einer Geldbuße zu ahnden. Die Verhängung weiterer disziplinarischer Maßnahmen gemäß den geltenden Bestimmungen und Regularien bleibt hiervon unberührt. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, über den Vorfall eine schriftliche Zusatzmeldung anzufertigen und diese der zuständigen Stelle zur weiteren Veranlassung vorzulegen*
- b) *Der Zugang und das Verlassen der Eisfläche sowie der Weg in die Umkleidekabinen ist so abzusichern, dass Übergriffe durch Zuschauer ausgeschlossen sind.*
- c) *Zuschauer, die die Schiedsrichter körperlich angehen oder versuchen körperlich anzugreifen sind unmittelbar des Stadions zu verweisen. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, über den Vorfall eine schriftliche Zusatzmeldung anzufertigen. Darüber hinaus sind die Personalien der betreffenden Person zu ermitteln und der zuständigen Stelle zur weiteren Veranlassung mitzuteilen.*
- d) *Zuschauer, die bewusst Gegenstände auf den oder die Schiedsrichter werfen sind unmittelbar des Stadions zu verweisen. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, über den Vorfall eine schriftliche Zusatzmeldung anzufertigen. Darüber hinaus sind die Personalien der betreffenden Person zu ermitteln und der zuständigen Stelle zur weiteren Veranlassung mitzuteilen.*

4.5.2 Schutz der Mannschaften

- a) *Der gesamte Kabinenbereich ist für Zuschauer/Eltern gesperrt. Neben den Spielern, Schiedsrichtern, Vereins-, Team- und Spieloffiziellen, besitzen nur der anwesende Schiedsrichtercoach und Offizielle des Verbandes Zutrittsrecht.*
- b) *Der Zugang und das Verlassen der Eisfläche sowie der Weg in die Umkleidekabinen ist so abzusichern, dass Übergriffe durch Zuschauer ausgeschlossen sind.*
- c) *Die Mannschaftsbänke und Strafbänke sind so abzusichern, dass Übergriffe durch Zuschauer ausgeschlossen sind.*

4.5.3 Sicherheit im Stadion

Gemäß Artikel 5.5 DEB SpO ist das Mitführen, Abbrennen oder anderweitige Verwendung von Feuerwerkskörpern, bengalischen Feuern, Pyrotechnik jeglicher Art sowie ähnlichen Gegenständen in allen Eisstadien, unabhängig davon, ob diese geschlossen, teilgeschlossen oder offen sind, ausdrücklich untersagt. Zur Einhaltung dieser Regelung ist der Heimverein verpflichtet, folgende Maßnahmen sicherzustellen:

- a) **Kontrollen beim Einlass**
Zuschauer sind vor dem Betreten der Halle auf das Mitführen der vorgenannten Gegenstände zu überprüfen
- b) **Bereitstellung von Ordnungspersonal**
Es muss ausreichend geschultes Personal vorhanden sein, um das Mitbringen und Verwenden von Pyrotechnik zu verhindern und ggf. zu unterbinden. Sofern dennoch Pyrotechnik vor, während oder nach einem Spiel verwendet wird, muss über die Stadionsdurchsage das Unterlassen angemahnt werden.
- c) **Sanktionen bei Verstößen**
Der Heimverein wird gemäß EHRO mit einer Sanktion belegt. Sollte zweifelsfrei nachgewiesen, dass der oder die Verursacher den Gastverein zuzuordnen ist, wird ebenfalls gegen den Gastverein eine Sanktion ausgesprochen.
- d) **Stadionverbot**
Vom Heimverein sind die ermittelten Täter mit einem angemessenen Stadionverbot zu belegen.

5. Sonstige Bestimmungen

5.1 Zufahrt zum Stadion

Den Gastmannschaften und den eingeteilten Schiedsrichtern ist die Möglichkeit zu geben, mit dem Omnibus oder PKW bis vor das Stadion zu fahren **und nach Möglichkeit in der unmittelbaren Nähe des Stadions Parkplätze zur Verfügung zu stellen.**

5.2 Eintrittskarten

5.2.1 Nummerierte Eintrittskarten und Abrechnung

Es dürfen nur nummerierte Karten verwendet und verkauft werden. Bei Kontrollen müssen die Abrechnung der Einnahmen und der Kartenrestbestand vorgelegt werden können.

5.2.2 Eintrittskarten für Gastmannschaften

Im BEV-Spielverkehr sind den Gastmannschaften auf Anforderung bis zu 10 Eintrittskarten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

5.2.3 Eintrittskarten für Schiedsrichter/Schiedsrichtercoach

Eingeteilte Schiedsrichter sowie der Schiedsrichtercoach und Verbandsaufsichtsführende erhalten auf Wunsch bis zu zwei Sitzplatzkarten, sofern Sitzplätze vorhanden sind, kostenlos. In Stadien ohne Sitzplätze, zwei Stehplatzkarten kostenlos. Die Sitzplätze für den Schiedsrichtercoach müssen sich auf Höhe der Mittellinie befinden und einen uneingeschränkten Blick auf das Spielfeld bieten.

5.2.4 Eintrittskarten für Mitglieder der Eishockeykommission

Die Mitglieder der Eishockeykommission erhalten auf Wunsch zwei Sitzplatzkarten, sofern Sitzplätze vorhanden sind, kostenlos. In Stadien ohne Sitzplätze, zwei Stehplatzkarten

5.3 Verbandsabgaben

Siehe Anlage I der DFBst.

5.4 Eisbereitung

5.4.1 Kunsteisbahnen

Bei Kunsteisbahnen muss das spielfertige Eis mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen. Die Mannschaften und die Schiedsrichter haben das Recht, sich 30 Minuten vor Spielbeginn für die Dauer von 15 Minuten warmzulaufen. Bei Kunsteisbahnen ist vor Beginn des Spieles und in den Drittelpausen das Eis zu erneuern, wobei einfaches Abschieben nicht als Eiserneuerung gilt. In den Senioren-Bezirksligen, Frauen-Bayern- und Landesliga, in allen Nachwuchsligen, kann die Eisaufbereitung aus Kosten und Zeitgründen nur einmal, entweder vor oder nach dem Warmlaufen stattfinden. Die Schiedsrichter müssen am Spielort (Eisstadion, Schiedsrichterkabine) anwesend sein, wenn die Spieler zum Warmlaufen auf das Eis gehen.

5.4.1.1

Bei einer nicht überdachten Eisfläche ist das Spiel im dritten Spieldrittel bei Spielzeit 10:00 zu unterbrechen, damit die Teams die Seiten wechseln können. Bei einer eventuellen Verlängerung erfolgt kein Seitenwechsel.

- 5.4.1.2** Bei einer nicht überdachten Spielfläche sind die Blauen Linien und die Rote Mittellinie auch 30,00 cm breit, werden aber jeweils mit zwei (2) Linien in je 5,00 cm Breite dargestellt.
- 5.4.2** **Ausnahmeregelung für die Altersklassen U13, U11, U9 und U7**
Um einen gewissen Zeitgewinn zu erzielen, wird die Einlaufzeit (Aufwärmzeit) vor Spielbeginn auf **5 Minuten** reduziert. Bei allen weiteren Nachwuchs-Altersklassen kann unmittelbar nach der Einlaufzeit das Spiel ohne Eisbereitung begonnen werden. Für die Altersklasse U13 kann zudem auf die Eisbereitung in der 2. Drittelpause verzichtet und die Pause auf 3 Minuten reduziert werden. **Gleiches gilt für die Freundschaftsspiele und Freundschaftsturniere in den Altersklassen U11, U9 und U7.**
- 5.5** **Anerkannte Verkehrsmittel/Reisekostenentschädigung**
Die für den Meisterschaftsspielbetrieb/Pokal vorgeschriebenen Verkehrsmittel sind im LEV Bayern öffentliche Verkehrsmittel oder Omnibusse mit Fahrtenschreiber. Reisende Mannschaften erhalten keine Entschädigung, für Spiele, die aus Gründen, die der höheren Gewalt zuzurechnen sind, nicht stattfinden können.
- 5.6** **Nachwuchsmannschaften bei Vereinen der Bayernliga und Landesliga**
Die Regelung wurde in die Eishockeyordnung Art. 3 Ziff. 3.2 b) aufgenommen. Ergänzungen siehe Ziffer 1.3.3 (8) und (9) dieser DFBst. und im Nachwuchsförderprogramm des BEV, abrufbar auf der Homepage des BEV im Downloadbereich Eishockey.
- 5.7** **Berufsspieler**
In § 1 Ziffer 5 der BEV-Satzung ist hinsichtlich des Einsatzes von Berufsspielern im BEV-Spielbetrieb eine Regelung getroffen. Demnach ist der Einsatz **eines einzigen** Berufsspielers im BEV-Senioren- und Frauenspielbetrieb eines jeden Vereins des BEV erlaubt. Die Vereine müssen gegenüber dem BEV **bis spätestens 30.07. eines Kalenderjahres** eine Erklärung abgeben, aus der zweifelsfrei hervorgeht, dass sie sich an § 1 Ziffer 5 der BEV-Satzung halten. Die Namen aller Berufsspieler eines Vereins sind bis zum 15.10., einer jeden Wettkampfsaison, unter Vorlage einer Kopie des Sozialversicherungsausweises, einer Kopie der Bescheinigung einer Krankenkasse und so weit gesetzlich vorgeschrieben, ein Nachweis der Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis, gegenüber dem BEV offenzulegen. Liegt diese Erklärung bis zum geforderten Zeitpunkt nicht vor, so kann die Eishockeykommission, unabhängig von der sportlichen Qualifikation der infrage kommenden Mannschaft, diese vom Spielbetrieb der Wettkampfsaison 2025/2026 ausschließen. Wird aus den vorgenannten Gründen eine Mannschaft nicht zugelassen, so kann sie in der folgenden Saison nur in die nächstniedrigere Spielklasse eingestuft werden. Die Organe der Fachsparte Eishockey können in begründeten Zweifelsfällen entsprechende Nachweise verlangen. Die Vereine verpflichten sich, Berufsspieler unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu beschäftigen.
- 5.8** **Verlassen der Eisfläche**
Grundsätzlich haben die Mannschaften, sofern nicht zwei verschiedene Ausgänge von der Eisfläche zur Verfügung stehen, getrennt die Eisfläche zu verlassen. Zuerst verlässt die Gastmannschaft und dann die Heimmannschaft das Eis. Die Schiedsrichter haben dies zu überwachen und für ausreichenden Abstand zu sorgen. Der Heimverein hat für ausreichenden Ordnungsdienst und störungsfreien Zugang zu den Kabinen zu sorgen. **Siehe hierzu auch Ziffer 4.5.2 der DFBst.**

5.9 Betreten der Eisfläche nach den Pausen

Nach den Pausen darf das Eis – außer für den direkten Weg von der Kabine auf die Spielerbank – nur von den Spielern betreten werden, die das Spiel beginnen. Bei Verstößen ist eine kleine Bankstrafe wegen Spielverzögerung zu verhängen.

6. Sonstige Bestimmungen**6.1 Lizenzierte Trainer****(1) Zulassungsbedingungen**

Mannschaften, die sich am Spielbetrieb des BEV beteiligen, müssen von einem lizenzierten Trainer trainiert und gecoacht werden. Dies gilt nicht für die Senioren Bezirksliga. Für die Altersklasse U20 sind keine Spielertrainer zugelassen (siehe Anlage „S“ der DFBst.). Der Trainer hat während eines Spieles ständig anwesend zu sein. Zugelassen werden nur Trainer mit einer gültigen Trainer-Lizenz gemäß Artikel 3 Ziffer 4 EHO BEV. Die Benennung eines lizenzierten Trainers ist zwingende Voraussetzung für die Zulassung zum Spielbetrieb. (siehe Anlage „S“ der DFBst. „Übersicht Lizenzierte Trainer“). Trainer mit ausländischen Lizenzen können nach Einreichung und Überprüfung ihrer Unterlagen (beglaubigte Übersetzungen) bei der DEB-Geschäftsstelle eine einmalige Sondergenehmigung für max. 2 Jahre erhalten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(2) Ausweispflicht für alle Meisterschafts- und Freundschaftsspiele

Der Trainer hat vor Spielbeginn auf dem Spielbericht mit Angabe seiner Lizenznummer zu unterschreiben und seine Lizenz vorzulegen. Die Unterschriftsleistung muss nicht mehr im Beisein der Schiedsrichter erfolgen. Die Eintragungen im Spielbericht sind von den Schiedsrichtern zu überprüfen. Die Abgabe der Trainerlizenz im Original erfolgt zusammen mit den Passunterlagen durch die offiziellen Punktrichter an die Schiedsrichter. Fehlen diese Angaben auf dem Spielbericht, so haftet hierfür jedoch allein der betroffene Verein. Der für die betreffende Mannschaft gemeldete Trainer kann im Verhinderungsfalle durch einen anderen lizenzierten Trainer vertreten werden. Die Originallizenz, oder eine Kopie derselben, oder die BEV-Trainer C-Lizenz ist bei jedem Spiel zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen. Kann die Trainerlizenz oder eine vom BEV ausgestellte Sondergenehmigung, gleich aus welchen Gründen nicht im Original oder als Kopie oder als BEV-Trainer C-Lizenz vorgelegt werden, so wird dies als Verstoß gegen Art. 3, Ziffer 4 EHO BEV geahndet. Auf Artikel 20, Ziffer 4.3 DEB SpO wird ausdrücklich hingewiesen. Diese Regelung bedeutet, dass in Senioren-Bayernliga- und Landesliga-Mannschaften keine Spielertrainer mehr eingesetzt werden können.

(3) Ausnahmegenehmigung

In begründeten, nachprüfbaren Härtefällen kann der BEV für ein angesetztes Spiel einem Verein eine „Ausnahmegenehmigung für den Einsatz eines nichtlizenzierten Trainers“ erteilen. Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind ausschließlich per Fax oder E-Mail mindestens 24 Stunden vor dem angesetzten Spieltermin an die bearbeitende Institution einzureichen. Aufgrund der aktuellen Bestimmungen des DOSB sind dem Antrag die Formblätter PSG, Ehrenkodex, und Anti Doping unterschrieben beizulegen. Ebenso ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als 6 Monate, zwingend. Des Weiteren wird eine Erklärung benötigt, dass der Trainer nicht bereits im Besitz einer ausländischen Trainer Lizenz ist. Diese Genehmigung ist gebührenpflichtig (siehe Gebührenordnung, Anlage „K“ der DFBst.).

6.1.1 Spielerbänke / Mannschaftsoffizielle

- (1) In Anlehnung an die IIHF-Regel 1.3 sind Spieler- und Strafbänke durchentsprechende bauliche Maßnahmen so zu schützen, dass der Zutritt nur für Spieler und Teamoffizielle möglich ist und Belästigungen und Eingriffe durch Zuschauer vermieden werden. *Siehe hierzu auch Ziffer 4.5.2 der DFBst..*
- (2) Innerhalb eines solchen, als Spielerbank bezeichneten Bereiches, dürfen sich, neben den in Spielkleidung anwesenden Spielern, **bis zu 8 Mannschafts-(Team-) Offizielle** im Sinne der IIHF-Regel 3.1, aufhalten.
- (3) Anderen Personen ist der Aufenthalt an oder neben der Spielerbank ausdrücklich untersagt. *Eine Ausnahme bildet der Sanitätsdienst. Dieser darf sich zwischen den beiden Mannschaftsbänken aufhalten.*
- (4) Für die Einhaltung der Ziffer (2) ist allein der Verein verantwortlich, der die betreffende Spielerbank benutzt. Zur Durchsetzung dieser Vorschrift kann er sich des Ordnungsdienstes bedienen.
- (5) Als Teamoffizielle gelten: Trainer, Mannschaftsführer, Betreuer, Mannschafts-Arzt Mannschafts-Sanitäter usw.

6.1.2 Zulassung, Pflichten und Verantwortlichkeit von Trainern, Team-Offiziellen und Off-Ice-Offiziellen**6.1.2.1 Trainer und Team-Offizielle**

- a) *Ein jeder Verein ist für seine Trainer und das nicht spielende Teampersonal (Team-Offizielle) verantwortlich*
- b) *Alle Team-Offiziellen müssen zumindest das 14. Lebensjahr vollendet haben.*
- c) *Alle Trainer und Team-Offizielle haben sich den Bestimmungen und der Gerichtsbarkeit des BEV zu unterwerfen, sei es durch Mitgliedschaft im Verein oder vertragliche Vereinbarung. Der jeweilige Verein ist dafür verantwortlich, dass alle Trainer und Team-Offizielle sich diesen Bestimmungen unterworfen haben und der Verein ist verpflichtet, dies auf Verlangen gegenüber dem BEV unverzüglich nachzuweisen.*
- d) *Ein Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann von Verbandsseite mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € je Einzelfall, im Wiederholungsfall neben einer Geldbuße mit Spielverlust, Platzsperre und/oder Heimspielverbot kombiniert werden.*

6.1.2.2 Off-Ice-Offizielle/Zeitnahme

- a) *Der gastgebende Verein ist für die ordnungsgemäße Besetzung der Zeitnahme und der weiteren Off-Ice-Offiziellen, die nicht zu einem teilnehmenden Verein gehören, verantwortlich. Die Leitung der Zeitnahme muss eine volljährige Person übernehmen. Sie ist für die ordnungsgemäße Besetzung der gesamten Zeitnahme verantwortlich.*
- b) *Alle weiteren Mitglieder der Zeitnahme müssen zumindest das 14. Lebensjahr vollendet haben.*
- c) *Alle Mitglieder der Zeitnahme haben sich den Bestimmungen und der Gerichtsbarkeit des BEV zu unterwerfen, sei es durch Mitgliedschaft im Verein oder vertragliche Vereinbarung. Der gastgebende Verein ist dafür verantwortlich, dass alle Mitglieder der Zeitnahme sich diesen Bestimmungen unterworfen haben und der Verein ist verpflichtet, dies auf Verlangen gegenüber dem BEV unverzüglich nachzuweisen.*
- d) *Ein Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann von Verbandsseite mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € je Einzelfall, im Wiederholungsfall neben einer*

Geldbuße mit Spielverlust, Platzsperre und/oder Heimspielverbot kombiniert werden.

6.2 Gästekabinen

Der Heimverein hat der Gastmannschaft 75 Minuten vor dem anberaumten Spielbeginn eine entsprechende absperrbare Kabine, **ohne jegliche Vorleistung zur Verfügung zu stellen**. Für Sachbeschädigungen jeglicher Art, Verunreinigungen der Kabine oder Schlüsselverluste haftet in jedem Falle der Gastverein und kann vom Heimverein oder Stadionbetreiber in Regress genommen werden.

Achtung: Kommen in einer Mannschaft der Altersklassen Senioren und Nachwuchs, Frauen- oder Mädchenspielerinnen zusammen mit männlichen Spielern zum Einsatz, so ist der jeweilige Heimverein verpflichtet, getrennte Kabinen, Duschen und Toiletten zur Verfügung zu stellen.

6.3 Aufenthalt in der Schiedsrichterkabine

Die Schiedsrichter müssen 60 Minuten vor Spielbeginn im Stadion anwesend sein. Deshalb ist die Kabine für die Schiedsrichter bereits zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Siehe Schiedsrichter-Ordnung (Anlage „M“ der DFBst.). Während der gesamten Nutzungszeit steht die Schiedsrichterkabine ausschließlich den Spieloffiziellen zur Verfügung und darf weder unaufgefordert betreten noch für andere Tätigkeiten (Duschen etc.) aufgesucht werden. ***Zuwiderhandlung siehe Ziffer 4.5.1 dieser DFBst..***

6.3.1 Schiedsrichterkabine

Den Spiel-Offiziellen muss eine ausreichend große, separate absperrbare Kabine, **ohne jegliche Vorleistung zur Verfügung gestellt werden**, welche mit Bänken oder Stühlen und – wenn möglich – 1 Tisch, sowie, sofern baulich möglich, einer Toilette und einer Dusche ausgestattet ist. Ein Schlüssel ist den Spiel-Offiziellen beim Eintreffen zu übergeben.

6.4 Punkt- und Spielwertung (2 Punkte-System)

Die Platzierung in den Meisterschaftsspielrunden erfolgt nach Punkten und Toren, wobei ein Sieg mit 2 Pluspunkten und eine Niederlage mit 2 Minuspunkten und ein unentschiedenes Spiel mit 1 Plus- und 1 Minuspunkt gewertet werden. Die Spielwertung erfolgt mit 0:2 Punkten und 0:5 Toren als verloren und für den Gegner mit 2:0 Pluspunkten und 5:0 Toren als gewonnen. War das Ergebnis für den Gegner günstiger oder gleich günstig, so wird mit diesem Ergebnis gewertet.

6.5 Punkt- und Spielwertung (3 Punkte-System in Verbindung Art. 23 DEB SpO)

- a) Ein Sieg nach regulärer Spielzeit (60 Minuten) wird mit 3 Punkten, eine Niederlage mit 0 Punkten gewertet.
- b) Ein Sieg in einer Verlängerung wird mit 2 Punkten, eine Niederlage in einer Verlängerung mit 1 Punkt gewertet.
- c) Ein Sieg nach einem Penaltyschießen wird mit 2 Punkten, eine Niederlage nach Penaltyschießen mit 1 Punkt gewertet
- d) Eine Verlängerung wird nur im Spielbetrieb der Senioren Bayernliga und Senioren Landesliga durchgeführt. Die Anzahl der Spieler, mit denen die Verlängerung gespielt wird, geht aus den aktuellen IIHF-Regeln hervor.
- e) Bei Play-Off- und Play-Down-Spielen erfolgt der Sportgruß nach dem letzten Aufeinandertreffen der Mannschaften.
- f) Vor einer Verlängerung wird die Eisfläche nicht neu aufbereitet. Es gibt nach der regulären Spielzeit eine Pause von drei Minuten. Beide Teams verteidigen

dasselbe Tor wie im letzten Drittel. Die Seiten werden auch zum Penaltyschießen nicht mehr gewechselt.

- g) Verschuldet eine Mannschaft oder ein Club einen Spielabbruch in Play-Off-Runden, so erfolgt die Wertung dieses Spiels für diese Mannschaft als verloren und sie scheidet aus der Play-Off-Runde aus. Der Spielgegner ist Sieger des abgebrochenen Spiels und dieser Play-Off-Runde.

6.6 Ausführungsbestimmungen für Spieler-Trikots (siehe auch Anlage „F“ der DFBst.)

Jeder Spieler muss auf der Rückseite seines Trikots in einheitlichem Schriftzug eine Rückennummer haben. Weiterhin ist auf beiden Ärmeln eine mit der Rückennummer identische Nummer anzubringen. Die Rückennummer hat eine Höhe von 25-30 cm. Die Ärmelnummer hat eine Mindesthöhe von 10 cm. Es sind Trikotnummern von 1 bis 99 zulässig. Warmlauftrikot unterliegen den gleichen Bestimmungen wie die Spieltrikots. Die Spieler müssen die gleiche Rückennummer tragen, mit der sie im Spielbericht für dieses Spiel gemeldet sind. Die für die einzelnen Spieler zu meldenden Rücken- und Ärmelnummern müssen während der gesamten Wettkampf-Saison beibehalten werden. Dies gilt auch, wenn Ausweichtrikots verwendet werden. Scheidet ein Spieler aus der Mannschaft aus, darf die freiwerdende Nummer während der laufenden Wettkampf-Saison nicht neu vergeben werden.

6.7 Stadionsprecher

Der Stadionsprecher hat sich mit seinen Ansagen absolut neutral zu verhalten und darf keinerlei Handlungen begehen, die den Spielablauf beeinflussen oder lächerlich machen. Insbesondere ist das Abspielen von Musikstücken mit beleidigendem Inhalt zu unterlassen. Durchsagen von Prämien für Tore oder Beihilfen, die während eines Spieles ausgesetzt werden, dürfen nicht durch Lautsprecherdurchsagen oder anderweitig bekannt gemacht werden. Musikeinspielungen und Werbedurchsagen sind bei „Time out“ nicht gestattet

6.8 Heimrecht

- a) Bei Entscheidungsspielen, Halbfinal- und Finalspielen, die mit Hin- und Rückspiel ausgetragen werden (Modus Best-of-2), hat die nach der Vorrunde schlechter platzierte Mannschaft (Platzierung, Punkte, Tore) zuerst Heimrecht.
- b) Bei Play-Off- und Play-Down-Runden im Modus „Best-of-3“, „Best-of -5“ oder „Best-of 7“ wird das Heimrecht in der Anlage B der DFBst. für jede Liga separat geregelt.

6.9 Sportgruß/Verabschiedung

Der Sportgruß der Mannschaftskapitäne vor und die Verabschiedung der Mannschaften nach dem Spiel findet gemäß Art.: 48 DEB SpO statt. Die Mannschaftskapitäne haben vor sich vor dem Spiel, den Schiedsrichtern auf dem Eis, mit Handschlag vorzustellen und nach dem Spiel mit Handschlag zu verabschieden. Jede Mannschaft hat nach dem Spiel den Gegner per Sportgruß zu verabschieden. Bei Play-Off- und Play-Down-Spielen erfolgt die Verabschiedung nach dem letzten Aufeinandertreffen der Mannschaften.

Folgende Geburtsjahrgänge können in den jeweiligen Altersklassen eingesetzt werden

Bereich:	Jahrgänge:	einsetzbar in
Senioren Herren U20 Junioren U17 Jugend	2005 und älter 2006/2007/2008 2009/2010 2010	Seniorenmannschaften Senioren sowie U20 Mannschaften Senioren sowie U17 und U20 Mannschaften darf nicht in Seniorenmannschaften eingesetzt werden
Senioren Frauen zusätzlich dürfen: Frauen und Mädchen Frauen und Mädchen Mädchen	2005 und älter 2007/2008 2009/2010 2012	Seniorenmannschaften in U17 Mannschaften (männlich) in U15 Mannschaften (männlich) in U13 Mannschaften (männlich)
Over Age (OA)	2005 2008 2008	in U20 Mannschaften (männlich) in U17 Mannschaften (männlich) für die Altersklasse U17 Bayernliga nicht möglich

Liga	U20	U17	U15	U13
Bayernliga	Jahrgänge 2005 OA/2006/2007/ 2008 + 2009/2010	Jahrgänge 2009/2010 + 2011/2012	Jahrgänge 2011/2012 + 2013/2014	Jahrgänge 2013/2014 + 2015/2016
Landesliga	Jahrgänge 2005 OA/2006/2007/ 2008 + 2009/2010	Jahrgänge 2008 OA/2009/2010 + 2011 /2012	Jahrgänge 2011/2012 + 2013/2014	Jahrgänge 2013/2014 + 2015/2016
Bezirksliga	in der Saison 2025/2026 kein Ligaspielbetrieb	in der Saison 2025/2026 kein Ligaspielbetrieb	Jahrgänge 2011/2012 + 2013/2014	Jahrgänge 2013/2014 + 2015/2016

Leistungsklassen	U11	U9	U7
Leistungsklasse A	Jahrgänge 2015/2016 + 2017/2018	Jahrgänge 2017/2018 + 2019/2020 mindestens vollendetes 6. Lebensjahr	Jahrgänge 2018 und jünger mindestens vollendetes 5. Lebensjahr
Leistungsklasse B	Jahrgänge 2015/2016 + 2017/2018	Jahrgänge 2017/2018 +2019/2020 mindestens vollendetes 6. Lebensjahr	
Leistungsklasse C	Jahrgänge 2015/2016 + 2017/2018		